KREIS WARENDORF

Landschaftsplan Beckum

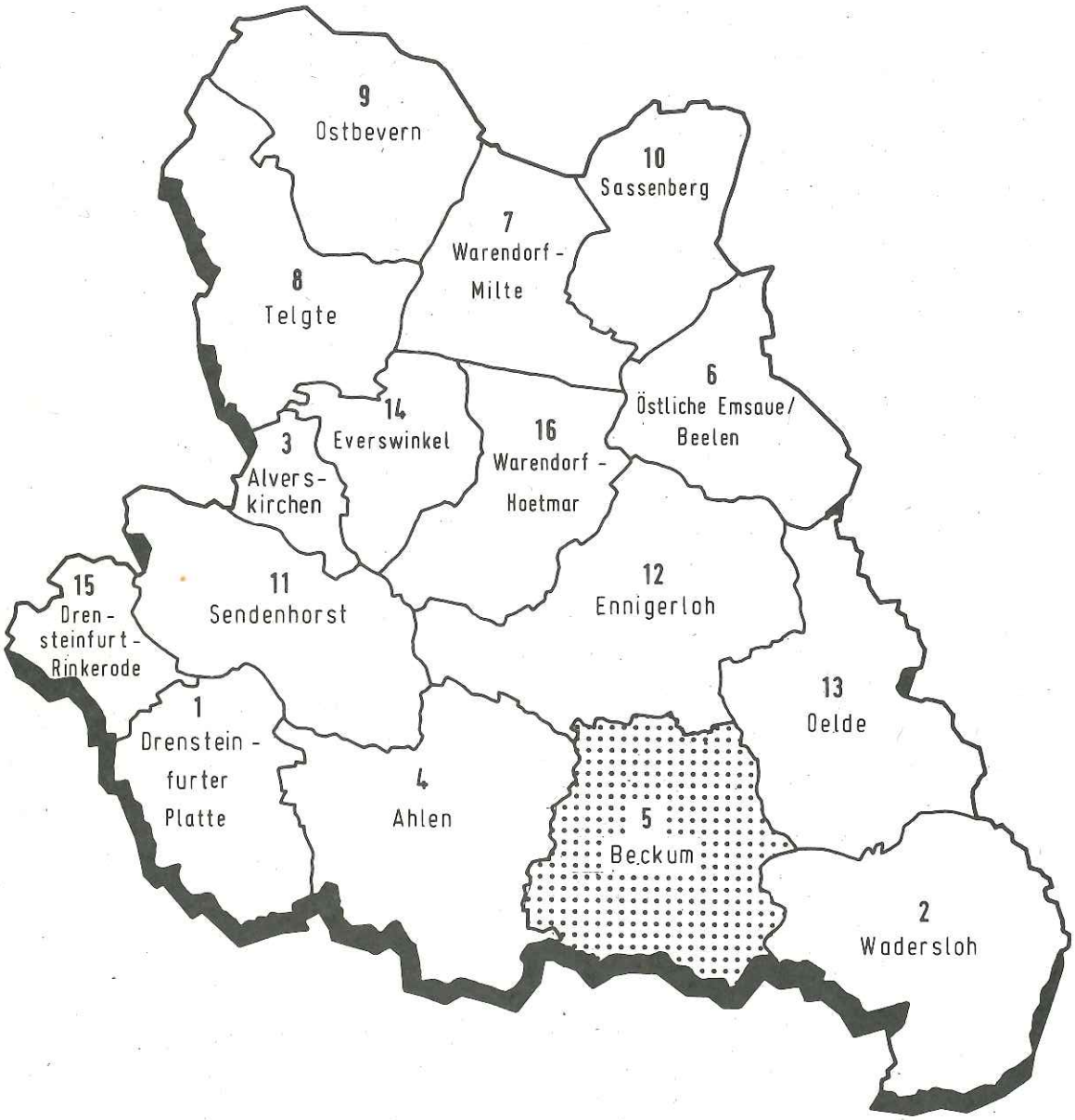

LANDSCHAFTSPLAN BECKUM
KREIS WARENDORF

Herausgeber: Kreis Warendorf
Der Oberkreisdirektor
Amt für Planung und Naturschutz

Entwurf: Brinkschmidt, Kortemeier & Partner
Herford

Der Entwurf des Landschaftsplanes "Beckum" hat gem. § 27 c Abs. 1 LG NW nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 20.11.1995 bis einschließlich 22.12.1995 öffentlich ausgelegen.

Warendorf, den 31. 10. 1996
Der Oberkreisdirektor

Dr. Wolfgang Kirsch

Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Kreistag des Kreises Warendorf geprüft und in der Sitzung am 01.10.1996 abschließend entschieden. Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 01.10.1996 den Landschaftsplan "Beckum" gemäß § 16 Abs. 2 LG NW als Satzung beschlossen.

Warendorf, den 31. 10. 1996

Landrat
Franz-Josef Harbaum

Oberkreisdirektor
Dr. Wolfgang Kirsch

Der Landschaftsplan "Beckum" ist gem. § 28 Abs. 1 LG NW mit Verfügung vom 30. 01. 1997 genehmigt worden.

Münster, den 30.01.97
Der Regierungspräsident

Dr. Twenhöven

Die Genehmigung des Landschaftsplanes "Beckum" wurde gem. § 28 a LG NW am 07. 02. 1997 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan "Beckum" in Kraft.

Warendorf, den 12. 02. 1997
Der Oberkreisdirektor

Dr. Wolfgang Kirsch

Inhaltsverzeichnis

A EINLEITUNG 1

1.0 Rechtsgrundlagen 1

2.0 Planbestandteile 1

3.0 Ablauf des Verfahrens 2

4.0 Kartographische Grundlagen 3

5.0 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 3

6.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes 5
6.1 Historische Entwicklung (vgl. FNP) 5
6.2 Landschaftliche Struktur 5
6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende . . . 7

7.0 Grundlagenkarten 8
7.1 Grundlagenkarte 1 - Planerische Vorgaben und Vorhaben - 8
7.1.1 Landesentwicklungspläne 9
7.1.2 Gebietsentwicklungsplan 9
7.1.3 Flächennutzungspläne 10
7.1.4 Bebauungspläne 11
7.1.5 Fachplanungen 11
7.1.6 Vorhandene Schutzgebiete 13
7.2 Grundlagenkarte 2 - Realnutzungen und Erholungseinrichtungen - . . 15
7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung 16
7.2.2 Gartenbauliche Nutzung 16
7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung 17
7.2.4 Erholungsnutzung 18
7.3 Grundlagenkarte 3 - Naturraumpotentiale - 19
7.3.1 Ökologische Raumeinheiten 19
7.3.2 Prägende Landschaftsteile 25

7.4 Grundlagenkarte 4 - Landschaftsbewertung - 25
7.4.1 Biotoptypen 25
7.4.2 Gliedernde und belebende Elemente 28
7.4.3 Schutzwürdige Biotope 28
7.4.4 Landschaftsschäden und - beeinträchtigungen 45

B TEXTLICHE DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE MIT ERLÄUTERUNGEN

1 Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG NW). 46
1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung. 47
1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung 51
1.3 Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung. 57
1.4 Entwicklungsziel 4: Gestaltung 61
1.5 Entwicklungsziel 5: Ausstattung 61
1.6 Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung zukünftiger Abgrabungsflächen 62
1.7 Entwicklungsziel 7: Temporäre Erhaltung 66

C TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

1 Allgemeine textliche Festsetzungen und Erläuterungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft §§ 19-23 LG NW 67

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19-23 LG NW). 71
2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete. 71
2.2 Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete 78
2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete 96
2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete. 102
2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale 117
2.6 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale. 120
2.7 Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile. 124

2.8 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile . . 130

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW) 183
4.1 Erstaufforstungen unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten. 183
4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten 183

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW) 190
5.1 Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumreihen, Ufergehölzen und Hecken 190
5.2 Renaturierung von Fließgewässern und Quellen. 221
5.3 Biotopentwicklung, zum Teil mit Anlage von Kleingewässern. . . . 223
5.4 Entwicklung von Kleingewässern 230
5.5 Anlage von Uferstreifen 244
5.6 Anlage, Ergänzung und Pflege von Obstwiesen 250
5.7 Anlage von Feldgehölzen 264
5.8 Pflege von Biotopen und Gehölzen 266
5.9 Ersatz nicht bodenständiger Gehölze 267
5.10 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen 268
5.11 Anlage von Feldrainen 271

Literaturverzeichnis

A Einleitung

1.0 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Landschaftsplan "Beckum" beruht auf den §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV. NW. S. 710) und dem Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 09.09.1988 (MBL. NW. S. 1439 / SMBl. NW. 791).

Der Landschaftsplan ist gem. § 16 (2) LG als Satzung zu erlassen. Satzungsbestandteile sind die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie die Erläuterungen.

Die dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaften sind nach § 33 LG behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach §§ 19 - 23 LG sind allgemein verbindlich, während die Umsetzung der Festsetzungen nach §§ 24 - 26 eines zusätzlichen Verwaltungsaktes bedarf.

Dieser Landschaftsplan erstreckt sich nach § 16 (1) LG auf den baulichen Aussenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Durch die Bestimmungen des Landschaftsplanes bleiben die Vorschriften des § 62 LG NW unberührt.

Gemäß Runderlaß vom 24.10.1996 ist mit der oberen Jagdbehörde das Einvernehmen in der Festsetzung des Landschaftsplanes erzielt worden.

2.0 Planbestandteile

Der Landschaftsplan umfaßt

- die Entwicklungskarte (Nord- und Südteil) im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte (Nord- und Südteil) im Maßstab 1:10.000

- die Anlage 1 zur Festsetzungskarte — im Maßstab 1:10.000
  - Darstellung schutzwürdiger Biotope und absoluter Grünlandstandorte
- die Anlagen 2.1 - 2.10 zur Festsetzungskarte Naturschutzgebiete 2.2.1 - 2.2.10 — in den Maßstäben 1:2.000/1:5.000/1:25.000
- die Anlage 3 zur Festsetzungskarte Detailkarte LB 2.8.4 — im Maßstab 1:2.500
- die Anlage 4 zur Festsetzungskarte Detailkarte LB 2.8.5 — im Maßstab 1:2.500
- die Anlage 5 zur Festsetzungskarte Detailkarte LB 2.8.67 — im Maßstab 1:1.000
- sowie die textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Grundlage des Landschaftsplanes ist die umfassende Analyse des Naturhaushaltes (insbesondere der natürlichen Lebensräume und ihrer Wechselwirkungen), die Erfassung der für das Landschaftsbild bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente und die Aufnahme besonderer Landschaftsschäden (vgl. Kap. 7).

Außerdem liegen dem Landschaftsplan (LP) folgende Fachbeiträge und Grundlagenkarten zugrunde:

- Ökologischer Fachbeitrag zum LP Beckum
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP Beckum
- Forstwirtschaftlicher Fachbeitrag zum LP Beckum
- Grundlagenkarte 1, 2 und 4 im Maßstab 1:10.000
- Grundlagenkarte 3 im Maßstab 1:25.000

Sie sind nicht Bestandteil des Landschaftsplanes im rechtlichen Sinne.

3.0 Ablauf des Verfahrens

a) Aufstellungsbeschluß gefaßt durch den Kreistag am 26.06.1987

b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung am 07. und 08. März 1994
Vorgezogene Beteiligung der "Träger öffentlicher Belange" 16.05. - 19.08.1994

c) Der Planentwurf hat gem. § 27c (1) LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 10.11.95 in der Zeit vom 20.11.95 bis 22.12.95 öffentlich ausgelegen und wurde zusammen mit den vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 4.3.96 mit den zu beteiligenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange erörtert.

d) Dieser Plan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 5 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.10.1994 am 01.10.1996 durch den Kreistag als Satzung beschlossen worden.

e) Dieser Plan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz NW mit Verfügung vom 30.01.1997 genehmigt worden.

f) Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Landschaftsplan "Beckum" am 07.02.1997 in Kraft.

4.0 Kartographische Grundlagen

Planungsmaßstab dieses Landschaftsplanes ist 1:10.000. Als kartographische Unterlage wurden verkleinerte Deutsche Grundkarten 1:5.000 verwendet.
Für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte wurde vor Verfahrensbeginn der aktuelle Stand der DGK 5 verkleinert und montiert. Die Kartenunterlage der Grundlagenkarten beruht auf einem älteren Bearbeitungsstand der DGK.

5.0 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist weitgehend identisch mit der Verwaltungsgrenze der Stadt Beckum, die im Süden auch die Grenze des Kreises Warendorf zum Kreis Soest bildet.
Im Osten des Gebietes sind ca. 115 ha große Teilflächen des Liesetals dem Landschaftsplan Wadersloh zugeordnet.
Die Größe des Stadtgebietes beträgt ca. 11.050 ha.
Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 9.300 ha.

Abb. 2: Lage des Planungsraumes

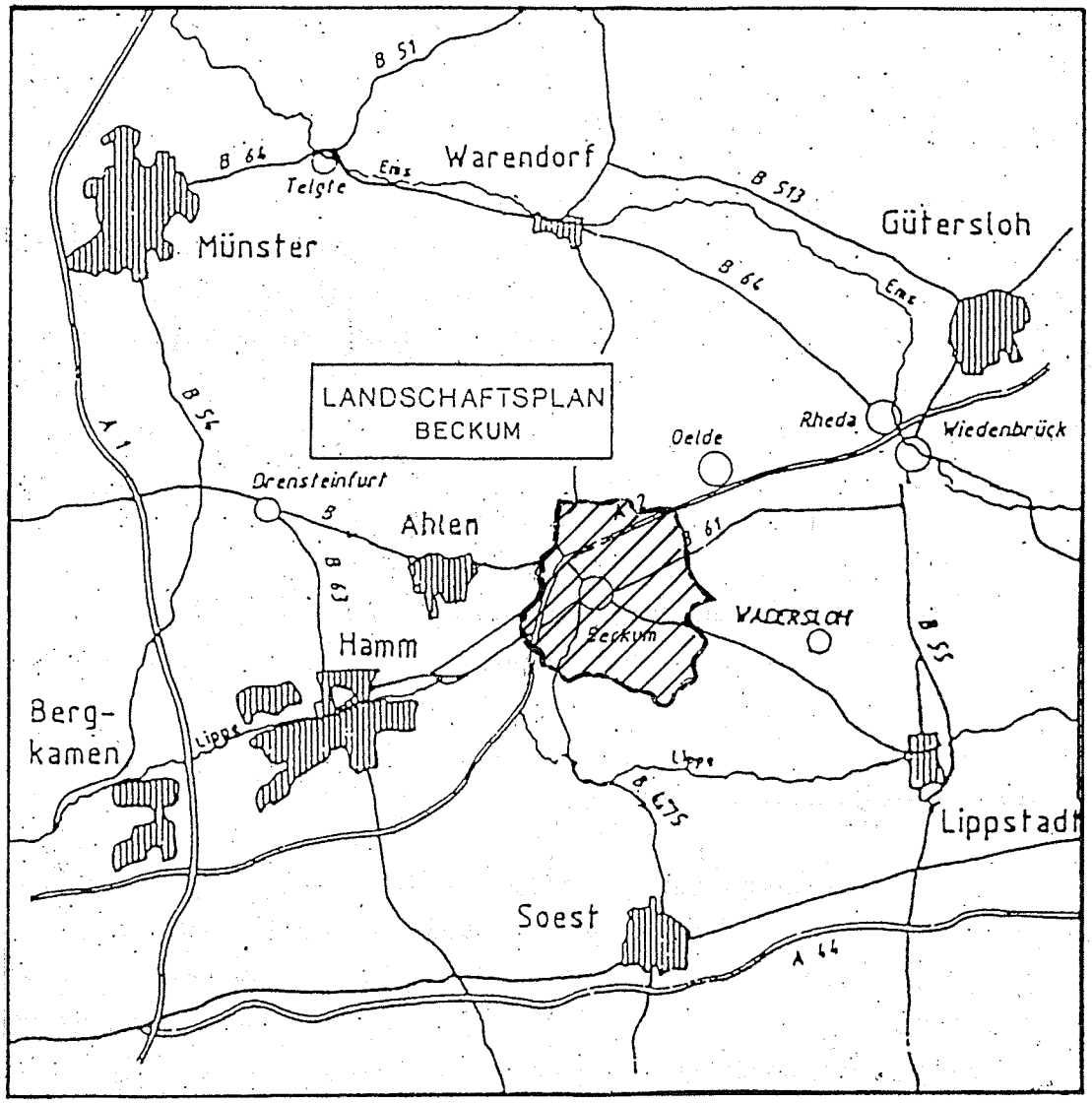

Beckum grenzt:

im Norden an Ennigerloh
im Osten an Oelde und Wadersloh
im Süden an Lippetal (Kreis Soest)
im Westen an Ahlen

6.0 Allgemeine Charakterisierung des Planungsraumes

6.1 Historische Entwicklung (vgl. FNP)

Beckum entstand auf dem Grunde des Oberhofes eines sächsichen Edelings.

900	Gründung einer Kirche auf dem Oberhof
1188	als Pfarre urkundlich erwähnt
1224	BEKEHEM wird Festung und erhält das Stadtrecht
1595	Beckum prägt eigene Münzen
1635	die Pest sucht Beckum heim
1838	Beckum erhält ein eigenes Gericht
1850	1. Kalkofen auf dem Höxberg Bau der Köln-Mindener Bahn durch Neubeckum
1872	Gründung der ersten Zementfabrik
1877/78	Eisenbahnlinie nach Neubeckum
1897	Eisenbahnlinie nach Lippstadt
1936	Anschluß an die Autobahn
1969	Eingliederung der Gemeinden Vellern und Kirchspiel Beckum mit Ausnahme des Ortsteiles Hellbach in die Stadt Beckum
1975	Zusammenschluß der Stadt Beckum und der Gemeinde Neubeckum zur neuen Stadt Beckum

Beckum ist heute ein Mittelzentrum mit 38.000 Einwohnern.
Beckum wird in seiner Erwerbsstruktur durch das produzierende Gewerbe bestimmt. Die Dienstleistungsbereiche nehmen einen relativ geringen Anteil ein.
Für die Charakteristik des Raumes prägend ist die Zementindustrie mit ausgedehnten Kalksteinbrüchen und Zementwerken sowie Zulieferindustrie.

6.2 Landschaftliche Struktur

Die Struktur des Plangebietes wird durch die Beckumer Berge geprägt.
Die Beckumer Berge stellen sich als flaches bis schwach geneigtes Hügelland mit deutlich ausgeprägten Geländestufen an den Schichtgrenzen der verschiedenen Kreideformationen des Untergrundes dar.

Besonders deutlich ausgeprägt ist die Höxbergstufe südlich der Stadt Beckum. Im Zentrum des Gebietes liegt die ebene bis flachwellige Beckumer Mulde sowie am Nord- und Westrand die ebenfalls ebenen bis flachwelligen Landschaften der Ennigerloher Platte und der Ahlener Platte. Im Nordosten, Osten und Süden gehen diese flachwelligen Gebiete in stärker geneigte Landschaften der Dolberger Höhen, der Stromberger Platte und der Hoerster Berge über.

Der Planungsraum gehört naturräumlich zum Kernmünsterland und ist damit dem Tiefland zuzuordnen (Bundesforschungsanstalt für Landeskunde, 1960)

Abb. 3: Naturräumliche Gliederung

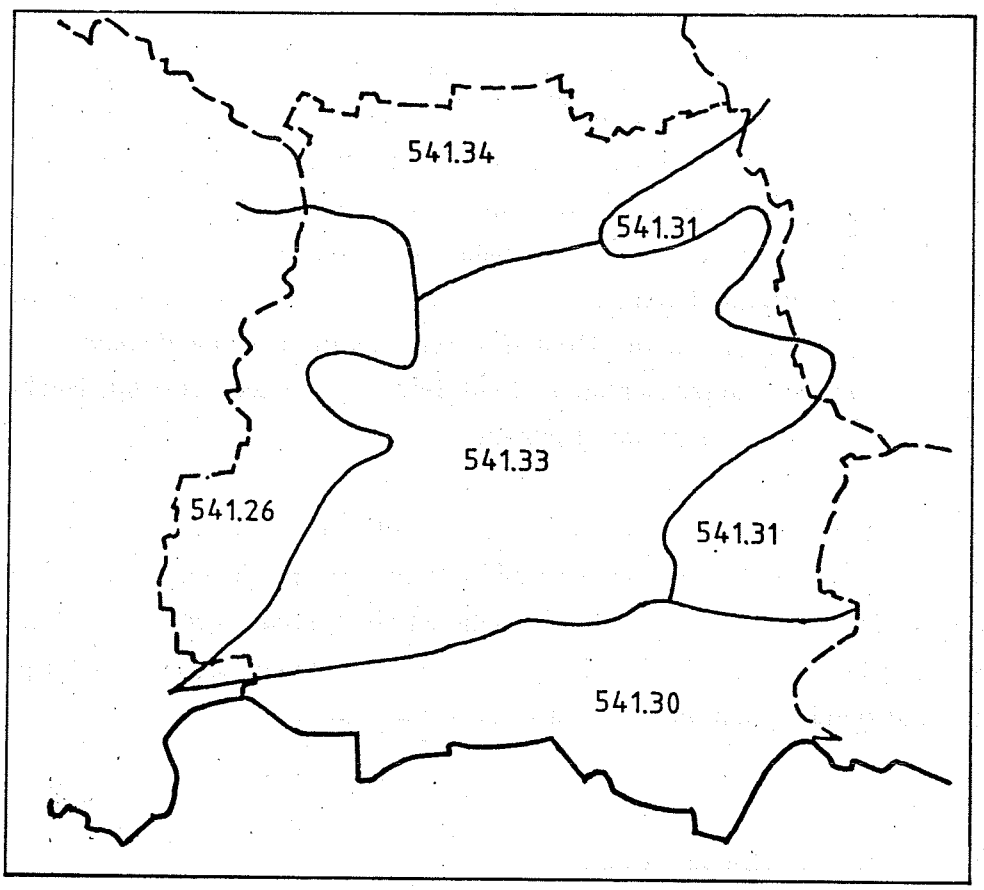

541.26	Ahlener Platte
541.30	Dolberger Höhen
541.31	Stromberger Platte
541.33	Beckumer Mulde
541.34	Ennigerloher Platte

Die Hauptnutzungsarten für das Stadtgebiet mit ihren Flächenanteilen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Hauptnutzungsarten im Stadtgebiet

Landwirtschaftliche Fläche	69,2 %
Waldfläche	10,4 %
Wasserfläche	1,2 %
Gebäude und Freifläche	10,1 %
Betriebsfläche	1,5 %
Verkehrsfläche	5,7 %
Erholungsfläche	0,7 %
Sonstiges	1,2 %

(Quelle: Bodenflächen in NRW (Flächenerhebung 1992) - LDS)

6.3 Kulturlandschaftliche Veränderungen seit der Jahrhundertwende

Der ökologische Fachbeitrag geht detailliert auf die landschaftlichen Veränderungen der letzten 90 Jahre ein und weist deutliche Landschaftsveränderungen nach, die bei der geplanten Landschaftsentwicklung berücksichtigt werden.

Als wichtiges Zeugnis früherer Nutzungsformen und der Biotoptypenverteilung vermittelt die historische Karte 1:25.000 von 1895 ("Königlich Preußische Landesaufnahme", 1897) für den Planungsraum den Eindruck eines recht ausgewogenen Wald-, Grünland-, Acker-Verhältnisses im Stile der traditionellen altbäuerlichen Kulturlandschaft.

Dichte Heckensysteme und zahlreiche Kleingewässer ergänzten das Spektrum charakteristischer Landschaftsstrukturen der "Münsterländer Parklandschaft".

Bei einem Vergleich mit der aktuellen Flächennutzung ist im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft eine erhebliche Abnahme der Grünlandflächen zugunsten ackerbaulich genutzter Bereiche und versiegelter Flächen zu verzeichnen.

Nachhaltige Veränderungen ergeben sich aus dem Kalksteinabbau.
Der Strukturwandel des Gesteinsabbaus wird daran deutlich, daß 1895 eine Vielzahl kleiner Abgrabungen und Steinbrüche dargestellt sind (ca. 40 - 50 Stück), während heute nur noch 4 Steinbrüche mit moderner Abbautechnik großflächig betrieben werden.
Insgesamt wurden in den letzten Jahren ca. 6 % der Fläche des Plangebietes durch den Kalksteinabbau verändert.

7.0 Grundlagenkarten

Zum Landschaftsplan werden 4 Grundlagenkarten erarbeitet. Die Grundlagenkarten 1 und 2 enthalten die planerischen Vorgaben im Sinne von § 16 (2) LG NW, die Darstellung der wirtschaftlichen Nutzung und die Angaben über die wichtigsten Erholungseinrichtungen des Plangebietes gem. § 17 LG NW.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde die Grundlagendarstellung aufgeteilt in die Grundlagenkarte 1 - Planerische Vorgaben und Vorhaben - und in die Grundlagenkarte 2 - Realnutzungen und Erholungseinrichtungen:

7.1 Grundlagenkarte 1
- Planerische Vorgaben und Vorhaben -

Die Grundlagenkarte 1 enthält die planerischen Vorgaben und Vorhaben, d. h. im wesentlichen die Inhalte des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum, des GEP und regionaler Fachplanungen.

Während die Inhalte des Flächennutzungsplanes und des Gebietsentwicklungsplanes kartographisch wiedergegeben sind, erscheinen die landesplanerischen Darstellungen und Erfordernisse im Textteil.

7.1.1 Landesentwicklungspläne (LEP NRW)

Gemäß des LEP NRW in der Fassung vom 11.05.1995 gehört der Planungsraum zu den Gebieten mit überwiegend ländlicher Raumstruktur. Die Stadt Beckum stellt innerhalb dieses Bereiches ein Mittelzentrum dar.

Das Plangebiet wird von einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung durchlaufen, die das Ruhrgebiet über Bundesautobahnen und Schienenstrecken mit dem nordostdeutschen Raum verbindet. Weiterhin befinden sich die überregionalen Achsen Soest-Warendorf sowie Münster-Arnsberg im Gebiet.

Der gesamte bauliche Außenbereich des Plangebietes ist als Freiraum ausgewiesen. Als Gebiete für den Schutz der Natur werden die Werseaue, das Axtbach- und Liesebachtal sowie die Bereiche um das NSG "Paterholz" dargestellt.

7.1.2 Gebietsentwicklungsplan

Im gültigen Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (RP Münster) werden die im LEP getroffenen Aussagen auf den speziellen Raum konkretisiert.
Der GEP erfüllt die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Der GEP wird zur Zeit überarbeitet.

Als Landschaftsrahmenplan stellt der GEP die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Als Bereich für den Schutz der Landschaft wird dargestellt:

- Beckumer Berge südlich und östlich der Höxbergstufe,
- Steinbruch Vellern,
- Wald- und Agrarbereiche um das "Ahlener Paterholz" in den Ortsteilen Roland und Hinteler,
- Waldgebiet "Vellerner Brook" und nördlich angrenzende "Hoester Berge".

Große Bereiche des Plangebietes sind als Erholungsgebiet dargestellt.

Über die bestehende Bauleitplanung hinaus stellt der Gebietsentwicklungsplan zur städtebaulichen Abrundung kleinflächig weitere Wohnsiedlungs- sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche dar. Diese Flächen sind in die Grundlagenkarte 1 übertragen worden. Dabei ist die zeichnerische Unschärfe einer Übertragung aus dem Maßstab 1:50.000 in den Maßstab 1:10.000 zu berücksichtigen.
Die Darstellung von standortgebundenen Industrieanlagen im GEP (Zementwerke) wurde in die Grundlagenkarte 1 aufgenommen.
Die Darstellungen der Abbaubereiche im GEP entsprechen der Ausweisung in der Stufe II des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum.

7.1.3 Flächennutzungspläne

Die Flächennutzungspläne sind vorbereitende Bauleitpläne und enthalten die Zielsetzung für die verbindliche Bauleitplanung. Die Darstellung der Flächennutzungspläne ist nach § 16 (2) LG bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten. Die Ausweisungen des LP dürfen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen der Flächennutzungspläne stehen.

Für die Erarbeitung der Grundlagenkarte 1 wurde der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Beckum (Stand: 10.04.1987) zugrunde gelegt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum sichert "für einen überschaubaren Zeitraum (etwa 10 bis 12 Jahre) die städtebaulich geordnete Entwicklung des gesamten Stadtgebietes".

Die Stadt Beckum besteht aus den Ortsteilen:

- Beckum
- Neubeckum
- Roland
- Vellern

sowie aus ländlich strukturierten Bauerschaften.

Die räumlichen Darstellungen des FNP sind, soweit sie im Außenbereich liegen, in die Grundlagenkarte 1 übernommen.

An bedeutenden Planinhalten sind neben Erweiterungen und Arrondierungen von Siedlungsflächen in Ortsrandlagen vor allem zu nennen:

- großflächige Bereiche für den Abbau von Kalkstein zur Verwendung in der Zementindustrie,
- Ausweitung von Gewerbegebieten am Nord- und Ostrand von Beckum,
- Straßenbauvorhaben (B 58, B 475, B 61, L 586).

7.1.4 Bebauungspläne

Bebauungspläne enthalten die rechtsverbindlichen Festsetzungen über die städtebauliche Ordnung. Der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes entzieht sich vom Grundsatz dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Setzt ein Bebauungsplan land- und forstwirtschaftliche Nutzungen oder Grünflächen fest, kann sich der Landschaftsplan jedoch auch auf diese Flächen erstrecken, wenn ein Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich besteht.

7.1.5 Fachplanungen

Der Landschaftsplan hat bestehende Fachplanungen und die eingeleiteten Verfahren der Fachplanungsbehörden zu beachten.

Im Planungsraum verlaufen verschiedene überregionale Verkehrswege:

a) <u>Bahnstrecken</u>
DB-Strecke Minden-Hamm, Schnellfahrstrecke
WLE-Strecke Lippstadt-Münster mit Abzweig Neubeckum-Ennigerloh (nur Güterverkehr)

b) <u>Straßen für den überregionalen Verkehr</u>

BAB A 2	Hannover-Oberhausen
B 58	Haltern-Ahlen-Beckum
B 475	Warendorf-Ennigerloh-Beckum-Soest
B 61	Hamm-Beckum
L 586	Beckum-Wadersloh-Lippstadt

b) Paterholz

Das Waldgebiet Paterholz südlich von Beckum ist durch die "Verordnung über das Naturschutzgebiet Paterholz in der Gemarkung Beckum Kspl., Landkreis Beckum" vom 13. März 1959 (Abl. Reg.Mstr. 1959 S. 85-86) als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

c) Brunsberg

Das Wald- und ehemalige Halbtrockenrasengebiet "Brunsberg" an der südwestlichen Stadtgrenze wurde erstmalig durch die "Verordnung über das Naturschutzgebiet Brunsberg in der Gemarkung Beckum Kspl., Landkreis Beckum" vom 23. April 1956 (Abl. 1956 S. 152) als NSG ausgewiesen.
Diese Verordnung wurde abgelöst durch die "Verordnung über das Naturschutzgebiet Brunsberg in der Gemarkung Beckum Kspl. im Landkreis Beckum" vom 18. April 1966 (Abl. Reg.Mstr. 1966 S. 163-164).

d) Kerbtal am Brunskamp

Das Waldgebiet und Kerbtal mit Bachlauf ist durch Verordnung des RP Münster vom 05.07.1993 als Naturschutzgebiet festgesetzt.

B. Landschaftsschutzgebiete

Im Plangebiet sind kleinflächig bei Neubeckum und im Bereich der Landwehr südlich Beckum Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.
Diese Ausweisung erfolgt aufgrund der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Beckum vom 29.07.1966.

C. Naturdenkmale

Im Plangebiet sind aufgrund der "Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Beckum vom 13. März 1972" folgende Naturdenkmale ausgewiesen:

1 Eiche	am Waldrand 500 m westlich des Hofes "Pellengahr"
2 Eichen	am Kreuz in der Nähe des Hofes "Samson"
Germanengräber	ca. 3 km südlich von Beckum
2 Eichen	in Neubeckum nördlich der Bahnlinie Neubeckum-Oelde

Die Naturdenkmale sind in der Karte eingetragen.

D. Geschützte Landschaftsbestandteile

Der ehemalige Kalksteinbruch Beese südlich Beckum enthält Kalksümpfe und Kalkhalbtrockenrasen. Er ist durch die "ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes, alter Steinbruch Beese, Stadt Beckum Kreis Warendorf, als geschützter Landschaftsbestandteil" vom 10. Dez. 1987 als "geschützter Landschaftsbestandteil" gesichert.

E. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 47 LG

Nach § 47 LG gelten alle Anpflanzungen außerhalb des Waldes, sofern sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden, und Wallhecken unabhängig von weiteren Schutzausweisungen als geschützte Landschaftsbestandteile. Ihre Beseitigung und Zerstörung ist verboten.

F. Bodendenkmale

In der Grundlagenkarte 1 sind folgende Bodendenkmale nachrichtlich dargestellt:

1. Landwehrteilstück
2. Gräftenanlage "Haus Hundelinghoff"
3. "Alte Schanze"
4. Landwehrteilstück
5. Steinkiste
6. 2 Strontianithalden
7. Landwehrteilstücke

Bei den hier aufgeführten Bodendenkmälern handelt es sich ausschließlich um obertägig sichtbare Bodendenkmäler.

7.2 Grundlagenkarte 2
- Realnutzungen und Erholungseinrichtungen -

In der Grundlagenkarte 2 sind die derzeitigen Nutzungen für den räumlichen Geltungsbereich des LP dargestellt. Außerdem wurden die vorhandenen erholungs-

relevanten Wege sowie die wichtigsten punktuellen Erholungseinrichtungen dargestellt.

7.2.1 Landwirtschaftliche Nutzung

Die detaillierte Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet erfolgt im landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe zum Landschaftsplan.

Im folgenden werden daher lediglich einige Kerndaten wiedergegeben:

"Das Landschaftsplangebiet umfaßt 9.300 ha, davon werden 7.500 ha (= 80 v.H.) landwirtschaftlich genutzt.
Es wurden 208 landwirtschaftliche Betriebe über 5 ha LF (= landwirtschaftlich genutzte Fläche) erfaßt, davon haben 141 Betriebe (= 68 v.H.) eine Größe von über 20 ha; 144 Betriebe (= 69 v.H.) werden im Haupterwerb bewirtschaftet.
Der Pachtanteil aller Betriebe beträgt im Durchschnitt 27 v.H. der Betriebsflächen.
Mit 64 Nebenerwerbsbetrieben (= 31 v.H. aller Betriebe) ist dieser Betriebstyp relativ stark vertreten.
Die Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften 87 v.H. der LF. Die Nebenerwerbsbetriebe werden die Landbewirtschaftung zum größten Teil beibehalten.
Bis auf die Hofstellen in den bebauten Ortsteilen liegen alle anderen Betriebe in der für eine ungestörte Weiterentwicklung vorteilhaften Einzelhoflage. Der Grünlandanteil beträgt durchschnittlich 16 v.H. der LF. Auf den Ackerflächen dominiert der Getreideanbau.
Schwerpunkte der Veredelungsproduktion sind die Mastbullen- und Schweinehaltung".

7.2.2 Gartenbauliche Nutzung

Im Plangebiet liegen 10 Gartenbaubetriebe mit ca. 12 ha Betriebsfläche. Von diesen Betrieben liegen nur 3 mit ihren gesamten Betriebsstätten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.
Sie stellen mit 94 Arbeitskräften und einem Umsatzvolumen von über 6 Mio. DM einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar.

7.2.3 Forstwirtschaftliche Nutzung

Ebenso wie bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind auch zur forstwirtschaftlichen Nutzung durch einen Fachbeitrag (Forstamt Warendorf, 1993) in Karte und Text konkrete Aussagen gemacht, so daß auch hier lediglich Informationen und Daten, die für die Landschaftsplanung bedeutungsvoll sind, wiedergegeben werden.

Waldflächen, Waldverteilung

Die Gesamtwaldfläche im Plangebiet beträgt mit 1.135 ha etwa 12,2 %, bezogen auf den baulichen Außenbereich, und ist somit gemäß GEP als "waldarme" Gemeinde einzustufen.

Waldbesitzstruktur

Der Privatwald stellt mit einem Anteil von 85 % an der Gesamtwaldfläche die vorherrschende Besitzart im Plangebiet dar. Die Waldfläche verteilt sich auf 156 Waldbesitzer.
Ca. 9 % der Waldfläche sind im Besitz der Stadt Beckum, ca. 6 % des Waldes sind Landeseigentum.

Waldstruktur

Laubwald	79 %
Laub-Nadelwald	6 %
Nadel-Laubwald	3 %
Nadelwald	12 %

Baumartenverteilung

Eiche	32 %
Pappel	20 %
Buche	16 %
sonstige Laubhölzer	15 %
Fichte	14 %
sonstige Nadelhölzer	2 %
Kiefer	1 %

Waldfunktion

- Aufgrund des geringen Waldanteils hat der Wald eine geringe gesamtwirtschaftliche Bedeutung.

- Große Teile der Waldungen des Bearbeitungsgebietes erfüllen gleichzeitig mehrere Funktionen.
  Der überwiegende Teil der Waldflächen hat Immissionsschutzfunktionen (76 %).
  Einzelne Waldflächen sind als Naturschutzgebiet (64 ha) ausgewiesen.
  Restwaldflächen, die für die Landschaftsökologie und das Lokalklima von besonderer Bedeutung sind, umfassen eine Fläche von 16 ha.

7.2.4 Erholungsnutzung

Bedingt durch die Lage am Südrand des Münsterlandes mit einer Reihe größerer Städte im Umfeld haben einzelne Gebiete der Stadt Beckum eine Bedeutung für die regionale Kurzzeiterholung. Zwei regionale Erholungsschwerpunkte befinden sich in Beckum: "Phönix" und "Höxberg". Der regionalen Erholung dient auch ein Netz von Wanderwegen und Radwanderwegen.
Einzelne überregionale Wanderwege durchqueren das Gebiet:

X 1 Arnheim - Lippstadt
X 2 Haltern - Gütersloh
X 23 Bad Laer - Lippborg

Eine überörtliche Bedeutung haben auch die Reitsporteinrichtungen. 3 Reitervereine, z. T. mit Reithallen und Übungsplätzen, sowie eine Reihe von Reitwegen bieten hier vielfältige Möglichkeiten.

Der Landschaftsraum Hoester Kalkrücken / Dolberger Höhen / Stromberger Platte weist von seiner Struktur her eine gute Eignung für die Erholung auf.
Das hügelige Relief und die zahlreichen gliedernden und belebenden Elemente bedingen eine hohe visuelle Vielfalt und eröffnen zahlreiche Erlebnisräume. Gleichzeitig bieten größere Waldgebiete Möglichkeiten zu Wanderungen im Wald.

Eine besondere Konzentration der Erholungsnutzung findet sich im Bereich der Höxbergstufe. Eine vom Landschaftsbild und der Reliefenergie her stark ausgeprägte Geländestufe bildet in Kombination mit zahlreichen Infrastruktureinrichtungen einen Erholungsschwerpunkt.
Südlich der Höxbergstufe sind einige Wanderwege in der hügeligen Landschaft ausgewiesen, die als Sehenswürdigkeit auch ein germanisches Steinkistengrab erschließen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich Vellern und den nördlich angrenzenden Waldgebieten. Hier sind Wanderwege und Wanderparkplätze sowie Gaststätten vorhanden.
Eine besondere Bedeutung unter Erholungsaspekten haben auch die zahlreichen Steinbrüche.

In der letzten Zeit sind auch großflächige Steinbruchbereiche für die öffentliche Erholung entwickelt worden. Dies betrifft insbesondere den Bereich "Phönix". Hier entstand ein Erholungsschwerpunkt.
Daneben wurden auch Teile des Friedrichshorster Bruches zwischen Roland und Neubeckum und der Bruch "Renfert" an der BAB A 2 für die Erholung erschlossen.

7.3 Grundlagenkarte 3
- Naturraumpotentiale -

Die Grundlagenkarte 3 enthält die Analyse der abiotischen Faktoren des Naturhaushaltes. Sie stellt die ökologisch begründeten Landschaftseinheiten im Maßstab 1:25.000 dar.

7.3.1 Ökologische Raumeinheiten

Als ökologische Raumeinheiten werden Teilbereiche der Kulturlandschaft ausgegliedert, die aufgrund ihrer stofflichen Struktur und des ihnen eigenen Wirkungsgefüges der Geofaktoren (abiotische und biotische Faktoren) unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen homogene ökologische Eigenschaften oder Verhältnisse aufweisen.

Ökologische Raumeinheiten erfüllen unter Einbezug der realen Nutzung bestimmte Leistungen, die als ökologische Funktionen bezeichnet werden können. Bei den ökologischen Raumeinheiten handelt es sich um Gebiete, die innerhalb ihres Areals gleiche oder ähnliche natürliche Gegebenheiten aufweisen. Die natürlichen Gegebenheiten sind die Landschaftsfaktoren:

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
Teileinheit **1d** Niederungszonen mit grundwassergeprägten Sandböden oder stark sandigen Lehmböden geringer bis mittlerer Nährstoffversorgung und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität.	Weitgehend ebene Bereiche.	Sandige und sandig-lehmige Flußablagerungen über Kalk und Kalkmergel.	Gley und Naßgley (G 5, G 7), Pseudogley (G 8).	Grundwasserabstand unter Flur meist 4-8 dm, stellenweise 8-13 dm.	Carpinion, u.U. Alnion glutinosae oder Betulion pubescentis.
Raumeinheit 2 **Bereiche mit quartären Lockersedimenten (Flugsand, Sandlöß, Vorschüttablagerungen, Fließerden)**					
Teileinheit **2a** Flugsandablagerungen mit Sandböden geringer Nährstoffversorgung und geringer nutzbarer Wasserkapazität (kleinflächige Teileinheit).	Weitgehend ebener Bereich.	Flugsandablagerung über Grundmoräne oder Flußablagerungen.	Gley-Podsol (g $P8_2$)	Grundwasserabstand 8-20 dm unter Flur.	Quercion robori-petraeae.

Ökologische Raumeinheit	Morphologie	Geologie	Böden	Hydrologie	Potentielle natürliche Vegetation
Teileinheit **2b** Flugsandablagerungen und Fließerden mit staufeuchten oder grundwasserbeeinflußten, stark lehmigen Sand- und sandigen Lehmböden, mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer nutzbarer Wassekapazität.	Flach geneigte Hänge am Rand der Bachtäler, z.T. flachwelliges Hügelland.	Fließerden über Vorschüttsanden, Sandlöß oder Geschiebe auf Kreideformationen.	Pseudogley-Braunerde (sB4), stellenweise auch Gley-Braunerden (sB5), sB7, gB7).	Staunässe im Unterboden, stellenweise Grundwasser im tieferen Unterboden.	Carpinion.
Raumeinheit 3 Staunasse Geschiebelehmbereiche über karbonatischen Gesteinen und Kreide mit tonigen, z.T. sandigen Lehmböden mittlerer bis hoher Nährstoffversorgung und mittlerer nutzbarer Wasserkapazität	Flachwelliges Hügelland, stellenweise ausgeprägte Hügelkuppen.	Diluviale Ablagerungen, Mergel oder Lehm in Mächtigkeit bis 2 m über Kreise (Grundmoräne, D,mg).	Pseudogley, stellenweise Braunwerde-Pseudogley (S 2, S 4).	Staunässe bis in den Oberboden, i.d.R. schlechte Versickerung des mittleren Jahresniederschlags (unter 25 %).	Carpinion mit Übergängen zum Asperulo-Fagion.

Pflanzengesellschaften, die zu Biotoptypen zusammengefaßt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Biotoptypen und Biotoptypenkomplexe erfolgte auf der Grundlage folgender Informationen:

- Kartierung von Landschaftselementen der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster (als Vertreter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Stand 1987/88, Maßstab 1:2.000)

- Biotoperfassungsbögen des ökologischen Fachbeitrages mit Biotoptypenangaben

- Biotopkartierung und Biotoptypenkartierung durch Brinkschmidt und Kortemeier, dargestellt im ökologischen Fachbeitrag

Grundlage der Biotoptypenerfassung ist der Biotoptypenschlüssel der Biotopkartierung NW der LÖBF.
Eine ausführliche Beschreibung und Codierung der Haupttypen ist dort vorhanden, so daß hier darauf verzichtet werden kann.
Die im Plangebiet angetroffenen Biotoptypen mit ihren Codes sind der Legende der Grundlagenkarte 4 sowie der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Laubwälder

Buchenwälder
- AA0 Buchenwald
- AA1 Eichen-Buchenwald
- AA4 Buchenmischwald mit Nadelhölzern
- AA5 Orchideen-Buchenwald

Eichenwälder
- AB0 Eichenwald
- AB1 Buchen-Eichenwald
- AB3 Eichenmischwald mit Edellaubhölzern
- AB5 Eichenmischwald mit Nadelhölzern

Erlenwälder
- AC0 Erlenwald
- AC4 Erlen-Bruchwald
- AC5 Bachbegleitender Erlenwald

Birkenwald
- AD0 Birkenwald
- AD1 Eichen-Birkenwald
- AD3 Birkenmischwald mit Nadelhölzern

Pappelwälder
- AF1 Pappelmischwald

Eschenwälder
- AM0 Eschenwald
- AM1 Eschenmischwald
- AM2 Bachbegleitender Eschenwald

Ahornwälder
- AR0 Ahornwald
- AR1 Ahornmischwald

Nadelforste

Fichtenwälder
- AJ0 Fichtenwald
- AJ1 Fichtenmischwald mit einheimischen Laubhölzern

Kiefernwälder
- AK1 Kiefernmischwald mit einheimischen Laubhölzern

Lärchenwälder
- AS1 Lärchenmischwald

Sonstige Waldbiotope
- AT Schlagflur
- AX Aufforstungsfläche

Gehölzstreifen, Feldgehölze
- BA Feldgehölz
- BB Gebüsch

Ufergehölze
- BE0 Ufergehölz
- BE1 Weiden-Ufergebüsch
- BE2 Erlen-Ufergehölz

Hecken, Feldhecken
- BD0 Hecke
- BD1 Wallhecke
- BD2 Ebenerdige Hecke
- BF0 Baumgruppe, Baumreihe
- BF1 Baumreihe
- BF2 Baumgruppe
- BG0 Kopfbaumgruppe, Kopfbaumreihe
- BG1 Kopfbaumreihe
- BG2 Kopfbaumgruppe

Sümpfe, Moore, Halbtrockenrasen
- CC2 Kalk-Kleinseggenried
- CF Röhrichtbestand
- DD0 Kalkhalbtrockenrasen

Grünlandbiotope
- EA0 Fettwiese
- EB Fettweide
- EC0 Naß- und Feuchtgrünland
- ED0 Magergrünland
- ED2 Magerweide
- EE0 Grünlandbrache
- EE3 Brachgefallenes Naß- und Feuchtgrünland
- HK0 Obstgarten, Obstwiese
- HK9 Obstwiesenbrache

Gewässerbiotope
- FD Stehendes Kleingewässer
- FF Teich
- FG Abgrabungsgewässer
- FK0 Quelle
- FM0 Bach
- FM4 Quellbach im Tiefland
- FN Graben

Gesteinsbiotope
- GC1 Kalksteinbruch

Weitere anthropogene Biotope
- HA0 Acker
- HB Ackerbrache
- HD0 Gleisanlage
- HD9 Brache der Gleisanlagen
- HF0 Halde, Aufschüttung
- HF2 Deponie, Aufschüttung
- HJ0 Garten
- HM0 Park, Grünanlage
- HM9 Brachfläche der Grünanlagen
- HN Gebäude
- HU0 Sport- und Erholungsanlage

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 1 Eichen-Hainbuchenwald nördlich der Enniger-straße 9,0 ha	Weitgehend ebener Eichen-Hainbuchenwald auf Grundmoräne mit altem Baumbestand, z. T. gering ausgeprägter Strauchschicht und dichter, artenreicher Krautschicht. Am Westrand ca. 20 m breiter Streifen aus Grünlandbrache mit kleinem Teich.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft
Nr. 2 Eichen-Hainbuchenwald an der Kreuzung Bahnstrecke/Enniger Straße 3,0 ha	Weitgehend ebenes Eichen-Hainbuchen-Feldgehölz mit mittlerem und starkem Baumholz. Bestandsbildend sind Eiche und Hainbuche, im feuchteren Ostteil stark mit Esche und Bergahorn durchsetzt. Das Gehölz wird von einem Graben durchzogen, in dessen Umfeld große Primelvorkommen liegen, am Ostrand befindet sich ein verlandender Teich. Laubholz-Naturverjüngung der Buche. Im Westen begrenzt ein geschlossener Waldmantel das Gehölz.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 3 Kalksteinbruch südlich Kolonie Germania 28,0 ha	Aufgelassener und mehr als zur Hälfte mit Wasser gefüllter Kalksteinbruch mit bis zu 10 m hohen, noch unbewachsenen, senkrechten Wänden (Bruchkanten). Im See eine kegelstumpfförmige, mit Büschen bewachsene Insel, die einen Hochspannungsmast trägt. Östlich und südlich hat sich auf der ehemaligen Zufahrtsstraße und ihren Böschungen ein mit dornigem und Weidengebüsch durchsetzter Halbtrockenrasen eingestellt. Stellenweise dominieren Rohrschwingel- und Reitgrasgesellschaften, größere Bereiche wurden hier auch mit Bergahorn aufgeforstet. Auf den Grushalden unterhalb der Bruchkanten und auf lehmigen Geröllaufschüttungen gedeihen artenreiche Ruderalfluren und wärmeliebende Saumgesellschaften. Teilweise auch reine Huflattichfluren. Verstreut liegen mehrere Kleingewässer und Sümpfe mit Carex flacca-Gesellschaften. Am Südrand kleinere Gewässer mit Röhrichtzonen.	regionale Bedeutung/ RL Tierarten/ RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt/ Trockenrasen/ wertvoll für Schmetterlinge/ wertvoll für Amphibien/ Biotop mit hohem Entwicklungspotential.
Nr. 4 Angeltal oberhalb Kläranlage Neubeckum 4,2 ha	Abschnitt des Angeltals mit verschiedenen Grünlandstrukturen. An die begradigte und z. T. mit Steinschüttung gesicherte Angel mit ihren den Glatthaferwiesen zuzurechnenden Böschungen grenzen Fettweiden und eine Grünlandbrache an. Die Grünlandbrache wurde versucht mit Fichten aufzuforsten. Die Fettweiden steigen zum nördlichen Talrand deutlich an, auf den Hangstufen finden sich Elemente der Magerweiden, z. T. Gebüsche am Rand. Am Hof eine Obstwiese. An den offenen Talabschnitt grenzen ältere Pappelwälder an.	lokale Bedeutung/ wertvolles Wiesental/ wertvoll für Schmetterlinge.
Nr. 5 Eichenwald-Grünlandkomplex am Landhagen 11,5 ha	Eichen-Hainbuchenwaldparzelle und Teilfläche eines größeren Waldgebietes in Ahlen, hier auch Eichen-Hainbuchenwald. Die Waldflächen weisen eine artenreiche, fast deckende Krautschicht, z. T. mit Massenvorkommen der Hohen Schlüsselblume. Am Rand der Wälder Heckenfragmente bzw. eine verwilderte Kopfhainbuchenhecke. Zwischen den Waldflächen liegt ein großer Grünlandbereich, der durch einige Gruppen alter Eichen gegliedert wird. Das Grünland wird im Norden und Süden durch die Waldstücke verbindende Hecken begrenzt. Nördlich der Waldparzelle liegt ein ca. 50 m² großer Teich, der durch eine Hecke mit dem Wald verbunden ist. Er besitzt keine gewässerspezifische Vegetation, umgeben von Eichen und Hainbuchen	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald/ wertvolle Grünlandfläche.
Nr. 6 Abgrabungsgewässer am Westrand von Neubeckum 12,5 ha	Wassergefüllter Kalksteinbruch der Fa. Anneliese Zement mit ca. 8-10 hohen, z. T. unbewachsenen Steilwänden. Die Oberkanten sind mit Dornenhecken gesäumt. Eine schmale Uferterrasse mit lückigem und durch Tritt gestörtem Kalk-Halbtrockenrasen, durchsetzt mit lehmigen Pionier-, Saum- und Trittgesellschaften umgibt das Gewässer. Eingestreut sind Weidengebüsch und röhrichtartige Bestände des Reitgrases. Südlich schließt sich eine ebene, mit ruderalen Hochstaudenfluren besiedelte und verbuschte Fläche aus eingebauter Deckschicht an. Diese Fläche bietet Vögeln und Insekten einen idealen Lebensraum. Der See wird als Vereinangelgewässer genutzt, ist aber nur im Westen durch ein Tor zu erreichen und von daher weitgehend ungestört. Am Westrand befindet sich ein junger Bergahornbestand.	regionale Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Wasservögel/ wertvoll für Schmetterlinge/ wertvoll für Reptilien/ wertvolles künstliches Gesteinsbiotop.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 7 Steinbruch "In der Laake" 5,0 ha	Ehemaliger Kalksteinbruch, wassergefüllt. Das Nordufer fällt steil ab, zwischen dichtem Gebüsch und Gehölz sind Reste der Bruchwand sichtbar. Das Südufer läuft flach aus, hier befindet sich ein kleiner Röhrichtbestand sowie auf den angrenzenden Flächen Gebüsch und ruderalisierte Halbtrockenrasen. Am Ufer stehen alte Weiden, im Westteil des Gewässers befinden sich zwei größere Seerosenbestände. Das Gewässer wird als Angelgewässer genutzt, am Südufer befindet sich ein größeres Vereinsgebäude mit gepflegtem Zierrasen. Am Gewässer befinden sich zahlreiche Angelstege.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Wasservögel.
Nr. 8 Halbtrockenrasen in Neubeckum 2,0 ha	Ehemaliges Steinbruchgelände mit leicht welligem Relief. Im Zentrum des Gebietes zwei jeweils ca. 600 m² große offene Halbtrockenrasen mit zahlreichen gefährdeten Arten des Enzian-Zwenkenrasens sowie verstreut einige kleinere Halbtrockenrasen. Ansonsten ist das Gebiet von Gebüsch bestanden, an den lichten Stellen finden sich Elemente der Halbtrockenrasen. Hervorzuheben ist ein Massenvorkommen der Großen Händelwurz. Am Nordrand liegt eine kleine Aufschüttung mit ruderalisiertem Halbtrockenrasen. Das Gebiet ist nach Norden durch ein dichtes Gebüsch abgeschlossen, nach Süden geht es in einen Pappelforst über.	regionale Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ Trockenrasen/ RL Pflanzenarten/ Reg. RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt.
Nr. 9 Eichen-Hainbuchenwald "Holtkamp" 5,0 ha	Waldgebiet aus naturnahen Eichen-Hainbuchenbereichen und Fichten- bzw. Fichtenmischwald. Der Eichen-Hainbuchenwald, zumeist alter Baumbestand weist eine spärliche Strauchschicht und eine deckende, artenreiche Krautschicht auf. Der Waldmantel ist z. T. durch hohen Waldrebenanteil sehr dicht. Am Südrand eine Grünlandbrache in der Entwicklung zur Kohldistelwiese und angrenzend ein ca. 150 m² großer Teich mit dichtem Röhricht aus Rohrkolben, randlich Grünland.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Amphibien/ RL Pflanzenarten.
Nr. 10 Hoerster Berge / Guenksberg 116,7 ha	Ca. 30 m über das westliche Umland ansteigende, stark wellige und bewaldete Kreidekalkerhebungen (Stromberger Schichten) östlich von Neubeckum. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch den Wechsel von Eichen-Hainbuchenwäldern in den Senken und Bachtälern und verschiedenen Buchenwaldgesellschaften in den höhergelegenen Bereichen. Es handelt sich um verschiedenaltrige Orchideen-, Perlgras- und Waldmeister-Buchenwälder mit hohem Altholzanteil und einer artenreichen, häufig geschlossenen Krautschicht. Die feuchteren Hanglagen sind mit Eschen-Hainbuchenwald, Erlen-Pappelwald oder Hainbuchen bestockt. In den Tälern stocken haselreiche Eichenforste. Buche und Hainbuche zeigen gute Naturverjüngung in Form von Keimlingen bis zu mannshohen Jungbäumen. Sträucher treten fast nur am gut entwickelten Waldrand in Erscheinung. Das Kronendach ist dicht geschlossen. Eingestreut finden sich kleine Pappel- und Fichtenmischwälder. Am westlichen Rand fließt ein mäandrierender Bach mit lehmiger Sohle entlang. Kleinere Bäche innerhalb des Waldes führen nur zeitweise Wasser. Das Waldgebiet wird von zahlreichen Wanderwegen durchquert.	landesweite Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ hohe Artenvielfalt/ naturnaher Bach/ wertvoll für Höhlenbrüter/ RL Pflanzenarten/ Flächengröße.
Nr. 11 Bachtal westlich Guenksberg 6,5 ha	Ca. 750 m langer, von Süden nach Norden verlaufender Bachlauf, steil kerbförmig ins umgebende Gelände eingeschnitten. Im Südbereich verläuft er innerhalb von Grünland und Obstwiesen, lückiges Ufergehölz mit einzelnen Kopfweiden. Im Mittelabschnitt verläuft der Bach naturnah mäandrierend, mit Steil- und Flachufern sowie Schlämmbänken und größeren Kalksteinbrocken durch einen Buchenwald. Im Bachufergehölz stehen zahlreiche alte Eschen. Im Nordabschnitt wird der Bach auf der Westseite von einem heckenartigen Gehölzstreifen begrenzt, auf der Ostseite von einer eutrophenen Hochstaudenflur und Grünland. Der Buchenwald stockt auf einer kleinen Kuppe, vorwiegend mittleres Baumholz, kaum Strauchschicht, deckende Krautschicht mit sehr viel Eschen-Sämlingen und Perlgras. Auf der Westseite dichtes Mantelgebüsch.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ naturnaher Wald/ wertvoll für Höhlenbrüter/ RL Pflanzenarten/ gefährdete Pflanzengesellschaft.
Nr. 12 Quellbereich des Hellbachs 1,0 ha	Kreisförmiger, ca. 80 m² großer Quelltopf des Hellbachs mit einer Mähwiese. Am Teich stehen einzelne Weiden, auf der Wasserfläche eine Wasserlinsendecke. In der Wiese steht eine Baumgruppe mit älteren Eichen. Der Bachlauf ist in der Wiese verrohrt, er tritt am Rand in einem Graben zutage und läuft nach Westen durch Ackerflächen ab.	lokale Bedeutung/ wertvolles Quellgebiet/ Biotopkomplex gut ausgebildet.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 13 Feuerlöschteich an der Vellerner Straße 0,1 ha	Ca. 200 m² großer Feuerlöschteich am Rande einer Schafweide. Der Teich ist zu den angrenzenden Straßen mit einem Gehölzsaum aus Eiche und Hasel umgeben, die anderen Ufer werden von einem Ruderalsaum gebildet. Auf dem Teich befindet sich eine dichte Laichkrautdecke, an den Ufern findet sich stellenweise ein Röhricht aus Wasserschwertlilien. Im Teich befanden sich zum Zeitpunkt der Kartierung zahlreiche Amphibienlarven.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 14 Stichelbach 24,0 ha	Muldenförmiges Bachtal in West-Ost-Richtung. Im Westen verläuft der Hoendicksbach, der v. a. die zahlreichen kleinen Bäche aus dem angrenzenden Waldgebiet aufnimmt. Beim Hof Stehmann tritt von Norden ein Wiesental hinzu, in dem sich ein verlandender Tümpel befindet. Am Hof Berlinghoff tritt von Süden der Stichelbach in die Talmulde und biegt dann nach Osten Richtung Oelde ab. Die Bachläufe sind mäßig ausgebaut und begradigt, z. T. ist ein Gehölzsaum neu angepflanzt worden, ansonsten z. T. breite Ruderalsäume. Im Westen Fettweiden, die durch Obstwiesen und Baumgruppen gegliedert werden. Am Hof Berlinghoff finden sich größere Feuchtwiesen, die v. a. durch Wasserschwaden gekennzeichnet sind. Drei kleine, feuchte Gehölze haben erlenbruchartigen Charakter, weisen aber z. T. hohe Eutrophierung und Pappelanteile auf. In einem Gehölz befindet sich ein Teich mit nassen Randzonen und großen Caltha-Beständen. Am Rande des östlichen Gehölzes befindet sich eine Feuchtbrache mit neu angelegtem Teich. Am gegenüber liegenden Ufer Ackerbrache. Das Bachtal wird durch ein stark ungeordnetes Gärtnereigelände unterbrochen.	lokale Bedeutung/ hohe Artenvielfalt/ wertvolles Wiesental/ wertvolle Grünlandfläche/ hohe strukturelle Vielfalt/ gefährdete Pflanzengesellschaft.
Nr. 15 Waldparzelle am Eixternberg 8,5 ha	Von Acker umgebene Waldparzelle auf Braunerde in den Beckumer Bergen. Überwiegend unterholzreicher Eichenbestand, ferner Eichen-Hainbuchenwald mit Feldahorn und Hasel sowie Buchenwald mit eingestreuten Lärchen. Starke Bergahorn-Naturverjüngung. In der geschlossenen Krautschicht dominiert der Waldmeister. Am Westrand sind Teilflächen stark mit Pappeln und Fichte durchsetzt, am Ostrand kleine Aufforstungsfläche. Im Wald entspringt ein mäandrierender, von Erlen und Eschen begleiteter Bach. Er wird von einem Quellhorizont und 2 am Bachufer liegenden Quellen gespeist. Auch mündet ein von außerhalb des Waldes kommender Entwässerungsgraben in den Bach.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ naturnaher Bach/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ wertvolles Quellgebiet.
Nr. 16 Eichenwald nördlich Eixternberg 5,5 ha	Weitgehend ebener Eichenwald mit einzelnen feuchten Senken in den Beckumer Bergen. Vorherrschend Eichen-Hainbuchenwald, vorwiegend mittleres Baumholz Feldahorn sowie mit abgestorbenen Lianen der Waldrebe behangene Bäume. ein Teil des Waldes besteht aus einem unterholzreichen Pappelforst mit gut ausgebildeter Krautschicht des artenreichen Eichen-Hainbuchenwaldes. Am Westrand kleiner Fichtenbestand und Schlagflur.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald.
Nr. 17 Feldgehölz an der L 882 östlich Eixternberg 1,2 ha	Eichen-Hainbuchenfeldgehölz mittleren Alters auf sandig-steinigen Lehmablagerungen über Mergelgestein. Der eutrophierte Wald beherbergt eine üppige Krautschicht. In der dichten Strauchschicht bilden Kratz- und Brombeere örtlich dichtes Gestrüpp. Ein Mantelgebüsch ist locker entwickelt.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald/ hohe Artenvielfalt
Nr. 18 Feuerlöschteich in Hesseler 0,1 ha	Ca. 200 m² großer Feuerlöschteich mit umgebenden breiten Ruderalstreifen mit großen Laichkrautbeständen. Der Teich wird von Acker umgeben und einer Straße begrenzt.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen.
Nr. 19 Vellernscher Bach 4,2 ha	1.100 m langer, naturnaher Abschnitt des zeitweilig vollständig trockenfallenden Vellernscher Baches, der mit leichtem Gefälle die Beckumer Berge nach Norden durchfließt und in den Mühlbach mündet. Zwei kleine, jeweils weit unter einem Hektar große Buchenaltholzbestände mit Eichen-Hainbuchenbeimischung und dichtem Holunderunterwuchs, die z. T. den Charakter eines Ufergehölzes annehmen, enthalten zwei landschaftlich besonders schöne Bachabschnitte, die ein tief eingeschnittenes und schlingendes lehmig sandiges Bett zeigen. Außerhalb der Gehölze säumen alte Weiden und Weidengebüsch den Bachlauf, z. T. auch Kopfweiden, der teilweise an Hängen entlangfließt und örtlich von Weidetieren zertreten ist. Im Umfeld des Baches befinden sich einige Grünlandbereiche und eine Obstwiese, aber auch Ackerflächen sowie eine Pappelaufforstung mit randlicher Grünlandbrache. Der Bach bildet die Grenze zur Stadt Oelde. Dort befinden sich ebenfalls Grünlandbereiche.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvolles Wiesental.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 20 Perlgras-Buchenwald südlich Hesseler 5,0 ha	Nordwest exponierter Hang aus Kalk- und Sandmergelstein in der Bauerschaft Hesseler mit einem ca. 3,5 ha großen Hallen-Buchenwald. Einige der alten Buchen sind abgestorben. Unter den schlanken und geraden Stämmen ist eine dichte, meist geschlossene Krautschicht ausgebildet, in der Waldmeister und Perlgras dominieren. Einige kleine Steinbrüche schaffen ein welliges Relief. Sträucher fehlen im Waldesinneren, bilden aber am Waldrand einen lockeren Mantel. Durch den Wald führen Trampelpfade, die teilweise auch durch Motorradfahren entstanden sind. Südwestlich grenzt ein Pappel-Fichtenforst an den Buchenwald an, im übrigen schließen ringsum Äcker an.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ wertvoll für Höhlenbrüter/ naturnaher Wald.
Nr. 21 Grünland und Obstwiesen am Vedderberg 11,0 ha	Kleinräumig gegliederte Kulturlandschaft südlich und östlich des Vedderberges. Im Umfeld einiger Gehöfte Weiden, Mähwiesen und Obstwiesen, die durch Baumreihen, Kopfweidenreihen, Hecken und einem Gehölzstreifen entlang eines Grabens gegliedert werden. Nach Osten schließt eine nordexponierte Geländestufe mit einem naturnahen Feldgehölz sowie verwildernden Obstwiesen und einem kleinen Fichtenbestand an. Im Grünland befinden sich 4 Teiche mit unterschiedlicher Ufervegetation. Am Ostrand des Hofes Röring ist eine alte Kastanie mit einem Durchmesser von über 1 m bemerkenswert.	lokale Bedeutung/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvolle Grünlandfläche/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Höhlenbrüter/ wertvoll für Schmetterlinge
Nr. 22 Bachabschnitte des Mellenbachs und Stichelbachs östlich Vellern 14,5 ha	Ca. 750 m langer Abschnitt des Mellenbachs und daran anschliessender 600 m langer Abschnitt des Stichelbachs in einer deutlich ausgeprägter Talmulde, z. T. mit deutlichen Böschungen. Die Bäche sind meist tief eingeschnitten. Der Mellenbach ist im Südabschnitt als naturnah einzustufen. Hier verläuft der schotter- und geröllreiche Bach leicht mäandrierend. Am Westrand eines ihn begleitenden, ca. 2,5 ha großen Feldgehölzes entlang, wo er zwischen zwei sanften Erhebungen ein tief eingeschnittenes Kerbtal und steilufrige Prallhänge geschaffen hat. Neben wenigen Laubholzbaumarten dominieren Fichten in dem Wäldchen. Im dunklen Waldesinnern gedeihen kaum Bodenpflanzen, nur der schattenertragende Bärlauch zeigt Massenvorkommen. Bemerkenswert ist eine mächtige alte Rotbuche am südlichen Ende des Abschnittes. Im übrigen wechseln an den mäßig ausgebauten Bächen Hochstaudenfluren, Ufergehölze und Kopfweiden und alte Silberweiden. Der Talgrund wird von Wiesen, Weiden und einer Obstwiese eingenommen, die z. T. durch Gruppen alter Eichen und Hecken gegliedert werden.	lokale Bedeutung/ wertvolles Wiesental/ Reg. RL Pflanzenarten/ naturnaher Bach/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 23 Naturschutzgebiet Steinbruch Vellern (Südabschnitt) 8,5 ha	Der Bruch weist eine bis zu ca. 13 m tief gelegene, wellige und leicht nach NW ansteigende Talsohle auf. Die Wände fallen teilweise steil ab, teilweise zeigen sie auch Vorsprünge oder terrassenartige Abstufungen. Wände und Talsohle sind dicht mit Sträuchern bewachsen, zwischen denen starker Birkenjungwuchs aufgekommen ist. Die Steinbruchsohle wird weitgehend von Halbtrockenrasen angenommen, die im Verlauf der letzten Jahre durch Pflegemaßnahmen unter erhaltung einzelner Gebüschgruppen von Gehölzen freigestellt wurden In der Nordwestecke liegt je nach Wasserstand ein unterschiedlich großer (zum Kartierungszeitpunkt etwa 20 mal 20 m2 großer) stark mit Rohrkolben verlandeter Weiher. Außerdem existieren noch mehrere zeitweilig wassergefüllte Vertiefungen und Mulden, die ebenfalls mit Röhricht bewachsen sind. Während sich auf den treppenartigen Hängen Halbtrockenrasen in wärmeliebenden Saumgesellschaften angesiedelt haben, sind auf der Talsohle nebeneinander Trockenrasen (Enzian-Zwenkenrasen) und eine äußerst seltene Feuchtwiesengesellschaft, die Kalk-Bentgraswiese zu finden. Beide Wiesengesellschaften weisen verschiedene Orchideenarten in großer Individuenzahl auf.	landesweite Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ Trockenrasen/ RL Pflanzenarten/ RL Tierarten/ Biotopkomplex gut ausgebildet/ hohe strukturelle Vielfalt/ hohe Artenvielfalt/ wertvoll für Amphibien/ Bedeutung für die Forschung/ wertvoll für Reptilien.
Nr. 24 Naturschutzgebiet Steinbruch Vellern (Nordabschnitt) 3,5 ha	Am Südostrand von Neubeckum, nahe der Autobahn Ruhrgebiet-Hannover liegt in welliger Ackerlandschaft der Beckumer Berge der große, NW-SO langgestreckte Steinbruch Vellern. Er ist ca. insgesamt 850 m lang und an seiner breitesten Stelle etwa 1.500 m breit. Der Kalksteinabbau wurde 1924 abgeschlossen, seitdem blieb der Bruch der natürlichen Sukzession überlassen. Der Nordabschnitt besteht aus einem 600 m langen, max. 60 m breiten Steinbruchabschnitt mit schwachem Gefälle nach Südosten. Die Fläche wird etwa zur Hälfte von Halbtrockenrasen und zur anderen Hälfte von dichtem Schlehen-Weißdorngebüsch eingenommen. Die Halbtrockenrasen weisen verschiedene Orchideenarten in großer Individuenzahl auf. In der Nordecke des Gebietes liegt ein ca. 150 m² großer Teich, der von einem dichten Weidengebüsch umgeben ist. Hier sind noch offene Bruchkanten vorhanden. Nördlich grenzt an den Steinbruch ein eutrophiertes junges Buchengehölz an, in dem zahlreiche Exemplare des Großen Zweiblatts gedeihen.	landesweite Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ Trockenrasen/ RL Pflanzenarten/ RL Tierarten/ Biotopkomplex gut ausgebildet/ hohe strukturelle Vielfalt/ hohe Artenvielfalt/ wertvoll für Amphibien/ Bedeutung für die Forschung/ wertvoll für Reptilien.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 25 Huxdieker Mühlenbach 13,0 ha	Ca. 1.000 m langer Abschnitt des Huxdieker Mühlenbachs, Fließrichtung nach Süden. Der Bach verläuft in einer ausgeprägten Talmulde. Der Bachlauf ist zwar leicht begradigt, weist aber weitgehend naturnahe Strukturen auf, die vor allem durch ältere Gehölzbestände und Kopfweiden bestimmt werden. Teilstrecken des Bachufers werden von Hochstaudenfluren eingenommen. Hier befinden sich auch zwei Teiche mit geschlossener Teichlinsendecke. An einem querenden Wirtschaftsweg liegt ein größerer Feuerlöschteich mit dichtem Gehölzsaum. Die Hänge werden z. T. von Grünland und Obstwiesen eingenommen, ansonsten werden sie als Acker genutzt.	lokale Bedeutung/ wertvolles Wiesental/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 26 Hecken-Grünlandkomplex südöstlich Neubeckum 4,5 ha	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft aus Weiden und Mähwiesen, die durch Hecken, Baumreihen, Kopfbaumreihen und Baumgruppen gegliedert wird. Im Grünland einige alte Eichen sowie ein verlandender Tümpel mit Weidensaum.	lokale Bedeutung/ wertvolle Grünlandfläche/ wertvoll für Höhlenbrüter/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 27 Friedrichshorster Bruch 25,0 ha	Ehemaliger Kalksteinbruch "Friedrichshorst". Im südlichen Teil liegt ein ca. 10 ha großes Gewässer mit einer Insel. Das Gewässer wird mit Ausnahme des Südufers von einem Wanderweg umgeben. Die Randbereiche auf eingebautem Abraum sind durch Wechsel von jungen Gebüsch- und Gehölzflächen sowie offenen Ruderalflächen gekennzeichnet. Die Ufervegetation ist noch lückig und z. T. spärlich entwickelt. auf der ca. 1 ha großen Insel können sich auf offenem Kalkstein Halbtrockenrasen entwickeln. Entlang der Bahn und der Straße befinden sich ältere Gebüschbestände. Nördlich schließt an die Wasserfläche eine offene Kalk- und Abraumfläche an, die kürzlich mit Pappeln und Ahorn aufgeforstet wurde. Diese Fläche wird nach Norden von einem Buchenwald begrenzt, der auf einem nicht abgebauten Kalksteinrest stockt. Am Ostrand verläuft der begradigte und ausgebaute Friedrichshorster Bach.	lokale Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ wertvoll für Wasservögel/ wertvoll für Schmetterlinge/ naturnaher Wald/ Zugvogel-Rastplatz.
Nr. 28 Teiche auf Dyckerhoff-Werksgelände 7,0 ha	2 Teiche auf ehemaligem Steinbruchgelände, heute Werksgelände Zementwerk Dyckerhoff. Die Teiche dienen z. T. als Brauchwasserreservoire des Zementwerks. Die zumeist steilen, z. T. auch flachen Uferbereiche sind mit dichten Gehölzsäumen verschiedenen Alters umgeben. Röhrichte oder Hochstaudenfluren sind kaum vorhanden.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Wasservögel/ Zugvogel-Rastplatz/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen.
Nr. 29 Teich im Friedrichshorster Bruch 2,0 ha	Ca. 1,5 ha großes gewässer in ehemaligem Steinbruch. Das Gewässer liegt in einem Pappelwald, in dem sich im Unterholz eine bodenständige Gehölzschicht entwickelt. Die Randzonen des Teiches werden von einem dichten Erlen-Silberweidensaum gebildet, von der Mitte des Teiches her bilden sich Verlandungszonen mit Rohrkolbenröhricht an verschiedenen Stellen aus. Der Teich ist mit Karpfen besetzt.	lokale Bedeutung/ RL Tierarten/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Wasservögel.
Nr. 30 Teiche in Unterberg II 1,0 ha	3 Teiche in Grünlandbrache, am Westrand Graben mit Gehölzsaum. a) Teich als Aufweitung des Grabens, mit Weiden überstellt, ausgetrocknet, viel Wasserschwaden. b) Ca. 300 m² große Wasserfläche mit viel Wasserlinse, ausgedehnte schlammige Uferzonen mit Röhricht und Hochstauden. c) Teich, weitgehend ausgetrocknet, kleine Wasserreste mit Lemna, viel Igelkolben. Die Teiche liegen unmittelbar angrenzend an Maisäcker, die in den letzten Jahren durch Umbruch von Grünland entstanden sind.	lokale Bedeutung/ wertvolles Stillgewässer/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ RL Pflanzenarten.
Nr. 31 Grünland-Gehölzkomplex am Wirlocksbach 22,0 ha	Hecken-Grünlandkomplex mit dem begradigten, ausgebauten Wirlocksbach und Seitenbächen. An den Wasserläufen Hochstaudenfluren, dichte Gehölzstreifen, z. T. Kopfweiden. Am Nordrand Teich in Wiese mit dichtem Laichkrautbestand, am Wirlocksbach Feuerlöschteich mit Iris-Röhricht. Im Grünland Einzelbäume, Baumreihen und Obstbäume. Am Nordrand Feldgehölz aus Pappeln und Eichen, am Südrand ca. 2 ha großes Eichen-Hainbuchenfeldgehölz, Unter dem dichten Kronendach wachsen einzelne Sträucher sowie Jungwuchs von Esche und Buche. In der geschlossenen Krautschicht überwiegend Buschwindröschen und Hainrispengras. Unmittelbar hinter dem westlichen Waldrand liegt ein periodisch austrocknender Tümpel. Wenige Meter weiter östlich befindet sich ein weiteres, neu angelegtes Kleingewässer mit einem dichten Brennesselsaum.	lokale Bedeutung/ hohe strukturelle Vielfalt/ naturnaher Wald/ wertvolles Stillgewässer/ wertvoll für Libellen/ RL Pflanzenarten.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 32 Waldgebiet "Ahlener Paterholz" 34,0 ha	Überwiegend Eichen-Hainbuchenwald in naturnahem Zustand in ebener Lage. Die Bodenvegetation ist typisch und hat einen hohen Deckungsgrad. Es besteht eine deutliche Zonierung zwischen trockenen und feuchten Waldbereichen, diese z. T. mit Gräben und einem verlandenden Tümpel. Teilweise wurden Eschen und Pappeln aufgeforstet. Am Südrand fließt ein temporär wasserführender Bach, der sich zu 10 m breiten Sumpfflächen mit viel Brennessel ausweitet. Er wird von einem Erlenbestand begleitet. An der Südostecke am Hof Pellengahr befindet sich ein ca. 100 m² großer Teich mit alten Eichen ohne gewässerspezifische Vegetation. Am südlichen Waldrand Naturdenkmal "Dicke Eiche".	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ wertvoll für Höhlenbrüter/ wertvoll für Amphibien/ naturnaher Wald.
Nr. 33 Weiher südwestlich von Pellengahr 1,3 ha	Flache Mulde in Maisacker mit 3 naturnahen Weihern, Größe 300 m², 600 m² und 1.200 m². Die Weiher sind vermutlich aus Drainagenzuflüssen gespeist und haben eine Tiefe von ca. 1 m. Auf dem Wasser viel Lemna minor. Die flachen Ufer sind lehmig und weisen auf wenig erhöhtem umgebenden Gelände einen Laubholzgürtel mit Pappeldominanz und Erle, Esche und Holunder auf. In und an den Weihern artenreiche Wasser- und Uferflora. Die Weiher haben teilweise 2-4 m breite Verlandungszonen. Randlich wurden kleinflächig Fichten aufgeforstet, am Nordrand kleine Grünlandbrache.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ RL Pflanzenarten/ wertvoll für Wasservögel/ hohe strukturelle Vielfalt/ Biotopkomplex gut ausgebildet/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 34 Eichen-Hainbuchenwald im Bereich der "Alten Schanze" 21,0 ha	Lichter Eichen-Hainbuchenwald, meist mittleres Baumholz, einzelne alte Eichenbestände, weitgehend eben, z. T. mit dichter Strauchschicht. Stellenweise gut ausgeprägte Krautschicht. Eingestreut in den Bestand kleine Trupps von Fichtenforsten. Auf einigen Bereichen stockt auch ein schattiger Rotbuchenhallenwald mit spärlicher Kraut- und Strauchschicht. Im Westen liegt der Entstehungsbereich des Olfebachs. Der naturnahe Bach durchfließt den Wald in Richtung Westen. Er ist ca. 0,5 m tief in das Gelände eingeschnitten, hat aber teilweise auch flachere Talmulden geformt; die Ufervegetation enthält feuchtezeigende Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes. Im Wald liegt ein bogenförmig angelegter Wall, der mit alten Bäumen bestockt ist. Die Wallanlage ist ca. 60 cm hoch und bis 2 m breit (Alte Schanze).	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ naturnaher Bach/ wertvoll für Amphibien.
Nr. 35 Eichen-Hainbuchenwald südlich der B 58 7,0 ha	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald mit artenarmer, aber dichter Krautschicht. Eine Strauchschicht ist nur mäßig ausgebildet. Ein Teich am Südostrand des Waldes war z. Zt. der Aufnahme ausgetrocknet. Am Ostrand stehen einige alte Pappeln.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald.
Nr. 36 Waldgebiet südlich Hof Hohenhorst 18,0 ha	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf schwach nach Süden geneigtem Hang mit typischer Vegetation (mittleres, z. T. starkes Baumholz). Eine Strauchschicht ist nur fragmentarisch vorhanden, die Krautschicht ist gut entwickelt. Eingestreut in den Bestand sind Eschen und Buchen, am Nordrand einzelne Fichten. Das Gebiet wird von begradigten Bachläufen durchquert oder begrenzt, die z. T. naturnahe Uferstrukturen aufweisen. Ein Bachlauf wird von einem ca. 50 m breiten Streifen eines feuchten Pappelforstes mit Erlenunterwuchs begleitet. Am Nordwestrand 2 Fischteiche, z. T. in Feuchtwiese mit viel Binsen und Rohrglanzgras, z. T. gesäumt von Fichtendickungen.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ wertvoll für Amphibien.
Nr. 37 Teich am Hof Lehringfeld 0,1 ha	Ca 400 m² großer Teich mit kleiner Insel in Grünland. Steile Uferböschungen mit Gebüsch und Hochstauden, am Ostufer flache Schlammzonen, im Teich ein vom Großen Wasserschwaden beherrschtes, artenreiches Röhricht.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ hohe Artenvielfalt/ wertvoll für Libellen.
Nr. 38 Wald-Grünlandkomplex südwestlich Roland 11,0 ha	Buchenmischwald an der B 52 westlich der Siedlung Roland bei Neubeckum. Die etwa 6,5 ha große Waldfläche besteht in der nördlichen Hälfte aus Buchen-, Birken- und Erlenstangenholzforsten, in denen zwei zeitweilig wassergefüllte Mulden liegen. In ihnen stocken nährstoffreiche, aber artenarme und bruchwaldartig entwickelte Erlenwäldchen, an deren Rändern das Große Zweiblatt gedeiht. Diese Mulden gehen am Waldrand in einen breiten Graben über. Südlich und östlich schließt sich ein Buchenwald (Altholz) an. Mantelgebüsch und auffällige Bodenvegetation fehlen hier, stellenweise bildet der Holunder aber ein dichtes Unterholz. An den Wald grenzen Pferdeweiden und eine Obstwiese an. In der südlichen Weide liegt ein ca. 150 m² großer Teich mit relativ steilen Ufern und spärlich ausgeprägtem Röhricht sowie einer kleinen Schwimmblattzone. Die Randzonen werden z. T. von einem Gehölzsaum aus Erlen und Pappeln umgeben, ansonsten dominiert die Brennessel.	lokale Bedeutung/ hohe strukturelle Vielfalt/ naturnaher Wald/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Höhlenbrüter.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 39 Eichen-Hainbuchenwald an der Autobahn nordwestlich Beckum 5,0 ha	Rund 5 ha großer Eichen-Hainbuchenwald zwischen Beckum und Neubeckum, am Südrand von der Autobahn Hannover-Kamen tangiert. Das aus verschiedenaltrigen Bäumen, darunter alte Buchen (Altholz) bestehende ebene Wäldchen stockt auf Mergelgestein, das von Grundmoränenlehm überlagert wurde. Die Hasel bildet hier ein dichtes Unterholz, unter dem eine nahezu geschlossene Krautschicht mit einigen Feuchtzeigern gedeiht. Der Gehölzrand wird von einem lockeren Mantelgebüsch mit einigen Kopfbäumen gebildet. Randlich grenzen Äcker an.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ wertvoll für Höhlenbrüter/ naturnaher Wald.
Nr. 40 Eichen-Hainbuchenwald nördlich Linnenbrink 5,5 ha	Eichenwald auf weitgehend ebenem Gelände, meist mittleres Baumholz mit einzelnen Hainbuchen, am Westrand schmaler Pappelstreifen. Eine Strauchschicht fehlt weitgehend, die geschlossene Krautschicht wird von Waldbingelkraut beherrscht. Ein kleiner Teich am Südrand ist ausgetrocknet.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald.
Nr. 41 Bachtal nördlich der L 794 10,5 ha	Ca. 1 km langes Bachtal mit begradigtem Wasserlauf eines Seitenbaches der Werse. Nördlich der Zufahrt zum Hof Linnenbrink weitet sich der Bach am Rande eines Gebüsches zu einer kleinen Röhrichtfläche. Anschließend ist der Bach am Hof Linnenbrink zu mehreren Teichen aufgestaut, die von dichten Gehölzbeständen umgeben sind und keine spezifische Ufervegetation aufweisen. Anschließend durchfließt der Bach größere Grünlandflächen, z. T. Grünlandbrachen und Obstwiesen, die durch Einzelbäume und Hecken gegliedert sind.	lokale Bedeutung/ wertvolles Wiesental/ wertvoll für Amphibien/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 42 Hellbach 9,5 ha	Vielfältig strukturierter Biotopkomplex mit ehemaligem, wohl schon um die Jahrhundertwende stillgelegten Kalksteinbruch. Vorherrschend sind Bergahornforsten, meist geringes Baumholz, ältere Pappelbestände, ein lichter Jungbuchenbestand sowie ein Fichtenquartier und dichte Schlehen-Weißdorngebüsche. Am Westrand befinden sich extensive Wiesenfläche, z. T. mit Feuchtwiesencharakter im Bereich eines kleinen Teiches in Röhricht übergehend. Am Nordrand befindet sich ein kleiner Halbtrockenrasen, der z. T. kürzlich aufgeforstet wurde. Am Südrand des Gebietes verläuft ein naturnaher Abschnitt des temporär wasserführenden Hellbachs. Am Ostrand ist dieser Bach zu zwei kleinen Teichen aufgestaut. Der Bachlauf wird nach Süden durch eine ausgeprägte Hangstufe begrenzt. Das Gebiet wird von zwei Wanderwegen durchzogen, die der westlich angrenzenden, z. T. intensiv genutzten öffentlichen Grünanlage zuzusind.	lokale Bedeutung/ hohe strukturelle Vielfalt/ Trockenrasen/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ wertvoll für Amphibien/ naturnaher Bach/ Reg. RL Pflanzenarten.
Nr. 43 Steinbruch Nord 20,0 ha	Abgrabungsgewässer in stillgelegtem Steinbruch mit offenen Kalksteinbruchwänden, offenen Kalkflächen und Ruderalflächen.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ wertvoll für Schmetterlinge und Wasservögel.
Nr. 44 Ehem. Steinbruch Daimlerring 8,5 ha	Ausgedehnte Ruderalflächen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien und wechselnder Bodenfeuchte, vielfältiges Mosaik aus kalkliebenden Pflanzengesellschaften.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt/ gefährdete Pflanzengesellschaft.
Nr. 45 Ackerbrache südl. des NSG Brunsberg 12,0 ha	Ackerbrache als Puffer- u. Vernetzungsbiotop zwischen Brunsberg und Quellbachtal.	lokale Bedeutung/ Arrondierungsfläche.
Nr. 46 Erholungsgebiet Phönix 10,5 ha	Ehem. Kalksteinbruch mit Erholungsflächen und extensiven Randzonen. Dort gut entwickelte Kalkhalbtrockenrasen und Kalksümpfe mit zahlreichen gefährdeten Arten. Daneben Gebüsche, Wiesen und Wasserflächen, z. T. mit Röhricht.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ hohe Artenvielfalt/ hohe strukturelle Vielfalt.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 47 Abgrabungssee südlich Steinbruch Readymix (Bruch "Vorwärts) 4,8 ha	Etwa 50 m breites und 350 m langes, rechtwinkelig abgeknicktes Kalksteinabgrabungsgewässer mit bis zu 3-4 m unterhalb der angrenzenden Felder liegendem Wasserspiegel. Die schrägen, zum Teil auch treppenartig zum Wasser hin abfallenden Wände sind mit verbuschten Halbtrockenrasen und einer wärmeliebenden Saumgesellschaft bewachsen. Dieser Trockenrasen nimmt ca. 10 % des insgesamt rund 4 ha großen Steinbruchgeländes ein. Undurchdringliches Schlehen-Weißdorngebüsch umgibt den Steinbruch entlang der oberen Bruchkanten, nach außen schließt Weidengebüsch an. Um den Steinbruch herum liegen Felder, Feldgehölze und weitere noch im Abbau befindliche Steinbrüche. Das Gewässer dient als Brauchwasserreservoir des Zementwerks, wird aber auch als Angelgewässer genutzt.	lokale Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ Reg. RL Pflanzenarten/ hohe strukturelle Vielfalt/ Biotopkomplex gut ausgebildet/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Wasservögel.
Nr. 48 Gehölzbestand westl. des NSG Brunsberg 3,2 ha	Fortsetzung der Gehölzbestände des NSG Brunsberg, überwiegend Pappel und Fichte, z. T. bodenständige Gehölze mit schutzwürdigen Schmetterlingen.	lokale Bedeutung/ RL Tierarten.
Nr. 49 Kollenbusch 7,5 ha	Schwach südexponierter Eichenwald (starkes Baumholz) mit dichter Krautschicht, am Ost- und Westrand auch älterer Eichen-Buchenwald. Südlich angrenzend Mischwald, vorwiegend Lärchen, Kiefern, Fichten und Buchen, zumeist mittleres Baumholz. Vorkommen einer fünfblättrigen Mutation der Einbeere.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald.
Nr. 50 Kollenbach 5,5 ha	Ca. 1.300 m langer Abschnitt des Kollenbachs. Im östlichen Abschnitt verläuft der leicht begradigte Bach in einer Hochstaudenflur, die Uferzonen werden ebenfalls von Hochstauden eingenommen. Daran anschließend verläuft der Bach durch eine schmale Waldfläche, an die westlich ein Kalksteinbruch angrenzt. Hier weist der temporär wasserführende Bach naturnahe Strukturen (leicht mäandrierender Verlauf, stark variierende Uferformen, wechselnde Sohlsubstrate) auf. Westlich der querenden Steinbruchzufahrt verläuft der Bach am Südrand eines Pappelbestandes in einer bis zu 20 m breiten Hochstaudenflur. Nach Durchquerung einer Grünlandfläche schließen erneut Hochstaudenfluren (Grünlandbrache) und ein Feldgehölz sowie ein kürzlich angelegter Teich ohne spezifische Vegetation an.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach (teilweise)/ Reg. RL Pflanzenarten/ hohe strukturelle Veilfalt.
Nr. 51 Ehemaliger Kalksteinbruch am Flimmerberg 4,5 ha	Stillgelegter Kalksteinbruch am Flimmerberg. Der nördliche, gut 2 ha große Bereich ist wassergefüllt. Die westlichen und östlichen, mit einzelnen Büschen bewachsenen Bruchwände fallen bis zu ca. 15 m senkrecht ab. An ihren Oberkanten wächst ein schmaler, aber sehr dicht geschlossener Gürtel aus Schlehen-Weißdorngebüsch. Südwestlich öffnet sich der Steinbruch zu den angrenzenden Äckern, die etwa auf gleicher Höhe mit dem Wasserspiegel liegen. Nach Süden setzt sich der Steinbruch als ca. 30 m breite und 700 m lange Rinne mit steiler Ostwand fort. Diese Rinne ist in der tieferen, gewässernahen Zone mit Kleinseggenrasen bewachsen, in der die "Gelbe Segge" deutlich dominiert. Zum Gewässerrand hin geht der Seggenrasen in ein Röhricht aus Schilf und Rohrkolben über. Auf dem nach Süden ansteigenden Gelände findet sich in der Rinne ein Halbtrockenrasen sowie einige kürzlich offengelegte Kalkflächen mit schütteren Halbtrockenrasen. Aan den Rändern verbuscht der Halbtrockenrasen und geht in ein dichtes Schlehen-Weißdorngebüsch über.	regionale Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ Trockenrasen/ wertvolles künstliches Gesteinsbiotop/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Wasservögel/ RL Pflanzenarten.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 52 Lauhoffs Bach 11,0 ha	Ca. 1.400 m langer Abschnitt (Oberlauf) des Lauhoffs Bach, der im Bereich des Hofes Scharpenberg entsteht und in einer flach ausgeprägten Talmulde nach Osten abfließt. Etwa 2/3 der Strecke verlaufen am Nordrand eines Waldes, der Bach hat hier den Charakter eines naturnahen Waldbachs. Im östlichen Abschnitt verläuft der Bach durch eine Wiesenniederung, hier wird er von Kopfweiden und einem lückigen Ufergehölz gesäumt. Hier finden sich kleine Grünlandbrachen und ein Feldgehölz mit den Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes sowie kurze Hecken. Zwischen dem Waldrand und dem nördlich angrenzenden Acker liegt ein schmaler Ruderalstreifen aus Grünlandbrache. Der Bachlauf mäandriert kleinräumig, er weist wechselnde Uferstrukturen auf. Die Bachsohle ist teils sandig, teils kiesig.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ wertvolle Grünlandfläche/ hohe strukturelle Vielfalt/ Biotopkomplex gut ausgebildet.
Nr. 53 Waldfläche südlich Lauhoffs Bach 8,5 ha	Schwach nach Norden zum Lauhoffs Bach geneigte Waldfläche. Die östliche Hälfte wird von einem feuchten Torfmoos / Pappel-Eschenforst (geringes bis mittleres Baumholz) mit zahlreichen Orchideen und einem Vorkommen der gefährdeten Natterzunge gebildet. Im Westen stockt ein alter Hallenbuchenwald (Altholz) mit nahezu geschlossener Krautschicht, in der das Bingelkraut faziesbildend ist.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ naturnaher Wald/ wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 54 Waldflächen in Höckelmer 10,5 ha	Schwach nach Norden geneigtes, am Nordrand etwas feuchte Waldfläche. Sie stellt vom Waldtyp einen Übergang von Waldmeister-Buchenwald zum Eichen-Hainbuchenwald (schwaches bis starkes Baumholz) dar. Trockene Mulden und Gräben sowie ein flaches, von West nach Ost verlaufendes Tälchen mit einem von wenigen Erlen gesäumten Bach bilden ein bewegtes Relief. Sträucher fehlen weitgehend, aber die nächste Baumgeneration rückt bereits kräftig nach. In der Waldesmitte steht ein Pappelforst, nördlich sind ferner Lärchen beigemischt. Eine lockere und artenreiche Krautschicht ist außerhalb des Nadelholzbestandes entwickelt.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald/ hohe strukturelle Vielfalt/ hohe Artenvielfalt/ wertvoll für Höhlenbrüter/ wertvoll für Amphibien.
Nr. 55 Feldgehölz 'Thiergarten' in Höckelmer 2,0 ha	Leicht nach Süden ansteigendes Eichen-Hainbuchenfeldgehölz mit hohem Buchenanteil (schwaches bis mittleres Baumholz). Zwischen wenigen Haselsträuchern gedeiht eine geschlossene und artenreiche Krautschicht mit mehreren Feuchtezeigern und Dominanz der Goldnessel. Ein lockeres Mantelgebüsch begrenzt das von Acker umgebene Wäldchen.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald/ hohe Artenvielfalt.
Nr. 56 Feldgehölz an der B 61 2,0 ha	Schwach nordexponierte, alte Buchen-Hallenwaldparzelle an der Bundesstraße von Beckum nach Wiedenbrück. Am westlichen Waldrand befindet sich ein lockerer Waldmantel, der übrige Waldrand ist offen. Nur zerstreut wachsen einzelne Sträucher. In der geschlossenen, gräserreichen Krautschicht dominiert das Springkraut. Am Nordrand wurden Fichten angepflanzt.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald.
Nr. 57 Waldgebiet Mackenberg, Teilflächen in Beckum 7,5 ha	Teilflächen des Waldgebietes Mackenberg auf Beckumer Stadtgebiet. Es handelt sich überwiegend um ältere Buchenbestände. Eine Strauchschicht fehlt häufig, z. T. Buchen-Naturverjüngung. Die Krautschicht ist weitgehend geschlossen, sie wird von Waldmeister oder Goldnessel beherrscht. Geschlossener, dichter Waldmantel, z. T. alte durchgewachsene Kopfhainbuchen. Eingelagert sind kleinere Fichten- und Pappelbestände.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 58 Boxelbach 8,5 ha	Ca. 500 m langer Abschnitt des Boxelbachs in z. T. deutlich ausgeprägter Talmulde. Der Bachlauf ist temporär wasserführend. Er ist tief in den Talraum eingekerbt. Er weist unterschiedliche Böschungsneigungen und Strukturen auf. Diese Kerbe ist mit Gebüschgruppen und Hochstauden, z. T. mit einer überstellenden Pappelreihe bewachsen. Das Ufergehölz wurde z. T. vor einiger Zeit auf den Stock gesetzt. Die Talhänge werden weitgehend als Weide genutzt, am Nordrand liegt ein Feldgehölz, welches vorwiegend aus Buchen und einigen Pappeln gebildet wird. Am Talrand liegt ein Teich mit Gehölzsaum.	lokale Bedeutung/ wertvolles Wiesental/ hohe Artenvielfalt/ naturnaher Bach.
Nr. 59 Essenbusch südwestlich Sünninghausen (Teilflächen in Beckum) 9,0 ha	Naturnahe Teilbereiche eines größeren Waldgebietes, z. T. mit Pappeln durchsetzt. Am Ostrand fließt ein gewundener und z. T. tief eingeschnittener Bach mit lehmigen Steiluferabschnitten sowie Geröll- und Schotterablagerungen. Die Ufer werden von einzelnen Eschen und dichten Brennesselfluren gesäumt. Ein zweiter in einem Pappelbestand befindlicher Bach vereinigt sich nahe des westlichen Waldrandes mit diesem Bach. Ein mit gleichaltrigen Eichen und Hainbuchen durchsetzter Buchenwald zeigt die natürliche Waldgesellschaft. Hier breitet sich starker, von einem kleinen Eschenbestand ausgehender Eschenjungwuchs aus. Strauch- und Krautschicht, die einen Bestand des Gefleckten Knabenkrautes ent-	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Bach/ wertvoll für Amphibien/ naturnaher Wald/ wertvoll für Höhlenbrüter.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	hält, sind locker ausgebildet. Im südlichen Buchenaltholzbestand zeigen Klettenfluren Eutrophierung an.	
Nr. 60 Liesenbach 44,0 ha	Ca. 1,6 km langer naturnaher Abschnitt des Liesenbachs. Der Bach wird aus drei Quellbereichen in ausgedehnten Grünländereien östlich des Mackenberges gespeist. Er fließt nach Süden durch die wellige Landschaft der Bauerschaft Holter ab. Der teils sandige, teils schotter- und geröllreiche und maximal bis 3 m breite Bach weist unterschiedliche Uferstrukturen, z.T. auch unterspülte Steilufer auf. In der Talmulde liegen zahlreiche Wäldchen und Feldgehölze, die z. T. von dem Bach durchflossen werden: - 2 Buchen-Eichen-Feldgehölze im Entstehungsbereich - ein Pappel-Fichtenforst südlich der K 23 - ein Buchenwald und Eichenfeldgehölz südlich des Hofes Wilmer - ausgedehnte Pappel-Eschen-Forsten im Mittelabschnitt - kleiner Erlenbruch nördlich Gut Boyenstein (dort sind kürzlich Pappeln entnommen worden). Außerhalb der Gehölze und Wälder säumen Gehölzstreifen aus Erlen und Eschen sowie Baum- und Strauchweiden den Bachlauf. Er ist stellenweise umgeben von frischem bis feuchtem Dauergrünland sowie einer Magerweide im Bereich einer ehemaligen Bodenentnahme mit wenigen Einzelbäumen, Kopfbäumen und Gebüschgruppen. Im Entstehungsbereich säumen artenreiche Ruderalstreifen (Grünlandbrachen) die kleinen Wasserläufe.	regionale Bedeutung/ naturnaher Bach/ naturnaher Wald/ RL Pflanzenarten/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ wertvolles Wiesental/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Wasserinsekten.
Nr. 61 Teiche in Holter 3,5 ha	Drei größere Teiche (ehemalige Tongrube) mit Gehölzsäumen und schmalen Röhrichtzonen. Die Gehölzsäume sind z. T. sehr dicht, einzelne Weiden hängen in die Wasserfläche hinein, sie gehen z. T. in kleine Feldgehölze über. Ein begradigter Wasserlauf durchfließt das Gebiet. Die Fläche ist von einem hohen Zaun umgeben. Die Kartierung konnte nur von außerhalb des Zaunes erfolgen. Die Teiche werden offensichtlich als Fischteiche genutzt. An die Teiche grenzen kleinere Mähweiden an.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Wasservögel/ wertvoll für Libellen/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 62 Hecken-Grünlandkomplex am Maybach 102,0 ha	Zergliedertes Grünlandgebiet auf welligem Gelände aus mittel bis gut basenhaltigen Lehmböden innerhalb von einer von Einzelhöfen geprägten Landschaft. Durch das Gebiet fließt der einstmals begradigte Maybach und ein Seitenbach, die beide im Gebiet ohne erkennbare Quellregion entspringen. Die meist einseitig am Grünland grenzenden Bäche sind von einem geschlossenen Ufergehölzstreifen mit zahlreichen Kopfweiden gesäumt. In dem Gebiet verlaufen ca. 3.000 m zumeist strauchbetonte Hecken, vereinzelt mit Überhältern, in Hofnähe auch häufig exakt geschnittene Weißdornhecken. In das Gebiet sind verschiedene Teiche eingelagert, z. T. mit Gehölzsaum, z. T. mit Hochstaudenfluren. In Hofnähe befinden sich noch zahlreiche Obstwiesen, die auch unterweidet werden, sowie viele Einzelbäume und Baumgruppen. Eingeschlossen ist eine ca. 4,5 ha große Ackerfläche und ein Eichenmischwaldgehölz mit geringem bis mittlerem Baumholz mit vorgelagertem Ententeich.	lokale Bedeutung/ wertvolle Heckenlandschaft/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Wiesenvögel/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 63 Grünland-Gehölzkompex am Huxdieksbach 105,0 ha	Großräumiges Grünlandgebiet mit Hecken und Feldgehölzen im Einzugsbereich des Huxdieksbaches und seiner Nebenbäche. Der Huxdieksbach ist als naturnaher Bach anzusprechen. Mit Ausnahme einer kurzen Ausbaustrecke fließt der Bach noch schlingend durch ein bis zu 20 m breites Tal durch die wellige Landschaft der Beckumer Berge. Dabei hat sich das Gewässer örtlich tief in den Boden eingegraben und eine teils lehmige, teils kiesige Bachsohle geschaffen. Ein breiter, schattenspendender Gehölzsaum aus Erlen, Pappeln und Altbuchen, stellenweise auch Schlehen-Weißdorngebüsch begleitet die Ufer. Von Norden erhält der Huxdieksbach Zufluß von einem 150 m langen Nebenbach, der umgeben von einem Wäldchen aus Hainbuche, Pappel sowie Aufforstungen von Esche, Vogelkirsche und Bergahorn und aus einem Straßengraben entstehend, durch ein tief eingeschnittenes Kerbtal mit Altbuchen (z. T. Totholz) fließt. Das hier zum Bach hin abfallende Grünland ist von einem Quellhorizont durchzogen, der zum Teil mit Eschen, Bergahorn aufgeforstet wurde. An den Bach grenzt nördlich ein großer Buchenmischwald und am Ostrand des Gebietes ein Eichen-Hainbuchenwald mit dichter Hasel-Strauchschicht und großen Primelvorkommen in Bachnähe an. Der Buchenmischwald stockt auf einen nach Süden zum Bach fallenden Hang. Alte Buchenbestände wechseln mit Eichenbeständen, Eichen-Buchenmischwald und Eichen-Hainbuchenwald. Unter alten Fichten wurden auch Buchen angepflanzt. Ferner ist eine Fichtendickung eingestreut. Als Waldgesellschaft treten Waldmeister-Buchenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Übergang miteinander auf. Sträucher und Baumjungwuchs kommen im westlichen	lokale Bedeutung/ hohe strukturelle Vielfalt/ naturnaher Wald/ wertvolle Heckenlandschaft/ naturnaher Bach/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Amphibien/ Biotopkomplex gut ausgebildet.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	Bereich nur vereinzelt vor, der östliche Eichenbestand ist sehr unterholzreich (Hasel). Örtlich gedeihen geschlossene, artenreiche Kräuterteppiche, dann wieder beschränken sich diese auf einartige Goldnessel- oder Brennesselfluren. Stellenweise fehlt eine Krautschicht vollkommen. Mancherorts und vor allem in Bachnähe wachsen große Bärlauchbestände. Die Grünlandbereiche werden durch zahlreiche Hecken und Baumgruppen sowie Obstwiesen in Hofnähe gegliedert. In den Grünlandbereichen befinden sich einige kleine Teiche, z. T. mit Kopfweiden, meist mit Uferhochstaudenfluren, am Ostrand eine neu angelegte Teichanlage mit spärlicher Vegetation.	
Nr. 64 Önkhausberg 43,0 ha	Bewaldete Kalksteinerhebung südöstlich von Beckum. Mit 134 m Meereshöhe liegt ihre Kuppe ca. 30 m über dem südlichen Umland. Der naturnahe, etwa 45 ha große Teil des Waldes besteht im Westen aus einem alten Perlgras-Buchenwald auf Braunerde. Nach Osten, auf stellenweise vernäßtem Boden schließt sich Eichen-Hainbuchenwald an, der sich zumeist auf Eichen- oder Eschenreinbestände beschränkt, denen aber auch Pappeln beigemischt sind. Nasse Erlenbruchwaldstandorte sind mit Pappeln aufgeforstet. Örtlich wächst dickichtartiges Unterholz aus Eschen- und Buchenjungwuchs und Haselsträuchern. Die artenreiche Krautschicht mit verschiedenen Feuchtigkeitszeigern beherbergt in den Eschenforsten größere Bestände des Gefleckten Knabenkrautes. Zwei Bäche, der eine tief eingeschnitten und gesteckt, der andere mehr gewunden, verstärken mit ihren Tälchen das wellige Relief.	lokale Bedeutung/ hohe Artenvielfalt/ naturnaher Wald/ RL Pflanzenarten/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Bach/ wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 65 Eichen-Mischwald südlich Huxdieksbach 5,0 ha	Von sandigem Grundmoränenlehm überlagerte Kalksteinerhebung am Versuchsgut Huxdiek südlich Beckum. Auf dieser Erhebung stockt ein alter Perlgras-Buchenwaldrest, der eingebettet ist in einen floristisch interessanten, unterholzreichen (Sträucher und Rotbuchenjungwuchs) Eichen- bzw. Eichen-Eschenmischbestand. An diesen gut 3 ha großen Wald grenzt ein lichter Eichenbestand an, in dem Brennesseln und Holunder dominieren sowie ein kleiner Fichtenbestand.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ hohe Artenvielfalt/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 66 Feuchter Waldweg im Stadtbusch 0,1 ha	Etwa 200 m langer Waldweg zwischen Nadelholz- und Laubholzbeständen im Stadtbusch südlich Beckum. Auf diesem scheinbar kaum begangenen und durch eine Schranke abgesperrten Weg wächst eine Feuchtwiesengesellschaft, in der zahlreiche Exemplare des Gefleckten Knabenkrautes gedeihen.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ wertvoll für Schmetterlinge
Nr. 67 "Stadtbusch" südöstlich Beckum 8,5 ha	Naturnaher Waldbereich des ansonsten überwiegend aus Fichtenforsten bestehenden und von einer Straße durchzogenen Stadtbusches. Im mittleren Bereich des etwa 8 ha großen, feuchten Eichen-Hainbuchenwaldes stockt ein unterholzreicher Eichenbestand. Der übrige, naturnahe Eichen-Hainbuchenwald enthält eine alte und mit Spechthöhlen ausgestattete, morsche Hainbuche. Die artenarme Krautschicht ist zumeist locker, örtlich auch als geschlossener Teppich entwickelt und enthält einige Feuchtigkeitszeiger. An der Südwestecke liegt ein kleiner Teich.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 68 Steinbruch Honerberg 11,5 ha	Ehemaliger Kalksteinbruch, durch Einbau von Boden und Abraum rekultiviert. Böschungen verschiedener Neigung sowie Reste der Bruchwand am Ostrand umgeben einen Teich von ca. 4,5 ha Größe mit zumeist flachen Ufern und Röhrichtsaum sowie drei kleinere Teiche mit steileren Ufern und Gehölzsaum. Die Böschungen entwickeln sich z. T. zu Ruderalflächen, z. T. sind sie mit bodenständigen Gehölzen bestockt. Auf einigen Flächen wurden auch Pappeln und Fichten aufgeforstet.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Wasservögel/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 69 Steinbruch Walkerberg 13,5 ha	Rekultivierter Kalksteinbruch. Im Norden, Westen und Süden wird der Steinbruch von steilen, gehölzbewachsenen Böschungen begrenzt, im Osten ist eine ca. 300 m lange und ca. 15 m hohe Bruchwand erhalten. Der Steinbruchgrund wird von Grünland eingenommen, dieses wird unregelmäßig gemäht oder von Schafen beweidet. Im Grünland befinden sich zahlreiche verdichtete, feuchte Bereiche, in denen Binsen vorherrschen. Am Westrand befindet sich ein Teich mit Rohrkolbenröhricht in einem niedrigen Erlen-Weidengebüsch.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Reptilien.
Nr. 70 Teich östlich Steinbruch Beese 0,6 ha	Ca. 100 m langer und 25 m breiter Teich mit dichtem Gehölzsaum, überwiegend Weiden. die Äste hängen weit über die Ufer. Einige Schwimmblattpflanzen und ein Röhricht aus Wasserschwertlilie finden sich am Nordrand des Teiches. Der Teich ist vollständig von Ackerflächen umgeben.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ wertvolles Stillgewässer.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 71 Steinbruch Beese 5,0 ha	Der ehemalige Kalksteinbruch wird nach Süden und Osten von einer max. 6 m hohen Bruchwand, nach Westen von einer gehölzbewachsenen Böschung und nach Norden von Ruderalböschungen einer Aufschüttung in dem ehemals größeren Steinbruch begrenzt. Auf der südlichen Bruchwand haben sich in Verwitterungsbereichen Halbtrockenrasen entwickelt. Die Steinbruchsohle wird als Acker und Mähwiese genutzt. Zwischen diesen landwirtschaftlichen Flächen und den Seitenwänden liegen zwischen 15 m und 50 m breite ungenutzte Streifen mit ruderalisiertem Halbtrockenrasen und zahlreichen feuchten Senken, die zum Zeitpunkt der Kartierung z. T. ausgetrocknet waren, z. T. noch flache Wasserstände aufweisen. Hier hat sich eine artenreiche, von der Glanzfrüchtigen Binse beherrschte Vegetation eingestellt.	lokale Bedeutung/ Trockenrasen/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt.
Nr. 72 Höxbergstufe 29,0 ha	Steiler, bis zu 30 m hoher Schichtstufenhang aus Mergelgestein mit trockenen und feuchten Bereichen. In Längsrichtung führt teilweise der Erdwall einer alten Landwehr am Hang entlang, in der Querrichtung führt die Straße von Soest nach Beckum über den Hang. Auf der ca. 1,6 km langen Geländestufe stocken teilweise auf Geröll Waldbestände, wie durchgewachsener Eichen-Hainbuchen-Niederwald, Eichen-Eschen-Mischbestände (Stangenholz), eutrophierte Erlenforste, Buchen-Bergahornforste (Stangenholz) sowie ein alter, örtlich holunderreicher Buchenwald. Der südliche Waldrand, dem ein Grünlandstreifen vorgelagert ist, besteht z. T. aus dichtem Dornengebüsch und Ruderalfluren. Außerhalb der schutzwürdigen Fläche auf den Plateau stocken verschiedene, artenarme Stangenholzbestände (u. a. Pappeln). An Südostrand liegt eine von Obstbäumen überstellte Magerweide mit Halbtrockenrasenelementen, aber auch Eutrophierungsanzeigern. Die Fläche wurde am Rande aufgeforstet. Unterhalb einer Windmühle liegen Grünlandflächen, z. T. mit Obstbaumbestand und stark bewegtem Relief, südexponiert.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ hohe Artenvielfalt/ geowissenschaftliches Objekt.
Nr. 73 Magerweiden und Halbtrockenrasen am Südhang des Stauverbergs 4,5 ha	Zwei zusammenliegende, etwa 6 m hohe und je 0,2 ha große lehmigeKalkschotteraufschüttungen (Abraum aus ehemaligem Strontianitabbau). Auf den überwiegend mit Gehölzen bewachsenen Böschungen hat sich zwischen Bäumen und Sträuchern Trockenrasen und wärmeliegende Saumgesellscheft angesiedelt. Angrenzend süd- und westexponierte Grünlandflächen mit zahlreichen Magerkeitszeigern und Elementen der Halbtrockenrasen. Das Grünland wird durch Baumgruppen und Hecken gegliedert.	lokale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ Trockenrasen/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ wertvolle Grünlandfläche.
Nr. 74 Landwehr südlich Beckum 16,0 ha	Ca. 1,5 km lange, aus mehreren Wällen bestehende Landwehr am Rande eines nach Süden abfallenden Hanges. Die Wälle sind mit alten Buchen bestanden, beiderseits der Wälle stocken hauptsächlich Stangenholzbestände von Buche, Esche, Bergahorn und Hainbuche. In der zu einem Teppich geschlossenen Krautschicht dominiert das Bingelkraut. Besonders bemerkenswert ist das breite, sind am Wall entlangziehende Band aus Leberblümchen, die in solch großen Mengen nur noch selten zu finden sind. Der Wald wird von einem dichten Saum begleitet.	lokale Bedeutung/ hohe Artenvielfalt/ Biotop mit hohem Entwicklungspotential
Nr. 75 Alter Perlgras-Buchenwald in Dalmer 4,5 ha	Steiler Südhang in den Beckumer Bergen (Mergelgestein) mit einem alten Perlgras-Buchenwald, dessen Bäume bis zu 35 m hoch sind. Einige alte und morsche Bäume liegen zusammengebrochen am Boden. Esche, Ahorn, Hainbuche sowie Rotbuche zeigen gute Naturverjüngung. In der gut entwickelten Krautschicht dominiert das Bingelkraut. Örtlich ist fragmentarisches Mantelgebüsch zu finden.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald.
Nr. 76 Grünlandkomplex am Stelterbach 47,0 ha	Vier mäßig ausgebaute Bäche mit naturnahen Abschnitten aus südlichen und östlichen Richtungen vereinigen sich am Hof Böckmann und fließen als Stelterbach nach Nordwesten zur Werse ab. Die Bäche weisen i.d.R. geschlossene und lockere Ufergehölze auf, z. T. werden sie von Hochstaudenfluren gesäumt. An einigen Stellen werden die Bäche zu kleinen Teichen aufgestaut (Viehtränken, Fischteiche). Die schwach ausgeprägten Talmulden der Bäche werden weitgehend von Grünland eingenommen, welches sich auf den angrenzenden Hängen fortsetzt. Die Grünlandflächen werden zumeist beweidet. Sie sind durch zahlreiche Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und zwei Feldgehölze gegliedert. Im Grünland liegen einige kleine Teiche, einer ist mit zahlreichen Kopfweiden umgeben. Am Hof Böckmann finden sich größere Obstwiesen.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ wertvoll für Amphibien/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 77 Laubwald südlich der Ahlener Landstraße 6,5 ha	Ca. 70 Jahre alter Eichenwald in nahezu ebener Lage. Es handelt sich u. U. um einen ehemaligen Niederwald. Eingestreut in den Bestand sind Birken und Ahorn und z. T. Eichenhochwaldbestände mit dichter Krautschicht und Strauchschicht. In den Bereichen mit Niederwald fehlt eine Krautschicht fast vollständig. Im Südteil sind einige Fichten eingemischt. Am Westrand ist eine dichte Hecke vorgelagert.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 78 Teiche nördlich ehemaligem Schacht der Zeche Westfalen 5,5 ha	Drei Teiche auf ehemaligem Zechengelände. Die weitgehend mit Wasserlinsen bedeckten Teiche weisen meist Steilufer mit Hochstaudenfluren und Röhrichten auf. Sie sind von Gehölzen unterschiedlichen Alters umgeben. In den Randzonen sind Fichten aufgeforstet worden. Die Wege innerhalb des Gebietes werden z. T. nicht unterhalten und nehmen den Charakter von Brachflächen an. Angrenzend Grünland mit Hecken und Kopfweidenreihe. An der Zufahrt zu den Teichen Baumreihe aus geschnittenen Kopfeschen.	lokale Bedeutung/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 79 Goldsteinbusch 15,0 ha	Auf flach nach Nordwesten abfallendem Gelände stockender Eichenwald mit fast gleichmäßig mittlerem Baumholz und einer artenreichen Krautschicht des Eichen-Hainbuchenwaldes. Die Krautschicht wird zumeist von Hexenkraut beherrscht, an einzelnen Stellen große Vorkommen der Hohen Schlüsselblume. An einigen Stellen sind ausgelichtete Eichenbestände mit Fichten unterpflanzt worden. Das Gebiet wird von einer Anzahl temporär wasserführender Wasserläufe durchzogen.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ hohe Artenvielfalt/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 80 Hecken-Grünland-Komplex am westlichen Stadtrand Beckum 20,5 ha	Grünland-Heckenkomplex um drei Gehöfte mit folgenden Strukturelementen: - Fettweiden, z. T. mit alten Einzelbäumen - höhere Hecken und Gehölzstreifen, z. T. als lockeres Ufergehölz - begradigter Bachlauf, an einzelnen Stellen zu Viehtränken aufgestaut - geschnittene, ca. 1,0 m hohe Weißdornhecken - Obstwiesen. - Kopfweiden (Reihen und Gruppen) - linienhafte Ruderalfläche auf dem Damm der ehemaligen Zechenbahn.	lokale Bedeutung/ wertvolle Heckenlandschaft/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Höhlenbrüter/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 81 Eichenwald mit angrenzender feuchter Brache nördlich Brunsberg 5,0 ha	Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald, überwiegend Eichen (starkes Baumholz) und ältere Eschen, im Norden mit dichter Strauchschicht aus Hasel und Weißdorn, weitgehend geschlossene Krautschicht. Angrenzend Fichtenstangenholz und Pappeln. Am Ostrand liegt ein kleiner Teich, gesäumt von einer größeren Hochstaudenflur mit Arten der feuchten Brachtflächen. Daran angrenzend Brachfläche mit Arten der Feuchtwiesen, z..T. der Ackerbrache.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/. naturnaher Wald/ wertvoll für Amphibien/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 82 NSG Brunsberg 14,9 ha	Auf einer steilen südexponierten Geländestufe stockt ein alter Eichen-Buchenwald, meist starkes Baumholz, einige Bäume mit Stammdurchmesser bis 1,0 m, dichte Strauchschicht und artenreiche Krautschicht, z. T. lückig. In einem ehemaligen Steinbruchareal stockt ein dichtes Haselgebüsch. Innerhalb der Waldfläche sind zwei Bereiche zur Wiederherstellung von ehemals vorhandenen Halbtrockenrasen freigestellt worden. Diese Flächen werden von Disteln und Clematis beherrscht, Arten der Halbtrockenrasen sind spärlich. Angrenzend Pappelforsten und Laub-Nadelmischwald, meist Stangenholz.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ wertvoll für Höhlenbrüter/ Reg. RL Pflanzenarten/ Biotop mit hohem Entwicklungspotential.
Nr. 83 Kerbtal am Brunskamp 20,0 ha	Der Kernraum des Gebietes wird von einem recht tief eingeschnittenen Siepen eingenommen. Dieses ist durch kleinere Nebensiepen stark gegliedert. Die Höhendifferenz zwischen Talsohle und dem umgebenden Land beträgt maximal etwas über 10 m. Das Tal wird von einem naturnahen unbegradigten Bach durchflossen. Im oberen Talbereich befinden sich mehrere Quellen. Die Breite der Talsohle beträgt im mittleren Teil des Tales mehr als 40 m. Im Ufersaum des Baches haben sich an unbeschatteten Stellen Röhrichtgesellschaften entwickelt, an beschatteten Standorten finden sich Quell- und niedrigwüchsige Uferfluren. Der Talboden wird hauptsächlich von Erlen-Ulmen-Auenwäldern eingenommen, z. T. jedoch auch von Pappelforsten. Im Umfeld eines Teiches befinden sich artenreiche Halbtrockenrasen. Die Flächen außerhalb des Tales werden im Norden und im Osten des Tales ackerbaulich genutzt. Teilweise wurden im Norden Quellbereiche zugeschoben und anschließend beackert. Im NW und SW des Tales schließen sich forstlich genutzte Bereiche an, in denen Pappeln, Kiefern, Fichten oder Lärchen überwiegen, die jedoch auch mit bodenständigen Laubhölzern bewachsen sind. Zwischen den forstlich genutzten Flächen liegt im Westen des Tales ein naturnaher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald, der eine stark entwickelte Strauchschicht zeigt. Im Nordosten besteht die Baumschicht z. T. aus älteren Kopf-Hainbuchen, die jedoch schon länger nicht mehr geschneitelt worden sind. Hier wird der Quellbach vor einem querenden Weg zu einem Kleingewässer gestaut.	regionale Bedeutung/ RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ Auenwald/ wertvolles Quellgebiet/ wertvolle Bachaue/ naturnaher Bach/ Trockenrasen/ naturnaher Wald/ kulturhistorisch wertvoll (Kopfbäume)/ hohe strukturelle Vielfalt/ wertvoll für Wasserinsekten.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
Nr. 84 Bachtal westlich Paterholz 29,0 ha	Komplex aus 3 Bachläufen mit angrenzendem Grünland und Feldgehölzen. Die Bäche entstehen in kleinen Geländekerben, die sich im weiteren Verlauf aufweiten. Sie haben weitgehend naturnahe Strukturen. Bestanden sind sie von Einzelgehölzen, einer hochstaudenreichen Sumpfwiese, Kopfweiden und einem Schilfröhricht, z. T. laufen die Bäche am Rande von Feldgehölzen. Am Zusammenfluß der 3 Bäche sind diese zu einem ca. 7.000 m² großen Fischteich aufgestaut, der aber nur zu etwa einem Drittel mit Wasser gefüllt ist, auf der Restfläche breitet sich ein Rohrglanzgrasröhricht aus. Östlich und westlich des Hofes Linbrock liegen im Tal zwei Teiche, einer mit Brunnenkresse und Igelkolbenröhricht, einer mit Iris-Beständen und Kopfweiden. Die Talhänge werden von Grünland eingenommen (Pferde- und Rinderweiden), z. T. mit Einzelbäumen. Die Feldgehölze sind als Perlgras-Buchenwälder z. T. mit hohem Eichenanteil einzustufen, in dem östlichen Feldgehölz sind Pappelbestände und am Bach ein Eschenwald eingelagert. Eine Strauchschicht ist z. T. dicht vorhanden, die Krautschicht ist weitgehend geschlossen, häufig herrscht die Goldnessel vor. In einem Feldgehölz wächst ein größerer Bestand der Grünen Nieswurz sowie Salomonsspiegel.	lokale Bedeutung/ gefährdete Pflanzengesellschaft/ wertvolles Wiesental/ wertvoll für Amphibien/ naturnaher Bach/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 85 NSG Paterholz südwestlich Beckum 43,0 ha	An der Bundesstraße 475 von Beckum nach Soest liegt auf einer Erhebung aus Mergelgestein das nach Osten und Süden exponierte, 44 ha große Waldgebiet NSG "Paterholz". Es überwiegen gleichaltrige Misch- und Reinbestände (meist Stangenholz) von Eiche, Buche und Esche sowie standortfremde Ahorn-, Pappel- und Kieferbestände. Dichtes Gebüsch und vom Lianengewirr der Waldrebe überhangene Bäume sowie Brennesselfluren und Klettengestrüpp erschweren den Zugang zum Naturschutzgebiet. In der lockeren, aber artenreichen Krautschicht mit zahlreichen Feuchtigkeitszeigern hat sich im gesamten Waldgebiet die Grüne Nieswurz angesiedelt.	lokale Bedeutung/ hohe Artenvielfalt/ RL Pflanzenarten/ RL Tierarten.
Nr. 86 Goettfricker Bach 25,0 ha	Etwa 2 km langer, naturnaher Abschnitt des Goettfricker Baches in deutlich ausgeprägter Talmulde in der welligen bis hügeligen Landschaft der südlichen Beckumer Berge. Der leicht geschwungene und geröllreiche Bach mit kleinen Sand- und Kiesbänken sowie Steiluferbereichen fließt, gesäumt von Erlen, Eschen und Pappeln, durch Grünlandbrache. Diese sind durch Gehölzstreifen und Baumgruppen sowie kleine Eichen-Feldgehölze gegliedert, die z. T. unterweidet werden.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ wertvoll für Höhelnbrüter/ hohe strukturelle Vielfalt.
Nr. 87 Eichen-Hainbuchenwald am Hermannsberg 9,5 ha	In der Aue des Goettfricker Baches und an den Hängen des östlich angrenzenden Hermannsberges stockt auf staunassem Boden ein unterholzreicher Eschen-Auenwald mit Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald. In der geschlossenen und artenreichen Krautschicht breitet sich starker Eschenjungwuchs aus.	lokale Bedeutung/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft/ naturnaher Wald/ hohe Artenvielfalt.
Nr. 88 Feuerlöschteich am Dalmerweg 1,0 ha	Feuerlöschteich im Entstehungsgebiet eines Baches in Grünlandfläche. Der Teich weist eine artenreiche Ufervegetation (Röhricht- und Hochstauden) auf. Im Grünland Baumreihe aus Pappeln sowie 3 alte, höhlenreiche Erlen. Am Dalmer Weg 2 alte Kopfweiden sowie alte Eichen und Eschen.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ wertvoll für Libellen/ wertvoll für Höhlenbrüter.
Nr. 89 Teich und Hecke in Unterberg II 0,3 ha	Ca. 200 m² großer Teich mit artenreicher Vegetation und Igelkolbenröhricht am Rand einer Straße, umgeben von intensiv genutztem Grünland. An den Teich grenzt eine ca. 200 m lange, dichte geschnittene Weißdornhecke an.	lokale Bedeutung/ wertvoll für Amphibien/ gut ausgebildete Pflanzengesellschaft.
Nr. 90 Kastental in Unterberg II 5,5 ha	In einer weitgehend ebenen Fläche, z. T. als Fettweide genutzt, liegt ein von West nach Ost verlaufendes, ca. 600 m langes Kastental mit ca. 2-4 m hohen, steilen Talkanten und weitgehend ebener Talsohle. Das Tal wird von einem befestigten Wirtschaftsweg in Dammlage gequert, westlich dieses Weges hat sich in der Talsohle ein Wasserschwadenröhricht gebildet, östlich des Weges befinden sich binsenreiche Feuchtwiesen. Das Tal wird von einem kleinen Wasserlauf durchzogen und von einzelnen Weißdornbüschen, Kopfweiden und Pappeln gegliedert.	lokale Bedeutung/ wertvolle Grünlandfläche (Feuchtwiese)/ geowissenschaftliches Objekt.
Nr. 91 Mühlenbach 68,5 ha	Ca. Ca. 3,2 km langer, von Westen nach Osten verlaufender Abschnitt des Mühlenbaches in der welligen, von Wiesen, Feldgehölzen und Ackern bestimmten Landschaft der südlichen Beckumer Berge. Der lehmige, örtlich auch steinige und bis max. 1,5 m breite Bach weist noch naturnahe Abschnitte mit Steilufer und Mäander auf. Diese sind besonders gut in zwei Feldgehölzen (Eschen-Birken- und Eschen-Hainbuchen-Niederwäldchen) sowie eines rund 10 ha großen Waldgebietes aus gierschreichem Pappelforst, haselreichem Eichen-Eschenwald und Buchenwald ausgebildet (Everkenbusch), meist mittleres, z. T. starkes Baumholz. Außerhalb der Wälder säumen Bäume (v. a. Pappeln), Sträucher und auch Kopfbäume den hier begradigten Mühlenbach. Viele alte Weiden am Bach tragen dichte Moospolster und sind mit Efeu um-	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ naturnaher Wald/ RL Pflanzenarten/ hohe strukturelle Vielfalt.

Biotopnummer/ Bezeichnung/Fläche	Objektbeschreibung	Objektwert
	rankt. Die Uferböschungen sind fast überall mit dichtem Wurzelwerk durchzogen. Der östliche Teil besteht aus mit Kopfweiden bestandenem Fettgrünland. Der Bach und ein hier mündender Nebenbach sind hier begradigt. Am Hof Polmann finden sich zahlreiche kleinräumige Strukturelemente, wie Pferdeweiden, Fischteiche mit Fichten und ein Feuerlöschteich mit Röhricht. Ein weiterer erlengesäumter Feuerlöschteich liegt an der L 808. Östlich der L 808 größere Grünlandbrache.	
Nr. 92 Teich mit Hecke in Unterberg II 0,3 ha	Ca. 200 m² großer Teich am Westrand einer 200 m langen, alten Hecke. Am Teich junge Kopfweiden und 2 alte Eichen, am Ufer Hochstauden, auf dem Teich dichte Wasserlinsendecke. Der Teich weist ein Laubfroschvorkommen auf. Die Hecke wird aus alten Eichen und Sträuchern gebildet.	regionale Bedeutung/ RL Tierarten/ wertvoll für Amphibien/ Biotopkomplex gut ausgebildet.
Nr. 93 Feldgehölz in Unterberg II 5,5 ha	Hofnahes und ebenes Feldgehölz auf Sand, der über Mergelgestein abgelagert wurde. In der Baumschicht dominieren Eichen (meist mittleres bis starkes Baumholz), örtlich auch Buchen. Eingestreut sind einzelne alte Vogelkirschen und eine Fichtendickung. Im südlichen, hofnahen Bereich bilden Holunder und Hasel ein dichtes Strauchwerk. Die lockere Krautschicht enthält einige typische Feuchtigkeitszeiger. Im Wäldchen liegen zwei etwa zimmergroße, von einer geschlossenen Teichlinsendecke (Eutrophierung) überzogene Gewässer. Ein Uferbewuchs fehlt an diesen schattigen Teichen.	lokale Bedeutung/ naturnaher Wald/ RL Pflanzenarten/ hohe Artenvielfalt.
Nr. 94 Bachtal in Unterberg I 21,5 ha	Ca. 1.100 m von Nordwesten nach Südosten verlaufendes Seitental des Mühlenbaches. Das Tal wird geprägt durch die am Rand liegenden Gehöfte mit angrenzenden Hecken-Grünlandkomplexen und Obstwiesen sowie Feldgehölze. Der Bach ist als weitgehend naturnah anzusehen, er mäandriert leicht und weist variierende Uferstrukturen auf. Die Ufer werden von einem naturnahen Ufergehölz gesäumt, z. T. auch von einer Kopfweidenreihe. Einzelne Abschnitte verlaufen durch Hochstaudenfluren. Im Grünland liegen einige Teiche, z. T. kleine Fischteiche, z. T. verlandende Viehtränken. Eine Gruppe dicht stehender alter Eichen im Grünland hat den Charakter eines Feldgehölzes, daran anschließend kleine Fichtendickung.	lokale Bedeutung/ naturnaher Bach/ wertvolles Wiesental/ wertvoll für Amphibien/ hohe strukturelle Vielfalt.

7.4.4 Landschaftsschäden und - beeinträchtigungen

Landschaftsschäden sind durch den Menschen und seine Nutzungsansprüche ausgelöste Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes.

Da die Kulturlandschaft stets durch menschliche Nutzungsformen (z. B. Land- bzw. Forstwirtschaft) flächenhaft verändert und beeinflußt wird, ist an dieser Stelle der Begriff des Landschaftsschadens nur auf solche Konfliktsituationen bezogen, die durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplanes kompensiert werden können.

Als örtlich begrenzte Schäden und Beeinträchtigungen sind daher zu nennen:

- Abgrabungsflächen,
- ungeordnete Müllablagerungen (Ablagerungen von Schutt und Bodenmaterial),
- beeinträchtigte Kleingewässer/Teiche/Fließgewässer,
- Bodenverdichtungen/Trittbelastungen in Schutzgebieten.

Für Festsetzungen im Landschaftsplan sind nur solche Landschaftsschäden relevant, die nicht mit den entsprechenden rechtlichen Instrumentarien, z. B. des Ordnungsrechts, des Abfallbeseitigungsrechts, Wasserrechts oder des Abgrabungsgesetzes, geregelt oder beseitigt werden können. Hierbei sind Schäden und Beeinträchtigungen innerhalb der schutzwürdigen Biotope von besonderer Bedeutung.

Sofern die rechtliche Bewertung dieser genannten Beeinträchtigungen Handlungsbedarf für den Landschaftsplan ergibt, erfolgen entsprechende Festsetzungen in den Verbots- und Gebotskatalogen der Schutzgebiete sowie in Festsetzungen nach § 26 LG.

B Textliche Darstellung der Entwicklungsziele mit Erläuterungen

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Nach § 18 (1) sollen die Entwicklungsziele (EZ) über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der EZ für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten EZ für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die EZ richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im räumlichen Geltungsbereich des LP. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der EZ nicht abzuleiten.

Innerhalb der einzelnen EZ werden Gebiete gleichartiger Landschaftsstruktur, Nutzungsverteilung, Naturpotentiale sowie gleichartiger öffentlicher und wirtschaftlicher Zweckbestimmung als homogene Entwicklungsräume (ER) abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG NW soll das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

Die EZ und die Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt und werden nachfolgend erläutert.

Im LP Beckum werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1. Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,

2/1. Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,

2/2. Anreicherung von Bach- und Flußauen mit typischen Strukturelementen,

3. Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,

4. Gestaltung der Landschaft für die Erholung,

5. Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas,

6. temporäre Erhaltung zukünftiger Abgrabungsflächen bis zur Inanspruchnahme durch den Gesteinsabbau,

7. temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen

1.1 Entwicklungsziel 1: Erhaltung

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Das EZ wird insbesondere für reich oder vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete Räume sowie Räume mit hohem Waldanteil dargestellt.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung der schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen
- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles
- Erhaltung der naturnahen Bachläufe
- Erhaltung der Kleingewässer
- Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, der Auen und Niederungen mit ihrem fluß- und bachbegleitenden Grünland sowie der Hanglagen und Kuppen
- Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen
- Erhaltung des Kleinreliefs
- Erhaltung wertvoller Grünlandbereiche

Natürliche Landschaftselemente sind z.B. naturnahe Bachläufe, Kleingewässer, Terrassenkanten, Bergkuppen, Gehölzstreifen, Hecken, Waldränder etc. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

So sollen die Begradigung von Bachläufen, Verfüllung von Kleingewässern, die Aufforstung von als Grünland genutzten Bach- und Flußtälern oder eine Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Schutzwürdige Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt sollen erhalten und/oder gepflegt und entwickelt werden.

Zur Erfüllung dieses EZ werden in der Festsetzungskarte in der Regel Schutzausweisungen nach §§ 19-23 LG, Zweckbestimmung für Brachflächen nach § 24 LG und besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG getroffen.

Das EZ 1 bedeutet jedoch nicht, daß die Erhaltung ausschließlich auf eine "Konservierung" der Landschaft abzielen soll. Es können auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftsstrukturen und Biotopen dienen.

Entwicklungsräume
lfd. Nr. 1.1 bis 1.2

1.1 Vielfältig strukturierte Landschaft im Bereich Ächterberg

Die naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder sind zu erhalten. Die vielfältige Struktur aus Hecken, Grünland, Kleingewässern sowie ehemaligen Kalksteinbrüchen ist zu erhalten.
GK4: Biotope (B) 1, 2, 5-7

Textliche Darstellungen		Erläuterungen
1.2	Angeltal und Heckenlandschaft nördlich von Neubeckum	Die zahlreichen Hecken sowie der alte Baumbestand des siedlungsnahen Agrarbereichs sind zu erhalten. Die Gehölzbestände und Grünlandflächen im Umfeld der Gehöfte sind zu sichern. GK4: B 4
1.3	Waldgebiet Holtkamp	Die naturnahen Laubwälder und die Kleingewässer sind zu erhalten. GK4: B 9
1.4	Vellerner Brook, Hellbachtal und Hoendieksbachtal	Die großflächigen, wertvollen Waldgebiete im Zusammenhang mit naturnahen Bachabschnitten sind insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für - den Biotop- und Artenschutz, - die Erholung, - den Wasserhaushalt zu erhalten. Die zahlreichen Gehölze, Hecken und Grünlandflächen sowie Kleingewässer und Bachläufe in der Agrarlandschaft sind zu erhalten und z. T. zu optimieren. Der hoch schutzwürdige, ehemalige Kalksteinbruch ist zu sichern und zu pflegen. GK4: B 8, 10-17, 23, 24, 42
1.5	Nachtkamps Bach und Friedrichshorster Bach	Die Bachläufe mit angrenzenden Gehölzbeständen sind als Rückzugsbiotope in einer intensiv genutzten Agrar- und Siedlungslandschaft zu erhalten und zu optimieren.
1.6	Ehemaliger Steinbruch Friedrichshorst	Der ehemalige Kalksteinbruch mit jungen Laubwäldern sowie Abgrabungsgewässer und Ruderalflächen ist wegen seiner Bedeutung für die Erholung und seinen Entwicklungspotentialen für den Biotop- und Artenschutz zu erhalten. GK4: B 27-29
1.7	Wald- und Heckenlandschaft in Hinteler	Der relativ vielfältig mit naturnahen Landschaftsteilen ausgestattete Raum vom Typ der "Münsterländer Parklandschaft" ist in seiner Struktur zu erhalten. Insbesondere sind die naturnahen, z. T. großflächigen Laubwälder sowie die Kleingewässer zu erhalten. GK4: B 32-39
1.8	Vielfältig strukturierte Landschaft zwischen Werse und Westfälischer Landeseisenbahn	Die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft mit den prägenden Bachläufen mit Ufergehölzen sowie Gehöften mit altem Baumbestand in einem durch Hecken, Feldgehölze und naturnahe Waldflächen gegliederten Agrarraum ist zu erhalten. GK4: B 40, 41

Textliche Darstellungen		Erläuterungen
1.9	Geißlerbach, Stichelbach und Doerberg	Die vielfältig gegliederte Kulturlandschaft mit Bachläufen und ausgeprägten Hügelkuppen sowie ihren zahlreichen Einzelgehölzen, Hecken, Kopfweiden sowie alten Gehöften und Kleingewässern ist zu erhalten. GK4: B 20-22
1.10	Vellerner Bach	Der naturnahe Bachlauf mit angrenzenden Gehölzen und Grünlandflächen sowie Einzelgehölzen ist zu erhalten. GK4: B 18
1.11	Lauhoffs Bach und angrenzende Wälder	Der naturnahe Bach mit angrenzenden Ufergehölzen und Grünlandflächen sowie die wertvollen naturnahen Laubwälder sind zu erhalten. GK4: B 52-54
1.12	Liesetal, Flimmerberg und Randzonen des Mackenbergs	Der durch den Ostabschnitt der Höxbergstufe und das Tal des Liesebachs geprägte Raum ist in seinen vielfältigen Strukturen zu erhalten. Insbesondere sind die Bachläufe, die naturnahen Wälder sowie die ehemaligen Kalksteinbrüche hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotop- und Artenschutz zu sichern und zu optimieren. Die zahlreichen Grünlandflächen, Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume sowie die Struktur der alten Gehöfte sind zu erhalten. GK4: B 51, 55-57, 60
1.13	Boxelbachtal	Die Bachläufe mit Ufergehölzen und Grünland, der Baumbestand, die Obstwiesen, Hecken und Kleingewässer an Gehöften sowie die naturnahen Laubwälder sind zu erhalten. GK4: B 58,59
1.14	Vielfältig strukturierte Landschaft am Maybach	Der Bachlauf mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen und Grünlandflächen sowie die zahlreichen Hecken und Einzelgehölze, insbesondere auch Kopfweiden, sind zu erhalten. GK4: B 62
1.15	Vielfältig strukturierte Landschaft am Huxdieksbach und Önkhausberg	Das Gebiet umfaßt die vielfältig strukturierte Kulturlandschaft am Huxdieksbach und die stärker reliefierten nordöstlichen Ausläufer der Beckumer Berge. Die Bachläufe, Grünlandflächen, Einzelgehölze, Hecken und Kleingewässer sind zu erhalten. Die z. T. großflächigen naturnahen Laubwälder sind zu sichern. GK4: B 63-67, 25

Textliche Darstellungen		Erläuterungen
1.16	Vielfältig strukturierte Landschaft am Mühlenbach	Das Gebiet umfaßt einen vom Mühlenbach durchflossenen Teilraum der Beckumer Berge. Der Bachlauf mit Seitengewässern, begleitenden Gehölzen und Grünländereien ist zu erhalten. Die naturnahen Laubwälder sind zu erhalten. Die zahlreichen Hekken, Einzelgehölze, Obstwiesen und Kleingewässer sind zu sichern und z. T. zu optimieren. GK4: B 30, 31, 89-94
1.17	Höxbergstufe	Das Gebiet umfaßt die landschaftsbildprägende Höxbergstufe am nördlichen Rand der Beckumer Berge. Die vielfältige Landschaftsstruktur und die naturnahen Laubwälder sind sowohl hinsichtlich ihrer Funktion für den Biotop- und Artenschutz als auch für die Erholung zu erhalten. GK4: B 70-75
1.18	Göttfricker Bach und Hermannsberg	Der naturnahe Bachlauf mit seinen gut ausgeprägten Ufergehölzen sowie begleitenden Grünlandflächen ist zu erhalten. Die zahlreichen Hecken und Einzelgehölze sind zu sichern. Die naturnahen Laubwälder sind zu erhalten. GK4: B 86-88
1.19	Paterholz und angrenzendes Bachtal	Das großflächige, naturnahe Waldgebiet ist insbesondere wegen seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz zu erhalten. Das angrenzende Bachsystem mit Grünland, Gehölzen und Kleingewässern ist zu sichern. GK4: B 84, 85
1.20	Brunsberg und südlich angrenzendes Kerbtal	Der Biotopkomplex am Westrand der Höxbergstufe aus bewaldeter Hangstufe, naturnahem Bachlauf im Kerbtal, naturnahen Wäldern und zahlreichen Strukturelementen ist insbesondere hinsichtlich seiner Funktion für den Biotop- und Artenschutz zu erhalten und z. T. zu optimieren. GK4: B 45, 48, 82, 83
1.21	Vielfältig strukturierte Landschaftsteile zwischen Elkerbach und Werse	Der relativ vielfältig mit naturnahen Landschaftsteilen ausgestattete Landschaftsraum vom Typ der Münsterländischen Parklandschaft ist in seiner Struktur zu erhalten. Insbesondere die wertvollen Laubwaldflächen sowie die Hecken-Grünland- und Kleingewässerkomplexe sind zu sichern. GK4: B 77-80
1.22	Vielfältig strukturierte Landschaft in Holtmar	Die durch Bachläufe gegliederte Kulturlandschaft mit zahlreichen Gehölzstrukturen ist zu erhalten. GK4: B 76

Textliche Darstellungen		Erläuterungen
1.23	Walkerberg	Das ehemalige Gebiet eines Kalksteinbruchs mit Gesteinsbiotopen, extensivem Grünland, Ruderalflächen, Gehölzen und Stillgewässern ist zu erhalten und zu pflegen. GK4: B 68, 69
1.24	Kollenbach	Der Kollenbach sowie die angrenzenden Flächen ehemaliger Kalksteinbrüche mit vielfältigen Strukturen aus Gehölzen und Ruderalflächen sowie Relikten einer kleinbäuerlichen Kulturlandschaft sind zu erhalten.

1.2 Entwicklungsziel 2: Anreicherung

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Das EZ 2 wird dargestellt, wenn eine im ganzen erhaltungswürdige Landschaft relativ gering mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet ist. Es handelt sich dabei meist um intensiv genutzte Agrarlandschaften mit hohem Ackeranteil.

Zur Erfüllung des EZ ist die Landschaft insbesondere durch die Anpflanzung von Gehölzstreifen, Hecken, Ufergehölzen, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen oder durch die Schaffung neuer Lebensräume und Lebensstätten anzureichern und in ihrer Struktur und in ihrem Wirkungsgefüge zu verbessern.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu erhalten. Es können Schutzausweisungen nach den §§ 19-23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 Nr. 1-5 LG festgesetzt werden.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 4 LG NW sollen vorrangig der Neuanlage und Entwicklung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotope dienen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen

Entwicklungsziel 2/1

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Landschaftselementen

Vorwiegend ackerbaulich genutzte Landschaftsräume, die in großen Teilen nur wenige Hecken, Einzelbäume und Feldgehölze aufweisen. Durch Anpflanzungen an Straßen, Wirtschaftswegen, Böschungen, Gewässern und Gräben soll eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht werden. Die Anreicherung ist darüber hinaus aus Gründen der Biotopvernetzung sinnvoll und notwendig.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 2/1 bedeutet neben dem Erhalt und der Sicherung der bestehenden Gehölzbestände und Biotope insbesondere:

- Anreicherung der Landschaft mit Hecken, Wallhecken, Baumgruppen, Baumreihen, Obstbaumreihen, Obstwiesen und Ufergehölzen
- Anreicherung der Landschaft durch Anlage und Entwicklung von Feuchtbiotopen, stehenden Gewässern und deren Randbereichen sowie Entwicklung von Wasserläufen
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten
- Ergänzung und Pflege der vorhandenen Gehölzbestände
- Die Herstellung natürlicher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung
- Anreicherung mit Saumbiotopen wie Waldmänteln, Feldrainen und unbewirtschafteten Uferstreifen
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume dargestellt:

2.1.1 Talräume der Beckumer Mulde im Umfeld der Ortslage Neubeckum.

Die Beckumer Mulde besteht aus flachwelligen Hügeln, sie wird überwiegend aus flach- bis mittelgründigen Rendzinen und Braunerden auf Kalkstein (Kreide) gebildet.
Die Beckumer Mulde hebt sich durch ihre strukturelle Armut und die ackerbauliche Nutzung deutlich von ihrem Umfeld ab.
Insbesondere am Siedlungsrand sind deutliche Zäsu-

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
	ren zwischen Bebauung und freier Landschaft erkennbar. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldrainen und Feldgehölzen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.
2.1.2 Teilräume der Ahlener Platten westlich der Ortslage Neubeckum.	Die leicht wellige Ahlener Platte schließt sich ohne deutliche morphologische Unterschiede westlich an die Beckumer Mulde an. Die ackerbaulich genutzten Räume mit kleinflächig wechselnden Bodentypen sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Der Talraum ist durch Verkehrswege geprägt. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern.
2.1.3 Teilräume der Dolberger Höhen und Stromberger Platte im Bereich der südlichen Höxbergstufe.	Diese Räume weisen auf Tonmergeln und Kalken eine bewegtere Topographie auf als die anderen Entwicklungsräume. Die landwirtschaftlich genutzten Räume sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldrainen und Feldgehölzen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern. Durch die Anlage von Kleingewässern soll die Vielfalt der Landschaft erhöht werden.
2.1.4 Teilräume der Beckumer Mulde im Umfeld der Ortslage Beckum.	Die Beckumer Mulde besteht aus flachwelligen Hügeln, sie wird überwiegend aus flach- bis mittelgründigen Rendzinen und Braunerden auf Kalkstein (Kreide) gebildet. Die Beckumer Mulde hebt sich durch ihre strukturelle Armut und die ackerbauliche Nutzung deutlich von ihrem Umfeld ab. Insbesondere am Siedlungsrand sind deutliche Zäsuren zwischen Bebauung und freier Landschaft erkennbar. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldrainen und Feldgehölzen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern.

Textliche Darstellungen		Erläuterungen
2.1.5	Teilräume der Ahlener Platte im Einzugsbereich der Werse.	Die leicht wellige Ahlener Platte schließt sich ohne deutliche morphologische Unterschiede westlich an die Beckumer Mulde an. Die Werseaue unterteilt diesen Raum. Nördlich des Flusses bilden sandige und kiesige Ablagerungen das Ausgangssubstrat der Bodenbildung, südlich stehen Tonmergel und Mergelkalke an. Die ackerbaulich genutzten Räume mit kleinflächig wechselnden Bodentypen sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldgehölzen und Erstaufforstungen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern. Durch Gehölzbepflanzung sind besonders die Wasserläufe aufzuwerten. Durch die Anlage von Kleingewässern soll die Vielfalt der Landschaft erhöht werden.
2.1.6	Teilräume der Dolberger Höhen im Bereich der östlichen Höxbergstufe.	Diese Räume weisen auf Tonmergeln und Kalken eine bewegtere Topographie auf als die anderen Entwicklungsräume. Die landwirtschaftlich genutzten Räume sind nur gering mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet. Neben der Erhaltung der vorhandenen Bestände ist durch Anpflanzungen an Straßen, Wegen und Wasserläufen die Landschaft anzureichern. Die Anlage von Feldrainen und Feldgehölzen mit bodenständigen Laubholzarten ist zu fördern. Durch die Anlage von Kleingewässern soll die Vielfalt der Landschaft erhöht werden.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen

Entwicklungsziel 2/2

Anreicherung von Bach- und Flußniederungen mit typischen Strukturelementen

Das Entwicklungsziel 2/2 ist für Talbereiche und Fließgewässer dargestellt und bedeutet insbesondere:

- Wiederherstellung eines naturnahen Abflußverhaltens
- Verbesserung der Wasserqualität
- Anlage von Uferrandstreifen
- Anlage von Ufergehölzen
- ökologische Verbesserung im Ufer- und Auenbereich
- Anlage von Kleingewässern

Im Rahmen der allgemeinen Landschaftsentwicklung spielt die Pflege und Entwicklung vorhandener Gewässer eine wichtige Rolle. Grundsätzlich gilt hier das für EZ 2 bereits Formulierte.

Aufgrund der vorliegenden Landschaftsbewertung ist es im Bearbeitungsgebiet notwendig, in Bach- und Flußauen besondere Anreicherungen vorzunehmen.
Ausgebaute Fließgewässerabschnitte sollen naturnah entwickelt werden und neben Ufergehölzpflanzungen auch unbewirtschaftete Gewässerrandstreifen eingerichtet werden. Für eine Gewässerrenaturierung ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens notwendig. Der Grünlanderhaltung kommt in den Auebereichen für das Landschaftsbild und für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besondere Bedeutung zu.
Die dargestellten Bachabschnitte sind in der Regel stark bis mäßig ausgebaut und strukturarm.
Die Auen werden überwiegend ackerbaulich genutzt und weisen kaum auentypische Biotope auf.
Die Abgrenzung der einzelnen Entwicklungsräume erfolgte überwiegend in Anlehnung an die natürlichen Überschwemmungs- bzw. Auenbereiche.

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Entwicklungsräume dargestellt:

2.2.1	Angel nördlich Neubeckum	Stark ausgebauter Bachlauf mit begleitenden Wegen in intensiv genutzter Agrarlandschaft.
2.2.2	Hellbach und Friedrichshorster Bach westlich und östlich von Neubeckum	Ausgebauter Bachlauf im Bereich von Bahnanlagen.
2.2.3	Werse westlich Beckum	Stark ausgebauter Bachlauf mit begleitendem Rad/ Gehweg in intensiv genutzter Agrarlandschaft.
2.2.4	Elkerbach	Ausgebauter Bachlauf in z. T. intensiv genutzter, z.T. vielfältig strukturierter Agrarlandschaft.
2.2.5	Bachstrecke an der Hammwarte	Ausgebauter Bachabschnitt in intensiv genutzter Agrarlandschaft.
2.2.6	Teilabschnitt von Wesendahls Bach nördlich der Kreisgrenze	Ausgebauter Bachabschnitt als Vernetzungselement zwischen Bereichen mit hoher Funktion für den Biotop- und Artenschutz (NSG Paterholz - NSG Kerbtal am Brunskamp).

Textliche Darstellungen		Erläuterungen
2.2.7	Teilabschnitt des Göttfricker Baches in Dalmer	Ausgebauter Teilabschnitt eines überwiegend naturnahen Bachlaufs.
2.2.8	Teilabschnitt des Mühlenbaches/Wirloksbaches in Unterberg	Ausgebauter Teilabschnitt eines überwiegend naturnahen Bachlaufs.
2.2.9	Dreinbach	Ausgebauter Bachlauf (z. T. Kreisgrenze) in intensiv genutzter Agrarlandschaft.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.3 Entwicklungsziel 3:	
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft	Das EZ bedeutet, daß der vorhandene oder vorgesehene Eingriff in Natur und Landschaft (gem. § 4 LG NW) nach anderen Rechtsvorschriften als durch den Landschaftsplan im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden muß.
Das Entwicklungsziel 3 wird für genehmigte Abgrabungsbereiche dargestellt. Die Wiederherstellung erfolgt gemäß den vorliegenden Rekultivierungsplänen.	Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaßnahmen und/oder "Sich-Selbst-Überlassen" die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ein intaktes Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder herzustellen oder neu zu gestalten. Darüber hinaus sollen inzwischen entstandene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.
Entwicklungsräume lfd. Nr. 3.1 bis 3.7	
3.1 Steinbruch Anneliese, Werk II	
Der Abbau erfolgte aufgrund der Abgrabungsanzeige nach § 14 Abgrabungsgesetz vom 20.12.1973. Aufgrund der hohen Wertigkeit der bereits abgebauten Bereiche sowie des hohen Entwicklungspotentiales ist als Folgenutzung Naturschutz vorzusehen. Der Rekultivierungsplan befindet sich in der behörden-internen Abstimmung. Der Rekultivierungsplan sieht umfangreiche Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Nach Abschluß der Abgrabung sind für die Flächen auf Beckumer Stadtgebiet die Schaffung von Sukzessionsflächen, temporär wasserführenden Flächen, Waldflächen und einer extensiven Grünlandfläche vorgesehen. Aufgrund der hohen Wertigkeit des Landschaftsraumes und seiner räumlich-funktionalen Zuordnung zu wertvollen Abgrabungsbereichen, wie dem Naturschutzgebiet "Steinbruch Anneliese", ist als Folgenutzung für diese Fächen Naturschutz vorgesehen. Nach Abschluß der Abgrabung sind die Flächen auf Beckumer Stadtgebiet als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.	Der Abbau ruht zur Zeit, eine Fortsetzung des Abbaues ist ca. 1998 geplant. Ein Teil des Bereiches ist als schutzwürdiges Biotop Nr. 3 in der Grundlagenkarte 4 dargestellt.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.2 Steinbruch Dyckerhoff/Friedrichhorst	Der Bruch ist zur Zeit in Betrieb.
Der Abbau erfolgt aufgrund der Abgrabungsgenehmigungen des Regierungspräsidenten in Münster vom 23.03.1976 und vom 22.11.1992.	
3.2.1 Der Rekultivierungsplan sieht umfangreiche Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes in der westlichen Hälfte des Abgrabungsgebietes vor. Hier entstehen Gewässer, Waldflächen und Sukzessionsflächen. Für diese Bereiche ist als Folgenutzung Naturschutz vorgesehen. Der überwiegende Teil hiervon wird unter der Festsetzungsnr. 2.2.10 als Naturschutzgebiet "Friedrichshorster Bruch" ausgewiesen.	
3.2.2 Im östlichen Bereich erfolgt eine Teilverfüllung der Flächen mit dem Ziel landwirtschaftlicher Nutzung. Maßnahmen der Landschaftspflege wie Anlage von Hecken, Erhalt von Bruchkanten sind vorgesehen.	
3.3 Steinbruch Dyckerhoff/Hellbach	Der Bruch ist zur Zeit in Betrieb (Abbau und Verfüllung)
Der Abbau erfolgt aufgrund des Bescheides nach § 14 Abgrabungsgesetz vom 20.12.1984 und vom 15.01.1992. Der Rekultivierungsplan sieht die Verfüllung des Bruches mit anschließender land- und forstwirtschaftlicher Nutzung vor. Als landschaftspflegerische Maßnahmen ist die Wiederherstellung und Renaturierung des Siepenbaches sowie im nordwestlichen Bereich der Abgrabung die Anlage von Kleingewässern und Waldflächen vorgesehen.	
3.4 Steinbruch Readymix	Der Bruch ist zur Zeit in Betrieb.
Der Abbau erfolgt aufgrund des vorläufigen Bescheides des Regierungspräsidenten in Münster vom 05.12.1987 und nach § 14 Abgrabungsgesetz vom 11.07.1984 und Genehmigungen nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz des Regierungspräsidenten Münster vom 20.01.1988.	
Der Gesamtrekultivierungsplan befindet sich zur Zeit in der behördeninternen Abstimmung. Als Folgenutzung ist Naturschutz und Landschaftspflege sowie stille Erholung vorzusehen. Hierzu sieht der Rekultivierungsplan entsprechende Gestaltungsmaßnahmen wie die Anlage größerer Wasserflächen, Sukzessionsflächen, Bepflanzungen und	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen

Waldflächen vor.

Im Bereich der Entwicklungsziele ist die Trassenführung der geplanten Nordostumgehung Beckum im Zuge der B 58n zu berücksichtigen.

Östich und nördlich der geplanten Trasse der B 58n ist als Folgegnutzung Naturschutz vorzusehen. Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiete auszuweisen.
Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.

3.5 Steinbruch Phönix

Der Bruch ist zur Zeit in Betrieb.

Der Abbau erfolgt aufgrund von Teilgenehmigungen des Regierungspräsidenten in Münster nach Abgrabungsgesetz vom 24.04.1974, 30.09.1977 und 30.08.1985 sowie genehmigten vorzeitigen Beginn nach § 9a Wasserhaushaltsgesetz vom 26.03.1989 sowie Bescheid nach dem Abgrabungsgesetz vom 10.01.1991 und Genehmigung nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 21.03.1989.

Der Gesamtrekultivierungsplan befindet sich zur Zeit in der Abstimmung. Für den östlichen Bereich ist als Folgenutzung Naturschutz vorzusehen. Hier ist die Anlage großer Wasserflächen, Waldflächen und Sukzessionsflächen vorgesehen. Diese Flächen stellen mit dem Kollenbach und dem Kollenbusch einen wertvollen Entwicklungsbereich für den Naturschutz dar.

Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.
Im westlichen Bereich ist landwirtschaftliche Nutzung nach Verfüllung vorgesehen.

Im Bereich des Entwicklungszieles ist die Trassenführung der geplanten Nordostumgehung Beckum im Zuge der B 58n zu berücksichtigen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
3.6 Steinbruch Wülfrather Zement	Der Bruch ist zur Zeit in Betrieb.
Der Abbau erfolgt aufgrund Genehmigungen nach Abgrabungsgesetz des Regierungspräsidenten in Münster vom 20.06.1977 und Planfeststellungsbeschluß gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz vom 01.02.1991 sowie Genehmigungen nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz vom 24.06.1986.	
Für die östlichen Abgrabungsbereiche ist als Folgenutzung Naturschutz vorzusehen. Hier sieht der Rekultivierungsplan die Entstehung eines großen Gewässers mit naturnahen Randbereichen, Sukzessionsfläche sowie die Anlage von Gehölzpflanzungen vor.	
Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen. Die alten Abgrabungsflächen sollen aufgefüllt und zum Teil aufgeforstet werden.	
3.7 Steinbruch Dyckerhoff/Nord	Der Bruch ruht zur Zeit.
Die Abgrabung erfolgte aufgrund der Anzeige nach § 14 Abgrabungsgesetz vom 06.06.1987. Ein erneuter Antrag auf Planfeststellung nach § 31 Wasserhaushaltsgestz liegt vor. Der Rekultivierungsplan befindet sich in der Abstimmung. Eine Umweltverträglichkeitsstudie liegt vor.	
Als Folgenutzung sind im nordöstlichen Bereich der Abgrabung ein See für landschaftsbezogene Erholung sowie Flächen für die natürliche Entwicklung vorgesehen. Die restlichen Flächen werden verfüllt. Als Folgenutzung ist im Süden und Osten bauliche Nutzung vorgesehen. Der Rattbach wird im Rahmen der Rekultivierung renaturiert.	

Textliche Darstellungen	Erläuterungen
1.4 Entwicklungsziel 4:	
Gestaltung der Landschaft für die Erholung	
Das Entwicklungsziel wird für Bereiche dargestellt, in denen die Erholung als Hauptfunktion die Landschaftsnutzung bestimmt bzw. in denen die Landschaft für die Erholung hergerichtet werden soll.	
Dieses Entwicklungsziel 4 wird für folgende Bereiche dargestellt:	
4.1 Steinbruch Renfert	Der Abbau und die Rekultivierung sind abgeschlossen. Der Bereich ist für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung vorgesehen.
4.2 Höxberg	Dieser Bereich ist als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt für den Kreis Warendorf ausgewiesen. Die Darstellung des Entwicklungszieles dient der Bestandssicherung und Bestandspflege der vorhandenen Erholungsanlagen sowie deren Entwicklung unter Berücksichtigung des Schutzes der Laubwaldbestände.
1.5 Entwicklungsziel 5:	
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes	
Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:	Mit diesem Entwicklungsziel soll sichergestellt werden, daß beim Neubau und Umbau von Verkehrswegen die Belange des Immissionsschutzes durch Anlage von Immissionsschutzeinrichtungen oder durch Anlage von entsprechenden Schutzpflanzungen beachtet werden. Die Maßnahmen sind vom Träger des Straßenbaus durchzuführen. Das Entwicklungsziel schließt einen vorherigen Abbau von Kalkstein nicht aus. In diesem Fall sind bei der Rekultivierung die Belange des Immissionsschutzes besonders zu beachten
- Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen sowie Aufforstungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen auf geeigneten Flächen.	
- Durchführung baulicher Maßnahmen des Immissionsschutzes.	
5.1 BAB A 2 Hannover-Oberhausen	Beim geplanten 6-streifigen Ausbau der A 2 sind die Belange des Immissionsschutzes zu beachten.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen

1.6 Entwicklungsziel 6:

Temporäre Erhaltung zukünftiger Abgrabungsflächen

Mit dem Entwicklungsziel werden diejenigen Flächen dargestellt, für die langfristige Abgrabungsrechte bestehen oder die im Flächennutzungsplan bzw. Gebietsentwicklungsplan als Abbauflächen dargestellt sind. Die Flächen sind für den Abbau noch nicht beansprucht worden.

Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Inanspruchnahme der Flächen durch den Kalksteinabbau. Das Entwicklungsziel verpflichtet zur anschließenden naturnahen Rekultivierung der Abgrabungsbereiche.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die vorläufige Sicherung wertvoller Biotope,
- vorläufige Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bzw. -elemente,
- anschließende Entwicklung naturnaher Sekundärbiotope, wie:
  - Halbtrockenrasen
  - Ruderalfluren
  - Kalksümpfe, Kleinseggenrieder
  - flache Kalkgewässer mit Röhrichten
  - Abgrabungsgewässer
  - Feld- und Gesteinsbestände
  - trockenwarme Gehölzbestände und Gebüsche
  - Waldflächen
- Schutzwürdige Biotope und Waldbereiche sind bei der Abbauplanung und der Rekultivierung besonders zu beachten.
- Bei der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen sind zur Schonung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes möglichst zusammenhängende Abbauzonen zu schaffen. In diesen soll der Abbau in räumlich und zeitlich überschaubaren Abschnitten erfolgen. Eine Zerstörung der Landschaft durch viele kleine Abgrabungen ist zu vermeiden.
- Abbaubereiche sollen grundsätzlich vollständig ausgebeutet werden.

Textliche Darstellungen | Erläuterungen

- Die erforderlichen Rekultivierungen sind so früh wie möglich zu beginnen. Bei den Abgrabungen und der Festlegung der Folgenutzung sind die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft in besonderem Maße zu beachten.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Flächen dargestellt:

6.1 Erweiterungsflächen der Firma Anneliese

Die Flächen sind für den Abbau noch nicht beansprucht worden.

Aufgrund der Anzeige nach § 14 Abgrabungsgesetz vom 20.12.1973 bestehen für die Flächen Rechte auf Abgrabung. Der Rekultivierungsplan wird vor Inanspruchnahme des Abbaufeldes erstellt und regelt die Einzelheiten der Rekultivierung. Der Rekultivierungsplan hat die besonderen landschaftlichen Gegebenheiten der Landwehr, der vorhandenen als schutzwürdige Biotope eingestuften Abgrabungsgewässer im Süden und Westen der Fläche zu beachten.

Aufgrund der hohen Wertigkeit des Landschaftsraumes und seiner räumlich-funktionalen Zuordnung zu wertvollen Abgrabungsbereichen und Landschaftsbereichen ist als Folgenutzung vorwiegend Naturschutz vorzusehen.
Es sind größere Wasserflächen, Trockenrasenbiotope, wechselfeuchte Zonen, Sukzessionsflächen und Waldflächen zu schaffen. Diese Flächen sind nach Beendigung der Abgrabung als Naturschutzgebiet auszuweisen.
Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.

6.2 Erweiterungsfläche Steinbruch Phönix

Für die Erweiterungsfläche läuft ein Verfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz. Der Rekultivierungsplan sieht die Anlage eines großen Gewässers sowie landschaftspflegerische Maßnahmen vor. Als Folgenutzung ist Naturschutz vorgesehen.
Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.

Textliche Darstellungen | Erläuterungen

6.3 Flächen zwischen der nördlichen Stadtgrenze und der K 6 Eisenbahn

Zu erhalten sind insbesondere die naturnahen Eichen-Hainbuchen-Wälder (schutzwürdige Biotope Nr. 1 und 2). Der Rekultivierung hat den Ersatz dieser Waldbestände zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Wertigkeit des Landschaftsraumes und seiner räumlich funktionalen Zuordnung zu wertvollen Abgrabungsbereichen ist als Folgenutzung vorwiegend Naturschutz vorzusehen.
Es sind Wasserflächen, Trockenrasenbiotope, wechselfeuchte Zonen, Sukzessionsflächen und Waldflächen zu schaffen.
Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.

6.4 Flächen südlich Neubeckum

Die Fläche wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Zu erhalten sind die Hecken-Grünland-Komplexe (schutzwürdiges Biotop Nr. 26). Bei der Rekultivierung ist die Entwicklung der hier möglichen Biotoptypen zu berücksichtigen. Aus Gründen des Immissionsschutzes sind im Randbereich zur BAB A 2 umfangreiche Aufforstungen vorzunehmen. Als Folgenutzung ist Landschaftspflege und Naturschutz vorgesehen.

6.4.1 Diese Teilflächen des Entwicklungsziels 6.4 sind aus Immissionsschutzgründen und aus Gründen der Landschaftspflege zumindestens einem Drittel parallel zur BAB A 2 zur Waldentwicklung vorzusehen. Die übrigen Flächen können landwirtschaftlich genutzt werden sind durch Hecken, Saumbiotope und Baumreihen entsprechend der Münsterländer Parklandschaft zu gliedern. Die Trassenführung der "Holtstraße" ist zu berücksichtigen.

6.4.2 Aufgrund der hohen Wertigkeit des Landschaftsraumes und seiner räumlich-funktionalen Zuordnung zum wertvollen Abgraungsbereich "Steinbruch Vellern" ist als Folgenutzung Naturschutz vorzusehen.
Es sind kleinere Wasserflächen, wechselfeuchte Zonen, Trockenbiotope und Sukzessionsflächen zu schaffen. In Teilbereichen sind die entstehenden Abbruchkanten zu belassen.

Textliche Darstellungen | Erläuterungen

Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.
In den Randbereichen zur L 882 und zur BAB A 2 sind Anpflanzungen in mindestens 50 m Breite mit bodenständigen Gehölzen vorzunehmen.

6.5.1 Flächen nordwestlich der K 45, westlich Vellern

Die Fläche wird zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt. Bei der Rekultivierung sind wechselfeuchte Zonen, Sukzessionsflächen, Wasserflächen und Trockenbiotope zu schaffen. Als Folgenutzung ist vorwiegend Naturschutz vorzusehen.
Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.

6.5.2 Flächen nordwestlich der K 45, südlich Hof Schulze Wettendorf

Die Fläche wird vorwiegend ackerbaulich genutzt. Bei der Rekultivierung sind naturnahe Laubwaldbestände anzulegen.

6.6 Flächen nördlich des Kollenbaches

Die Fläche wird vollständig ackerbaulich genutzt. Aufgrund der Lage zu den neu entstehenden Biotopen der Abgrabung Phönix ist als Folgenutzung Landschaftspflege und Naturschutz vorzusehen. Im nördlichen und westlichen Bereich sind größere naturnahe Laubwaldbestände anzulegen.

6.7 Fläche südlich und nördlich der L 586

Die Flächen werden in weiten Teilen ackerbaulich genutzt. Aufgrund der direkten Lage zum schutzwürdigen Biotop Nr. 69 ist für die südlichen Bereiche als Folgenutzung Naturschutz vorzusehen.
Nach Abschluß der Abgrabung sind diese Flächen als Naturschutzgebiet auszuweisen. Hierzu ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 29 LG NW durchzuführen.
Im südlichen Bereich dieser Abgrabung sind naturnahe Laubwaldbestände anzulegen.

Textliche Darstellungen	Erläuterungen

1.7 Entwicklungsziel 7

Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel ist für zukünftige Wohn-, Gewerbe- und Industriebereiche darzustellen.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele. Der LP hat gem. § 16 (2) LG die planerischen Vorgaben zu beachten. Flächen, für die gemäß der Flächennutzungsplanung bzw. den Zielen der Raumordnung und Landesplanung eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen ist, werden mit dem Entwicklungsziel 7 belegt (vgl. auch RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 9.9.1988, 1.1.2).

Die derzeitige Landschaftsstruktur und Flächennutzung ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung oder anderer Planungsverfahren im wesentlichen zu erhalten.

Das Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Vorhandene natürliche Landschaftselemente wie insbesondere Bäume, Hecken, naturnahe Bachläufe und Kleingewässer sind auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und ggf. durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 und 25b BauGB zu sichern.

- Landschaftsgerechte Eingrünung und Durchgrünung der Baugebiete sind vorzusehen.

Das Entwicklungsziel wird für folgende Flächen dargestellt:

7.1	Landwirtschaftliche Flächen am Ostrand der Stadt Beckum südlich der B 61 bei Holter	Die Flächen sind im GEP als gewerbliche Bauflächen dargestellt.
7.2	Waldflächen westlich des Zentralfriedhofs Beckum	Die Flächen sind im F-Plan als Erweiterungsfläche für den Friedhof dargestellt.
7.3	Landwirtschaftliche Flächen südlich "Vellerner Straße"	
7.4	Landwirtschaftliche Flächen südwestlich des Stadtgebietes Beckum	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen

C Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen für "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" gemäß § 19-23 LG NW

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:	Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.
2.2 Naturschutzgebiete (lfd. Nr. 2.2.1-2.2.10)	Nach § 34 (5) LG obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 (1) 3 LG den unteren Landschaftsbehörden.
2.4 Landschaftsschutzgebiete (lfd. Nr. 2.4.1-2.4.14)	Nach § 14 (1) 3 LG hat die Landesanstalt für Ökologie Bodenordnung und Forstplanung/Landesamt für Agrarordnung die gemäß § 19 geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.
2.6 Naturdenkmale (lfd. Nr. 2.6.1-2.6.7)	Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG geregelt.
2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile (lfd. Nr. 2.8.1-2.8.90)	Die Naturschutzgebiete und Naturdenkmale werden gemäß § 48 (2) LG in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Darüber hinaus werden auch die geschützten Landschaftsbestandteile in der Örtlichkeit gekennzeichnet.

<u>Nicht betroffene Tätigkeiten</u>

Von allen in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

I. Pflege-, Sicherungs- oder Entwicklungsmaßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet, genehmigt oder von ihr selbst durchgeführt werden.

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,

4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,

5. Wald rodet,

6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,

7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art schädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB).

Unabhängig davon wird gem. § 30a Bundesnaturschutzgesetz bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes fahrlässig, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder

b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

2. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 19-23 LG NW

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete - NSG (§ 20 LG) NW

Die unter 2.2 lfd. Gliederungspunkte

2.2.1 Halbtrockenrasen südl. Neubeckum
2.2.2 Steinbruch Vellern
2.2.3 Vellerner Brook
2.2.4 Lauhoffs Bach
2.2.5 Kalksteinbruch am Flimmerberg
2.2.6 Brunsberg und Kerbtal am Brunskamp
2.2.7 Paterholz
2.2.8 Göttfricker Bach
2.2.9 Liesebach
2.2.10 Steinbruch Friedrichshorst

näher bestimmten Flächen werden gemäß § 20 LG NW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 20 LG NW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten

b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

"Besondere Festsetzungen für Naturschutzgebiete" werden unter 2.2 getroffen.

Für alle Naturschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen:

A. <u>Schutzzweck</u>

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG NW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. <u>Verbote</u>

Nach § 34 Abs. 1 LG NW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht für die einzelnen Naturschutzgebiete anders bestimmt:

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen
1) Bäume, Sträucher oder sonstige Gehölze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,	Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Traufbereich.
2) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen,	Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch: - Beschädigung des Wurzelwerkes - Verdichten des Bodens im Traufbereich.
3) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln, fortzunehmen oder zu beschädigen,	Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.
4) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen sowie Tiere einzubringen oder zu füttern,	Das Verbot gilt insbesondere für Wild- und Fischfütterungen.
5) Wildäcker anzulegen,	
6) Biozide, Düngemittel, Kalk, Gülle oder Klärschlamm aufzubringen oder zu lagern oder Silagemieten anzulegen,	Biozide sind z. B. Pflanzenbehandlungs- sowie Schädlingsbekämpfungsmittel.
7) Flächen außerhalb der befestigten und/oder gekennzeichneten Straßen und Fahrwege, Park- und Stellplätze zu betreten oder zu befahren; Hunde frei laufen zu lassen; ausserhalb der öffentlichen oder gekennzeichneten Wege zu reiten,	
8) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.	Bauliche Anlagen sind insbesondere auch a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis zu 30 cbm umbauten Raum b) Landungs-, Boot- und Angelstege c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischtzuchtanlagen d) Dauercamping- und Zeltplätze e) Sport- und Spielplätze f) Lager- und Ausstellungsplätze g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen h) Entenbrutkästen.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen
9) Aufschüttungen, Verfüllungen, Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens durchzuführen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern,	
10) Straßen, Wege, Stellplätze, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
11) fließende oder stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer einschließlich deren Ufer oder ihrer Quellbereiche zu ändern oder zu zerstören,	Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt (siehe Verbot 20).
12) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie Drainagen neu zu bauen und zu verlegen oder zu ändern.	
13) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,	Außerdem sind die Verbote des Abfallrechtes zu beachten.
14) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Automaten oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen und Anlagen, die dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienen, aufzustellen, abzustellen oder zu errichten; Campingplätze und Abstellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen,	Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime.
15) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,	

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen
16) Flugmodelle jeglicher Art über dem Gebiet zu fliegen und Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben; Anlagen des Luftsportes zu errichten, Motocross, Rallyes oder sonstige Veranstaltungen durchzuführen oder zu betreiben,	
17) Feuer zu machen, zu lagern, Grillgeräte aufzustellen,	
18) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder die Eisfläche zu betreten oder zu befahren,	Dies gilt auch für Modellboote.
19) Entwässerungen oder andere den Grundwasserflurabstand und den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen,	
20) die Gewässerunterhaltung bei Gewässern II. Ordnung in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Juli vorzunehmen,	Die Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 90 LWG. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
21) Landungs-, Boots- und Angelstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten,	
22) Grünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und vegetationskundlich bedeutsame Flächen (§ 20c Biotope BNatSchG) nachzusäen,	Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.
23) Erstaufforstungen sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr.10 LG NW und Baumschulen vorzunehmen; Wiederaufforstungen oder Anpflanzungen mit nicht bodenständigen Gehölzen durchzuführen; Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen durchzuführen.	Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.
<u>Unberührt bleiben:</u>	
vom Verbot zu 1) Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang.	Das Verbot Nr. 23) ist zu beachten.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ist unter Berücksichtigung des Schutzzweckes (Erhaltung und Optimierung von artenreichen, naturnahen Waldtypen) durchzuführen:

1. Bodenständige Laubholzbestände sind nach den Kriterien der naturgemäßen Waldwirtschaft zu behandeln. Das bedeutet u.a.
keine Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen;
Bestandsverjüngung durch Naturverjüngung;
Löcherhiebe höchstens in der Größe wie es der Lichtbedarf von Buche, Eiche und Edellaubhölzern erfordert.

   Als Kahlschläge gelten auch Einschläge, die den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,3 minimieren.

2. Wiederaufforstungen sind nur mit bodenständigen Laubbaumarten durchzuführen.

3. Es können folgende Nutzungsalter zugrundegelegt werden:

Buche	140 Jahre
Stieleiche	200 Jahre
Esche	100 Jahre
Erle	80 Jahre

   Die Nutzungsalter gelten nicht bei Eintritt von Kalamitäten.

4. Totholz und Baumstubben sind im Wald zu belassen.

   Unter Totholz ist das sich bereits in Zersetzung befindliche Holz zu verstehen.

vom Verbot zu 2)
Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,

vom Verbot zu 3)
die ordnungsgemäße Jagd und Fischerei, soweit für einzelne Naturschutzgebiete nicht anders festgesetzt,

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 10)
die Anlage von Forstwegen, wenn das Vorhaben der unteren Forstbehörde angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

Die wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

vom Verbot zu 23)
die Bemischung von 10 % nicht bodenständigen Gehölzen bei Wiederaufforstungen außerhalb von § 20c Biotopen.

Die § 20c Biotope sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.3 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Beckum
Flur:	212
Flurstücke:	15 tw., 47,
Gemarkung:	Beckum
Flur:	214
Flurstücke:	1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 27 tw., 30 tw., 33 tw., 34, 61, 62 tw., 87 tw.,
Gemarkung:	Beckum
Flur:	215
Flurstücke:	8, 9, 10 tw., 19, 21 tw., 26 tw., 40 tw., 41 tw.,
Gemarkung:	Beckum
Flur:	324
Flurstücke:	6 tw., 7, 9 tw., 10 tw., 12 tw., 14, 15, 17, 18, 20, 24,
Gemarkung:	Beckum
Flur:	325
Flurstücke:	25 tw., 26 tw., 27 tw., 28 tw.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete

Erläuterungen

2.2.4 Naturschutzgebiet Lauhoffs Bach

A. Schutzzweck

Das ca. 16,6 ha große Naturschutzgebiet umfaßt den naturnahen Verlauf des Lauhoffs Bach mit angrenzenden Laubwaldflächen und stark gegliederten Grünlandflächen.

Das Gebiet ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 52 und 53 dargestellt.

Im Westen stockt ein Hallenbuchenwald mit geschlossener Strauchschicht, im Osten schließen sich vielfältig strukturierte Grünlandflächen mit Hecken und Kopfweiden an.

Die Festsetzung des Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Baches mit begleitenden Grünlandflächen als typischem Element der Kulturlandschaft der Beckumer Berge,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen,
- zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzenarten
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- aus erdgeschichtlichen Gründen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. 1)-23) ist untersagt:

24) Althölzer und die Auwaldbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen.

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit vom Verbot 2.1 B Nr. 1 Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) In den Gewässern zu angeln.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

24) den Fischfang in den in der Anlage 2.5 dargestellten Bereichen in bisherigem Umfang auszuüben.

25) das Gewässer zu düngen und zu kalken.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)
die ordnungsgemäße Fischerei mit Ausnahme der im Verbot 24) untersagten Bereiche.

vom Verbot zu 7)
das Betreten zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischerei mit Ausnahme der im Verbot 24) untersagten Bereiche,

vom Verbot zu 9)
der Abbau von Kalkgestein im Bereich der nordöstlichen Bruchkante,

vom Verbot zu 18)
das Befahren des Gewässers mit einem Ruderboot zur ordnungsgemäßen Angelnutzung in der Zeit vom 15.07. bis 01.03. eines Jahres,

vom Verbot zu 19)
die Nutzung als Betriebswasserspeicher sowie der Abbau von Kalkgestein.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne des § 20 LG NW sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

I.1 Kleinseggenrieder und Halbtrockenrasen sind alle 3 Jahre ab Oktober zu mähen.

I.2 Gehölzaufwuchs außerhalb der Waldflächen ist sukzessive zu beseitigen und offene Bodenstellen sind lokal herzustellen.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.5 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	206
Flurstücke:	47 tw., 51 tw., 82 tw., 85 tw., 92 tw.

2.2.6 Naturschutzgebiet Brunsberg und Kerbtal am Brunskamp

A. **Schutzzweck**

Das ca. 52,6 ha große Naturschutzgebiet umfaßt durch Sukzession veränderte Halbtrockenrasen mit angrenzenden Laubwäldern am Brunsberg (geomorphologischer Bestandteil der Höxbergstufe), ein naturnahes Bachtal mit angrenzenden Halbtrockenrasen sowie weitere Laubwaldparzellen und Pufferflächen.

Das Gebiet ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdige Biotope Nr. 45, 48, 82 und 83 dargestellt und zum Großteil bereits mit Verordnung vom 05.07.1993 als gleichnamiges Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer aus erdgeschichtlichen Gründen schutzwürdigen geomorphologischen Struktur aus Hängen und Kerbtal am Südrand der Höxbergstufe,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Kalkhalbtrockenrasen und anderen Magerbiotopen,
- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes,
- zur Erhaltung naturnaher Laubholzbestände,
- zur Erhaltung naturnaher Lebensräume zur Vernetzung der Kerngebiete am Brunsberg und im Kerbtal.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1)-23) ist untersagt:

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

24) Althölzer forstwirtschaftlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen,

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit vom Verbot 2.1 B. Nr. 1 Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) Vorhandene Fischteiche zu düngen und zu kalken,

26) vorhandene Gewässer fischereilich zu nutzen, in den Gewässern zu angeln.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 26)
die Nutzung des mittels Erddamm hergestellten Gewässeranstaus für Fischereizwecke bis zum Ablauf der derzeit gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zum 01.10.1996.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.6 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Beckum
Flur:	136
Flurstücke:	6, 9 tw., 11, 12 tw., 16 tw., 18 tw., 19 tw., 20 tw., 23, 25, 26, 27, 28, 48 tw., 50, 51, 52 tw., 53, 77 tw., 78 tw., 79 tw., 84, 88 tw., 90 tw.

2.2.7 Naturschutzgebiet Paterholz

A. Schutzzweck

Das ca. 55,8 ha große Naturschutzgebiet umfaßt naturnahe Laubwaldbestände, Fließgewässer und Grünlandflächen.

Das Gebiet umfaßt das durch Verordnung vom 13. März 1959 geschützte Naturschutzgebiet Paterholz sowie westlich angrenzende Flächen.

Es ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop 85 und 84 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes,
- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit naturnahen Fließgewässern und Grünlandflächen und Hekken als charakteristischen Landschaftselementen der Beckumer Berge,
- zur Erhaltung der Lebensstätte zahlreicher seltener und gefährdeter Schmetterlingsarten.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1. 1)-23) ist untersagt:

24) Althölzer forstwirtschaftlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzusetzende Maß hinaus zu nutzen,

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1 Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) vorhandene Fischteiche zu düngen und zu kalken,

26) in den Gewässern zu angeln,
Gewässer fischereilich zu nutzen.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)
die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang sowie Bodenschutzkalkung zur Behandlung von Waldschäden im Wald.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt. Vor der Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

vom Verbot zu 22)
Pflegeumbrüche, Umbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

vom Verbot zu 26)
die private Angelnutzung des Teiches Gemarkung Beckum, Flur 133, Flurstück 28 tw. bis zum 31.12.2001 in bisherigem Umfang. Nach Ablauf dieser Frist ist der Nutzungsausfall zu entschädigen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

I Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.7 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Beckum
Flur:	132
Flurstücke:	5 tw., 6 tw., 7 tw., 8 tw., 9, 15,
Gemarkung:	Beckum
Flur:	133
Flurstücke:	18, 19, 20, 21, 22, 23, 25 tw., 26 tw., 28 tw., 29, 30, 31, 32, 34, 35 tw.

2.2.8 Naturschutzgebiet Göttfricker Bach

A. Schutzzweck

Das ca. 31,5 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen naturnahen Bachlauf mit Gehölzbeständen und Grünland im Auenbereich sowie Laubholzbestände auf angrenzenden Hängen.

Das NSG ist in der GK 4 und im Erläuterungsbericht als schutzwürdiger Biotop Nr. 86 dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- aus erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung des Bachtales als charakteristischem Landschaftselement der Beckumer Berge,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Waldbereichen,
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.1 1)-23) ist untersagt:

24) Althölzer und die Auwaldbestände forstlich über das im Pflege- und Entwicklungsplan festzulegende Maß hinaus zu nutzen,

Als Althölzer gelten Bestände oder Einzelbäume, die das unter der Unberührtheit zum Verbot 2.1 B Nr. 1 Punkt 3 festgesetzte Nutzungsalter überschreiten.

25) in den Gewässern zu angeln.

Unberührt bleiben:

vom Verbot zu 6)
die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Ausnahme der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen in bisheriger Art und in bisherigem Umfang sowie Bodenschutzkalung zur Behandlung von Waldschäden im Wald.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt. Vor der Durchführung der Bodenschutzkalkung ist eine Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde erforderlich.

vom Verbot zu 22)
Pflegeumbrüche, Umbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Von den hier festgelegten Fristen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde abgewichen werden. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen Naturschutzgebiete	Erläuterungen

vom Verbot zu 22)
Pflegeumbrüche, Umbrüche und Wiedereinsaaten können unter Beachtung des Schutzzweckes nach vorangegangener Anzeige bei dem zuständigen Oberkreisdirektor Warendorf - untere Landschaftsbehörde - in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden.

Die vegetationskundlich bedeutsamen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

I.1 Anlage von mindestens 10 m breiten Uferstreifen an der Liese und deren Zuflüssen.

II Die zur Erreichung des Schutzzweckes darüber hinaus erforderlichen Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung bleiben Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Grundlage der Vereinbarungen sind die im Pflege- und Entwicklungsplan vorgesehenen Bewirtschaftungspakete.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i. M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.9 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstücke:	3 tw., 4 tw., 5 tw., 7, 8, 9, 10, 11 tw., 12 tw., 14 tw., 17 tw., 19 tw., 20 tw., 24 tw., 28 tw., 29, 44 tw., 45 tw., 48 tw., 50 tw.
Gemarkung:	Beckum
Flur:	105
Flurstück:	12 tw.
Gemarkung:	Beckum
Flur:	106
Flurstücke:	2, 3 tw., 15 tw.

Textliche Festsetzungen
Naturschutzgebiete

Erläuterungen

2.2.10 Naturschutzgebiet "Steinbruch Friedrichshorst"

A. Schutzzweck

Das 18,8 ha große Naturschutzgebiet umfaßt einen Abgrabungsbereich mit randlichen Bruchwänden und Sukzessionsbereichen.
Gemäß rechtsgültigem Rekultivierungsplan wird die Abgrabung für die Folgenutzung Naturschutz herge-richtet.
Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist erforderlich gem. § 20 a), b) und c) LG NW insbesondere

- zur Entwicklung kalkflachmoorähnlicher Feuchtbereiche und Wasserflächen,
- zur Entwicklung naturnaher Wald- und Gebüschgesellschaften in den Randzonen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes,
- aus naturwissenschaftlichen Gründen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.1.1) - 23) ist untersagt:
24) vorhandene und entstehende Gewässer fischereilich zu nutzen, in den Gewässern zu angeln.

Unberührt bleiben:
vom Verbot zu 9) und 19)
der Abbau von Kalkgestein.

E. Abgrenzung

Die genaue Abgrenzung ist in der Detailkarte i.M. 1:25.000/5.000/2.000 dargestellt. Sie ist Anlage 2.10 der Festsetzungskarte. Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flurstücke:

Gemarkung:	Beckum
Flur:	160
Flurstück:	7, 23, 26 tlw., 89 tlw., 117 tlw., 121 tlw., 122, 123 tlw., 138 tlw., 139 tlw., 164 tlw., 165 tlw.

Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

2.3. Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete - LSG -

Die unter 2.4 lfd. Gliederungspunkte

2.4.1 Ächterberg nordwestlich Neubeckum
2.4.2 Düppenkamp in Hinteler
2.4.3 Hinteler
2.4.4 Hinterste Holt bei Roland
2.4.5 Hellbach
2.4.6 Friedrichshorster Bruch
2.4.7 Geistkamp östlich Neubeckum
2.4.8 Günksberg - Eixternberg
2.4.9 Doerberg
2.4.10 Goldsteinbusch - Elker
2.4.11 Goldberg bei Holtmar
2.4.12 Beckumer Berge
2.4.13 Kollenbach
2.4.14 Steinbruch Honerberg

näher bestimmte Flächen werden gem. § 21 LG NW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Nach § 21 LG NW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter

b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten über die gebietsspezifischen und speziellen Ver- und Gebote hinaus folgende allgemeine Festsetzungen.

Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete werden unter 2.4 getroffen.

A. <u>Schutzzweck</u>

Der Schutzzweck wird gemäß § 19 LG für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B. <u>Verbote</u>

Nach § 34 (2) LG sind in Landschaftschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
Insbesondere ist verboten:

1) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen,

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch
a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume bis 30 cbm umbauten Raum
b) Landungs-, Boot- und Angelstege
c) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen
d) Dauercamping- und Zeltplätze
e) Sport- und Spielplätze
f) Lager- und Ausstellungsplätze
g) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen
2) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die morphologischen Gegebenheiten wie z.B. Böschungen, Geländesenken, Täler, Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern,	
3) Straßen, Wege, Stellplätze zu errichten, Plätze oder Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,	
4) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu verlegen oder zu ändern,	
5) Einzelbäume, Baumreihen und -gruppen, Obstbaumwiesen, Sträucher, Hecken, Feld- oder Ufergehölze gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu schädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu be-einträchtigen,	Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch Beschädigung des Wurzelwerks.
6) Abfälle, Bauschutt, Altmaterial oder andere landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände oder Flüssigkeiten, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, in den Boden einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen,	Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten.
7) Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Verkaufswagen, Zelte, Wohnwagen, Stellplätze für Wohnwagen zu ändern, aufzustellen, abzustellen oder anzulegen,	
8) Anlagen des Luftsports zu errichten, Ralleys, Motocross oder sonstige Sportveranstaltungen sowie Open-Air-Veranstaltungen durchzuführen und auszuüben,	Hierunter fallen auch Anlagen für Leichtflugzeuge, Gleitschirme oder ähnliches sowie der Start von Leichtflugzeugen, Gleitschirmen oder ähnliches.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen
9) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden, Fische und Vögel an und in Kleingewässern zu füttern mit der Folge der Gewässerverschmutzung, Angelstege anzulegen; fließende und stehende Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen oder die Gestalt fließender oder stehender Gewässer zu verändern oder zu zerstören und den Grundwasserflurabstand zu ändern,	Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind vom Verbot nicht erfaßt. Es wird jedoch auf das diesbezügliche Beteiligungsgebot verwiesen. Das Verbot, Gewässer zu befahren, gilt auch für Modellboote. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind gemäß Zusammenarbeitserlaß vom 26.11.1984 mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung bedürfen. § 90 LWG ist zu beachten.
10) Zelt- und Campingplätze zu errichten und zu erweitern,	
11) Werbeanlagen, Werbemittel oder sonstige Beschilderungen und Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich die Schutzausweisungen betreffen, rechtmäßige Ver- und Gebotshinweise beinhalten oder als Ortshinweise, Wegweiser oder Warntafeln dienen,	
12) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln. Aus Gründen des Boden- und Immissions- und Naturschutzes dürfen Kahlschläge in bodenständigen Laubholzbeständen, die über eine Flächengröße von 0,5 ha je Jahr hinausgehen, nicht durchgeführt werden. Das gilt auch für Hiebsmaßnahmen, die eine Verminderung des Bestockungsgrades eines Bestandes unter 0,3 zur Folge haben. Die vom Kahlschlagverbot betroffenen Waldflächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.	Die Nutzung von bodenständigen Laubholzbeständen mit einer Flächengröße bis zu 0,5 ha gilt je Waldbesitzer.
13) Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nach forstlicher Endnutzung nicht mit nicht bodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden. Eine Beimischung von nicht bodenständigen Gehölzen bis zu 10 % bleibt hiervon unberührt. Bei Erstaufforstungen dürfen nur bodenständige Laubholzarten gepflanzt werden. Eine Beimischung von nicht bodenständigen Baumarten bis 5 % bleibt hiervon	Die betroffenen Waldflächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen
unberührt. Die Beimischung gilt nicht für die unter 4.1 festgesetzten Erstaufforstungen.	
Die von der Landwirtschaftskammer als nicht umbruchwürdiges Grünland eingestuften Bereiche sowie die Flächen, die von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewertet wurden, dürfen nicht aufgeforstet werden,	Die betroffenen Flächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.
14) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 LG NW anzulegen.	Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.
<u>Unberührt bleiben:</u>	
vom Verbot zu 1) Land- und forstwirtschaftliche Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 1, und Baumaßnahmen, die im Sinne von § 35 Abs. 4 Baugesetzbuch privilegiert sind, sowie landwirtschaftliche Baumaß-nahmen, die nach § 4 BImSchG genehmigungs-bedürftig sind, sowie Hochsitze; die Errichtung von ein bzw. zwei nahe beieinander stehenden Windkraftanlagen mit Ausnahme der in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellten Bereiche;	
Ausnahmeregelung vom Verbot zu 2) Die Untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zum Auftrag von reinem Bodenmaterial auf Ackerflächen, wenn hierbei morphologische Gegebenheiten wie z. B. Böschungen, Geländesenken, Täler und Terrassenkanten nicht beseitigt oder verändert werden;	Die Bestimmungen des Abfallrechtes sind zu beachten. Der Bodenauftrag darf nur zu Zwecken der landwirtschaftlichen Bodenverbesserung erfolgen.
vom Verbot zu 3) und zu 7) Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen; Maßnahmen auf Flächen, die zum privaten Wohnbereich zählen. Die Anlage von Forstwegen und die Instandhaltung vorhandener Wege und Straßen;	Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind bei der Anlage von Forstwegen zu beachten.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete | Erläuterungen

2.4 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gem. § 21 LG NW werden als Landschaftsschutzgebiete festgelegt:

2.4.1 Ächterberg nordwestlich Neubeckum

A. Schutzzweck

Das ca. 200 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt den durch Feldgehölze, kleinere Waldstücke, Grünländereien und Gehölzstrukturen gegliederten Agrarraum im Nordwesten des Plangebietes. Das Schutzgebiet grenzt an Waldgebiete in Ahlen und schließt Teile der Kalkabbaugebiete Neubeckums ein. Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Teile des LSG sind die strukturwürdigen Biotope 1, 2, 3 und 5.
Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das im Landschaftsplan Ahlen festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Torckesholt/Hellbachaue" an.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c), insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Hecken-Grünland-Komplexe als Teil der typischen "Münsterländer Parklandschaft",
- zur Erhaltung der landschaftstypischen Feldgehölze und Waldflächen,
- zur Erhaltung der Kleingewässer.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1)-14) ist es untersagt:

15) Grünland in Acker umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 2)
Der Abbau von Kalkgestein aller im Rahmen der gemäß § 14 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) 1972 angezeigten Grundstücke der Fa. Anneliese Zement.

2.4.2 Düppenkamp in Hinteler

A. Schutzzweck

Das ca. 28 ha große Landschaftsschutzgebiet an der Grenze nach Ahlen umfaßt einen durch Hecken, Wasserläufe, Teiche und Waldflächen gegliederten Agrarbereich.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das im Landschaftsplan Ahlen festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Vinckewald/Düppe" an.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c), insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer typischen "Münsterländer Parklandschaft",
- zur Erhaltung der landschaftstypischen Feldgehölze,
- zur Erhaltung der Kleingewässer.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.3 1)-14) ist es untersagt:

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen
15) Grünland in Acker umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereiche befinden. Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.	Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

2.4.3 Hinteler

A. Schutzzweck

Das ca. 230 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt 2 große Laubwaldkomplexe mit angrenzender kleinräumig strukturierter Agrarlandschaft sowie zahlreiche Wasserläufe und Kleingewässer.

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope Nr. 32, 33, 34, 35, 36 und 37.

Das Landschaftsschutzgebiet grenzt an das im Landschaftsplan Ahlen festgesetzte Landschaftsschutzgebiet "Vinckewald/Düppe" an.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der naturnahen Laubwaldbestände,
- zur Erhaltung der Kleingewässer und Bachläufe,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer typischen "Münsterländer Parklandschaft",
- wegen der Bedeutung der Waldflächen für das Landschaftsbild.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1)-14) ist es untersagt,

15) Grünland in Acker umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

2.4.4 Hinterste Holt bei Roland

A. Schutzzweck

Das ca. 72 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt einen durch Waldflächen, Hecken, Kopfbaumreihen, Wasserläufe und Teiche gegliederten Agrarbereich mit einzelnen Grünlandflächen.

Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 38 und 39.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gemäß § 21 a), b) und c), insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Hecken-Grünland-Komplexe als Teil der typischen "Münsterländer Parklandschaft"
- zur Erhaltung der landschaftstypischen Feldgehölze
- zur Erhaltung der Kleingewässer.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3. 1)-14) ist es untersagt:

15) Gründland in Acker umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 3)
Der Ausbau der B 58 im vorhandenen Verlauf zur Beseitigung von Gefahrenpunkten.

Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung des § 4 LG NW ist zu beachten.

2.4.5 Hellbach

A. Schutzzweck

Das ca. 75 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine landwirtschaftlich genutzte Parklandschaft, Kalksteinabbaubereiche und vielfältig strukturierte Auenbereiche.

Teil des LSG ist das schutzwürdige Biotop 42.

Der Landschaftsraum ist durch Hecken und Feldgehölze gegliedert und wird durch die Niederung des Hellbaches geprägt.

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen
Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen

zur Erhaltung einer strukturreichen "Münsterländer Parklandschaft" mit Hecken- und Feldgehölzen mit Bedeutung als Lebensraum für Greifvögel, Höhlenbrüter und Kleinsäuger,

- wegen der besonderen Bedeutung der Gehölzstrukturen für das Landschaftsbild,
- zum Schutz und zur Entwicklung der Hellbachaue,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes des Naturschutzgebietes "Steinbruch Vellern".

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3. 1)-14) ist es untersagt:

15.) Grünland in Acker umzuwandeln,
wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind
oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftskammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 2)
Abgrabungen und abgrabungsbedingte Maßnahmen vorzunehmen.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen

Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt den Freizeitbereich "Höxberg Beckum".

Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b), und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen "Münsterländer Parklandschaft" mit Laubwäldern, Feldgehölzen, Hecken, Hoflagen mit Obstwiesen, -gärten, Kleingewässern und hohem Anteil schutzwürdiger Biotope und hohem Grünlandanteil,
- zur Erhaltung der Laubwälder und Gewässer,
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- wegen der besonderen Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung,
- zum Schutz und zur Entwicklung des Umfeldes der Naturschutzgebiete.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1)-14) ist es untersagt:

15) Grünland in Acker umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für die Umwandlung von Grünland, wenn im Einzelfall die einzelbetriebliche Notwendigkeit durch Gutachten der Landwirtschaftkammer für die geplante Grünlandumwandlung nachgewiesen wird.

Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungkarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen Landschaftsschutzgebiete	Erläuterungen
Unberührt bleiben:	
vom Verbot zu 3) Der Ausbau der B 475 im vorhandenen Verlauf zur Beseitigung von Gefahrenpunkten. Der Bau der L 586 in der linienbestimmten und im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellten Trassenführung.	Die Eingriffs- und Ausgleichsregelung § 4 LG NW ist zu beachten.
vom Verbot zu 8) Der Flugbetrieb des Modellflugclubs Beckum in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.	Art und Umfang sind in der Erlaubnis vom 17.10.1991 festgelegt.
2.4.13 Kollenbach	
Das ca. 40 ha große Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Niederung des Kollenbachs mit dem Bachlauf sowie die angrenzende Waldfläche des Kollenbusches.	Teile des LSG sind die schutzwürdigen Biotope 49 und 50.
Die genauen Grenzen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.	
Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 21 a), b) und c) LG NW, insbesondere	
- zur Erhaltung und Wiederherststellung der Kollenbachniederung und zur Erhaltung des Gewässers,	
- zur Erhaltung eines Waldgebietes mit besonderer Funktion als Rückzugs- und Lebensraum für viele Tierarten aus den Steinbruchbereichen.	
B. Verbote	
Zusätzlich zu den Verboten nach 2.3 1)-14) ist es untersagt:	
15) Grünland in Acker umzuwandeln, wenn die Grünlandflächen von der Landwirtschaftskammer als absolute Grünlandstandorte eingestuft sind oder sich in den von der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung / Landesamt für Agrarordnung als schutzwürdige Biotope bewerteten Bereichen befinden.	Die betroffenen Flächen sind in der entsprechenden Kartenunterlage zur Festsetzungskarte (Anlage 1) dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 211
Flurstück: 93 tw.

2.6.5 1 Linde
- Tilia cordata -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht in der freien Feldflur östlich Vellern an einer Wegekreuzung. Unter der Linde befindet sich ein Kreuz.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) und dient der Erhaltung der Linde (Stammdurchmesser 1,1 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 210
Flurstück: 202 tw.

2.6.6 1 Stieleiche
- Quercus robur -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal steht am Ostrand des Hofes Samson zwischen einem Gebäude und der Straße.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleiche (Stammdurchmesser ca. 1,9 m), die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnet.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 120
Flurstück: 8 tw.

Textliche Festsetzungen
Naturdenkmale

Erläuterungen

2.6.7 Stieleichengruppe
- Quercus robur -

A. Schutzzweck

Das Naturdenkmal besteht aus 3 Stieleichen mit Stammdurchmessern von ca. 0,70 m in einer Grünlandfläche nördlich des Hofes Roxel in Holter.

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 22 b) LG NW und dient der Erhaltung der Stieleichen, die sich durch Eigenart und Schönheit auszeichnen.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	103
Flurstück:	14 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zur Erhaltung einer wertvollen Grünlandfläche innerhalb der intensiv genutzten Agrar- und Abbaulandschaft

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 161
Flurstück: 17 tw., 47 tw., 48 tw., 49 tw., 50 tw.

2.8.15 Kopfweidenreihe in der Feldflur südlich des Hofs Pohlmann nördlich Neubekkum

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

- wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 318
Flurstück: 15 tw., 35 tw.

2.8.16 Eichen-Hainbuchenwald mit Hecken-Grünlandkomplex und Kleingewässer nordöstlich Neubeckum

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 9 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung und Optimierung des Eichen-Hainbuchenwaldes

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen der Bedeutung des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 1)-24) ist untersagt:

25) Kahlschläge im Laubholz durchzuführen. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt wird oder ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes mehr als 2 Baumlängen beträgt.
Vorhandene Laubwaldflächen dürfen nicht mit nichtbodenständigen Gehölzen wiederaufgeforstet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 318
Flurstück: 13 tw., 38 tw.

2.8.17 Kopfweidenreihe östlich der K 23 nördlich Neubeckum

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

- wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 318
Flurstück: 15 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.22 Quellgebiet des Hellbachs mit Quelle in Grünland und Einzelbäumen

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 12 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des geschützten und gefährdeten Biotoptyps
- zum Schutz der Quelle gegen randliche Einwirkungen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 212
Flurstück: 21 tw.

2.8.23 Kopfbaumreihe westlich Vellern am Hof Beckstedde

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild
- wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 211
Flurstück: 25 tw., 108 tw., 43 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.24 Hecken-Grünlandkomplex mit Obstwiese südlich Neubeckum

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 26 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer gegliederten Grünlandfläche als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)
der Abbau von Kalkgestein

Im Rahmen der Rekultivierung sind bodenständige Laubwaldbestände anzulegen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Obstwiese im Südosten des Gebietes ist dauerhaft zu pflegen. Eine Erweiterung der Obstwiese ist vorgesehen (vgl. 5.6.).

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	163
Flurstück:	10 tw., 11 tw., 12 tw., 16 tw., 17, 18, 19

2.8.25 Teich mit Gehölzsaum südwestlich Gehöft Große Westhoff südlich der BAB A 2

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)
Der Abbau von Kalkgestein

Im Rahmen des Rekultivierungsplanes und der anschließenden Rekultivierung sind Flächen des gleichen Biotoptyps vorzusehen und zu schaffen.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 162
Flurstück: 19 tw.

2.8.26 Teich in Grünland mit alten Eichen und Eschen westlich Gehöft Große Westhoff

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

B. Verbote:

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)
der Abbau von Kalkgestein.

Im Rahmen des Rekultivierungsplanes und der anschließenden Rekultivierung sind Flächen des gleichen Biotoptyps vorzusehen und zu schaffen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Anlage einer Pufferzone zu den angrenzenden Flächen (vgl. 5.4.) erforderlich.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 211
Flurstück: 93 tw.

2.8.27 Grünland-Heckenkomplex mit Einzelbäumen und Kopfweiden am Nordrand des Kalksteinbruchs "Readymix"

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit besonderer Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zur Sicherung der hohen strukturellen Vielfalt mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)
der Abbau von Kalkgestein.

Im Rahmen des Rekultivierungsplanes und der anschließenden Rekultivierung sind Flächen des gleichen Biotoptyps vorzusehen und zu schaffen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 162
Flurstück: 20 tw., 22 tw.

2.8.28 Teich in Grünland mit alten Eschen südlich Gehöft Große Westhoff

A. Schutzzweck

Die Fessetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des Kleingewässers als Lebensraum für Amphibien und Libellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Anlage einer Pufferzone zu den angrenzenden Flächen (vgl. 5.4) erforderlich.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

vom Verbot zu 9)
der Abbau von Kalkgestein.

Im Rahmen des Rekultivierungsplanes und der anschließenden Rekultivierung sind Flächen des gleichen Biotoptyps vorzusehen und zu schaffen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 210
Flurstück: 187 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.29 Eichenreihe an Flurstücksgrenze südöstlich Hof Liekenbröker östlich Vellerner Brook

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 201
Flurstück: 2 tw.

2.8.30 Kopfweidenreihe südöstlich Hof Liekenbröker östlich Vellerner Brook

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung von Kopfweiden für gefährdete Vogelarten (Höhlenbrüter)

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 201
Flurstück: 1 tw.

2.8.31 Vielfältig strukturierter Gehölzkomplex östlich mit Kleingewässer östlich des Eixternberges nördlich der L 882

Teil des LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 17 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Laubwaldes als Relikt altbäuerlicher Kulturlandschaft

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen der vielfältigen Struktur der Gehölzbestände

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	201
Flurstück:	19 tw., 20 tw., 45 tw., 35 tw.
Flur:	202
Flurstück:	6 tw., 100 tw.

2.8.32 Niederung des Stichelbaches mit Bachlauf, Grünland, Kleingewässern sowie feuchten Laubwaldbeständen

Das LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 14 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der vegetationskundlichen Bedeutung der Laubwälder und Feuchtwiesen

- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

- zur Erhaltung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes

- wegen der Lebensraumbedeutung für gefährdete Tierarten.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach 2.7 1)-24) ist untersagt:

25) Bei der Wiederaufforstung dürfen auf 70 % der Aufforstungsfläche keine nicht bodenständigen Gehölze verwendet werden.
Im bachnahen Bereich dürfen keine nicht bodenständigen Gehölze verwendet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.41 Obstwiese mit Teich, Feuchtwiesen sowie Einzelbäumen südlich der Werse

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Relikts der Nutzungsstruktur der naturnahen Werseaue
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 145
Flurstück: 67 tw., 83 tw.

2.8.42 Kopfweiden am Südufer eines Seitenbaches der Werse südlich Hof Hartmann

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild
- wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 3 tw., 31 tw., 41 tw., 83 tw.

2.8.43 Altarm der Werse mit angrenzenden Gehölzen und Kopfweiden

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen

- als Relikt der naturnahen Werseaue.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 120, 121 tw.

2.8.44 Gebüsch in der Feldflur an der BAB A 2

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Gehölzelementes in der intensiv genutzten Agrarlandschaft

- wegen der Lebensraumbedeutung für Kleinsäuger.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 150
Flurstück: 91 tw.

2.8.45 Quellbach mit dichtem Gehölzbestand nördlich Hof Linnenbrink

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Bachlaufs

- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter und Kleinsäuger.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Entfernung der Fichten und Ersatz durch bodenständige Baumarten (vgl. 5.9).

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage von ein- und beidseitigen Uferstreifen am Bach (vgl. 5.5).
Anpflanzung von Kopfweiden (vgl. 5.1).

Die Möglichkeit zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers im Bereich der vorhandenen Teichanlagen ist zu prüfen.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	141
Flurstück:	8 tw., 12 tw., 13, 14 tw., 15 tw., 18 tw., 19 tw., 24 tw., 25 tw., 32 tw., 50 tw., 51 tw., 79 tw., 92 tw., 93 tw.
Flur:	142
Flurstück:	16 tw., 22 tw., 23 tw., 24, 25, 30 tw., 31 tw., 32 tw., 34 tw., 36 tw., 97 tw.
Flur:	147
Flurstück:	97 tw., 51 tw., 50 tw.

2.8.50 Grünland mit Bachlauf und Einzelbäumen südlich der B 61

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer wertvollen Grünlandfläche innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft
- zur Erhaltung der das Landschaftsbild in besonderem Maße gliedernden alten Baumgehölze
- zur Erhaltung des Gewässers.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	137
Flurstück:	32 tw., 33, 140, 35 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.51 Eichengruppe in der freien Feldflur südlich der B 61

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 134
Flurstück: 36 tw.

2.8.52 Obstwiese am Hof Ruhmann südlich der B 61

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der alten Obstbaumbestände
- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter, Kleinsäuger und Insekten.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die vorhandenen Obstbäume sind zu pflegen (vgl. 5.6).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 134
Flurstück: 42 tw., 8 tw.

2.8.53 Wesendahls Bach in Holtmar

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 84 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen des naturnahen Charakters einzelner Bachabschnitte

- zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten Bachaue als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft

- zur Erhaltung eines spezifischen Lebensraums für zahlreiche Vogelarten, Insekten, Libellen und Wasserlebewesen

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Unberührt bleibt:

von den Verboten 3), 7) und 11)
den Fischfang in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Röhrichtbereiche im nördlichen Uferbereich auszuüben.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage eines ein- bzw. beidseitigen Uferstreifens (vgl. 5.5).

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	132
Flurstück:	2 tw., 4 tw., 5 tw., 6 tw.
Flur:	133
Flurstück:	4 tw., 1 tw., 3 tw., 5 tw., 30, 29 tw.
Flur:	134
Flurstück:	14 tw., 15 tw., 32 tw.
Flur:	135
Flurstück:	6 tw., 9 tw., 10 tw., 12 tw., 13 tw., 14 tw., 15 tw., 18 tw., 20, 22 tw., 30 tw., 31, 35, 36 tw., 32

2.8.54 Gebüsch und Brache nordöstlich Hof Linnenbrink an der B 475

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Gehölzelementes in der intensiv genutzten Agrarlandschaft

- wegen der schutzwürdigen Flora eines vorhandenen Brunnens.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 150
Flurstück: 101 tw., 91 tw.

2.8.55 Bachlauf südlich Hof Linnenbrink

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 41 in der GK dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Charakters einzelner Bachabschnitte

- zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten Bachaue als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft

- zur Erhaltung eines speziellen Lebensraumes für zahlreiche Vögel, Insekten, Libellen und Wasserlebewesen

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen (vgl. 5.7).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 1
Flurstück: 74 tw., 101 tw., 117 tw., 137 tw., 140 tw.
Flur: 149
Flurstück: 8 tw., 9 tw., 10 tw., 11 tw., 5 tw., 6 tw., 7 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.56 "Pflaumenallee"
Ca. 3,4 km lange Obstbaumallee am südlichen Siedlungsrand von Beckum

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild
- wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten, insbesondere für Höhlenbrüter und Insekten
- wegen der kulturhistorischen und siedlungsgeographischen Bedeutung.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	29
Flurstück:	102 tw., 37 tw., 32 tw., 106 tw., 117 tw.
Flur:	30
Flurstück:	98 tw.
Flur:	38
Flurstück:	1 tw., 12 tw., 24 tw.
Flur:	40
Flurstück:	142 tw., 315 tw.

2.8.57 Ulmen- und Ahornallee am Hammweg

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung der kulturhistorisch wertvollen Allee
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	39
Flurstück:	4 tw.
Flur:	40
Flurstück:	290 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.58 Bachlauf mit Ufergehölz, Teich und angrenzendem Feldgehölz südlich Hammwarte

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Bachabschnitts
- zur Erhaltung einer naturnahen Restwaldfläche mit Lebensraumbedeutung insbesondere für Höhlenbrüter und Greifvögel
- wegen der Bedeutung der Kleingewässerstrukturen für Amphibilien und Libellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 39
Flurstück: 9 tw., 33 tw., 34, 38 tw.

2.8.59 Hofnaher Bachlauf und Obstwiese und Kopfweiden am Hof Middendorf

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild
- zur Erhaltung der Obstwiese
- wegen der Bedeutung von Kopfweiden für gefährdete Vogelarten (Höhlenbrüter).

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen (vgl. 5.6).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 39
Flurstück: 8, 9 tw., 13 tw., 37 tw.

- zur Erhaltung eines landschaftsbildprägenden Gehölzelementes in der intensiv genutzten Agrarlandschaft

- wegen der Lebensraumbedeutung für Höhlenbrüter und Kleinsäuger.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 129
Flurstück: 8 tw., 10 tw., 15 tw., 31 tw.

2.8.66 Kopfweidenreihe an der B 475 in Dalmer

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild

- wegen der Bedeutung für gefährdete Tierarten.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 132
Flurstück: 26, 27, 28 (alle tw.)

2.8.67 Göttfricker Bach
Bachlauf mit Ufergehölz

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Charakters des Bachlaufes

- wegen der Bedeutung als Refugialbiotop in intensiv genutzter Agrarlandschaft

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage eines ein- bzw. beidseitigen Uferstreifens (vgl. 5.5).

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	126
Flurstück:	1, 2 tw.
Flur:	127
Flurstück:	39 tw., 40 tw., 41 tw., 43 tw., 44 tw., 45 tw., 46 tw., 47 tw., 49 tw., 50, 51 tw., 52 tw., 54 tw., 55 tw., 56 tw., 57 tw.
Flur:	129
Flurstück:	8 tw., 10 tw., 15 tw., 19 tw., 20 tw., 21 tw., 23 tw., 24 tw., 25, 26, 27 tw.
Flur:	130
Flurstück:	18 tw., 21 tw., 25 tw., 26 tw., 27 tw.

2.8.68 Steinbruch Vorwärts mit Abgrabungsgewässer, Gebüschen und Halbtrockenrasen

Der LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 47 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten Biotopkomplexes mit Lebensraumfunktion für seltene und gefährdete Pflanzengesellschaften
- wegen der Lebensraumbedeutung für Kleinsäuger, Libellen, Reptilien und Wasservögel
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Unberührt bleiben:
von den Verboten 12), 18), 19) und 21)
die Nutzung als Betriebswasserspeicher,
von den Verboten zu 3), 7) und 11)
den Fischfang in den in der Anlage 5 zur Festsetzungskarte dargestellten Bereichen auszuüben.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- zur Erhaltung von wertvollen, vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten

- zur Erhaltung der Feuchtzonen, ökologisch intakter Randbereiche des Kalkhalbtrockenrasens und der vorhandenen Steinbruchwände

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Ackerfläche in der Steinbruchsohle ist in eine Sukzessionsfläche mit Anlage von Feuchtmulden und Kleingewässern umzuwandeln (vgl. 5.3).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 30
Flurstück: 20 tw., 35 tw., 46 tw., 56 tw., 58 tw.

2.8.73 Magerweide und Obstwiese am Südhang der Höxbergstufe

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 72 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich nach § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

Die Landwehr ist als Bodendenkmal ausgewiesen.

- wegen der Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Obstwiese ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (vgl. 5.6).

Die Magerweide ist dauerhaft zu pflegen (vgl. 5.8).

Über die zukünftige Nutzung und Pflege ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 121
Flurstück: 1 tw., 3 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.74 Strontianithügel südlich der Höxbergstufe beim Hof Staufermann

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 73 in der GK 4 dargestellt.
Es handelt sich um ehemalige Bergbauhalden.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der kulturhistorischen Bedeutung
- zur Erhaltung von Halbtrockenrasen und anderen Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1.) Der Halbtrockenrasen ist alle 2 Jahre ab Oktober zu mähen.
2.) Gehölzaufwuchs außerhalb der Waldflächen ist sukzessive zu beseitigen, und offene Bodenstellen sind lokal herzustellen.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 127
Flurstück: 7 tw., 63 tw.

2.8.75 Talbereich des Mühlenbachs und Wirkloksbachs

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 91 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Charakters einzelner Bachabschnitte
- zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten Bachaue als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft
- zur Erhaltung eines spezifischen Lebensraums für zahlreiche Vogelarten, Insekten, Libellen und Wasserlebewesen
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes ist die Anlage einer Pufferzone zu den angrenzenden Flächen (vgl. 5.7) erforderlich.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 124
Flurstück: 19 tw., 23 tw.

2.8.79 Oberlauf des Kollenbaches

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 50 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gemäß § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines naturnahen Bachlaufes
- zur Erhaltung des Lebensraumes gefährdeter Pflanzengesellschaften
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.7 1)-24) ist untersagt:

25) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages in Laub- und Mischwaldbeständen ist untersagt. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt bzw. ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes mehr als 2 Baumlängen beträgt. Bei der Wiederaufforstung dürfen keine nicht bodenständigen Gehölze verwendet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 23
Flurstück: 15 tw., 16 tw., 17 tw., 18, 48 tw., 76 tw., 78 tw., 133 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.80 Huxdieksbach

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 63 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Charakters einzelner Bachabschnitte
- zur Erhaltung einer vielfältig strukturierten Bachaue als Relikt der altbäuerlichen Kulturlandschaft
- zur Erhaltung eines spezifischen Lebensraums für zahlreiche Vögel, Insekten, Libellen und Wasserlebewesen
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.7 1)-24) ist untersagt:

25) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages in Laubholz- und Mischwaldbeständen ist untersagt. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt bzw. ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes mehr als 2 Baumlängen beträgt. Bei der Wiederaufforstung dürfen keine nicht bodenständigen Gehölze verwendet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage von Uferstreifen ein- oder beidseitig des Baches (vgl. 5.5).

Anpflanzung von Ufergehölzen (vgl. 5.1).

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	29
Flurstück:	317 tw.
Flur:	109
Flurstück:	2 tw., 3 tw., 6 tw., 8 tw., 9 tw., 11, 12 tw., 14 tw., 15, 16 tw., 17 tw., 23 tw., 25 tw., 26 tw., 29, 30 tw.
Flur:	110
Flurstück:	35 tw., 36 tw., 37 tw., 38 tw., 39 tw., 40 tw., 44 tw., 47 tw., 48 tw., 50 tw., 53 tw., 55 tw., 67 tw.
Flur:	112
Flurstück:	1 tw., 2 tw., 8 tw., 10 tw., 11 tw., 15 tw., 16 tw., 17 tw., 20 tw., 21 tw., 25 tw., 22 tw., 23 tw., 24 tw., 32 tw.

2.8.81 Bachlauf mit Ufergehölz und bachnahen Kleingewässern in Unterberg I östlich Hof Henkelmann

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 94 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Charakters des Bachlaufs
- wegen der Lebensraumbedeutung der Kopfweiden und Altbäume für Höhlenbrüter und Kleinsäuger
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	118
Flurstück:	3 tw., 5 tw., 6 tw., 8 tw., 9 tw., 10, 11 tw., 12 tw., 13 tw., 14, 15 tw., 44 tw., 48 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.82 Teiche und Hecke in Unterberg II, westlich Hof Große Kersting

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Sicherung der hohen strukturellen Vielfalt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft
- wegen der Bedeutung der Kleingewässer für Amphibien und Libellen
- wegen der Bedeutung der ausgeprägten Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche mit großflächigen Röhrichtbeständen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Teich ist zu entschlammen. Er ist mit einer 10 m breiten Pufferzone sowie mit einer flachen Verwallung gegen Nährstoffeinträge zu schützen (vgl. 5.4).

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	123
Flurstück:	6 tw., 7 tw., 8 tw., 22 tw.

Das LB ist als schutzwürdiger Biotop Nr. 96 in der GK 4 dargestellt.

2.8.83 Kopfweiden westlich der L 808 Beckum-Herzfeld nördlich Hof Meyer

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der Bedeutung von Kopfweiden für gefährdete Vogelarten
- wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	115
Flurstück:	46 tw.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

2.8.84 Grünland mit Teichen und Kopfweiden südlich Hof Schrull an der L 808 Bekkum-Herzfeld

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung einer wertvollen Grünlandfläche innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft
- wegen der Bedeutung von Kopfweiden für gefährdete Vogelarten
- wegen der Lebensraumbedeutung der Kleingewässer für Amphibien und Libellen.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Fichten am südlichen Teil sind zu entfernen (vgl. 5.4).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 115
Flurstück: 18 tw.

2.8.85 Hofnaher Grünlandkomplex mit Obstwiese und Gehölzen an der L 808 Bekkum-Herzfeld

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftstypischen und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplexes mit Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen, Obstwiesenfragmenten und Grünland.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Obstwiese ist auf Dauer zu pflegen, nach Süden zu erweitern und zur Straße mit einer 2reihigen Hecke abzugrenzen (vgl. 5.6).

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 115
Flurstück: 17 tw., 40 tw.

2.8.86 Quellbereiche des Liesebachs in Holter

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 60 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung landschaftstypischer Bachläufe
- wegen eines kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplexes mit Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden, Baumreihen, Obstwiesenfragmenten und Grünland
- wegen der Lebensraumbedeutung für Greifvögel, Höhlenbrüter und Kleinsäuger.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.7 1)-24) ist untersagt:

25) Eine Endnutzung in Form eines Kahlschlages in Laub- und Mischwaldbeständen ist untersagt. Ein Kahlschlag liegt dann vor, wenn der Bestockungsgrad dieser Waldfläche unter 0,3 abgesenkt bzw. ein Femelloch angelegt wird, dessen Durchmesser bezogen auf die Mittelhöhe dieses Bestandes mehr als 2 Baumlängen beträgt. Bei der Wiederaufforstung dürfen keine nicht bodenständigen Gehölze verwendet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Anlage von 10 m und 20 m breiten Uferstreifen beiderseitig der Wasserläufe (vgl. S. 10 ff).

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstück:	3 tw., 9 tw.
Flur:	103
Flurstück:	3 tw., 5 tw., 6 tw., 11, 12 tw., 13 tw., 14 tw., 15 tw., 17 tw., 25 tw., 26 tw., 31 tw.

2.8.87 Bachtal in Holter östlich Hof Sprenker

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotops Nr. 59 in der GK 4 dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen des naturnahen Charakters des Bachlaufes.

B. Verbote

Zusätzlich zu den Verboten 2.7 1)-24) ist untersagt:

25) Bei der Wiederaufforstung dürfen auf der Aufforstungsfläche keine nicht bodenständigen Gehölze verwendet werden.

Die betroffenen Waldflächen sind in der Anlage 1 zur Festsetzungskarte dargestellt.

E. Abgrenzung

Gemarkung:	Beckum
Flur:	104
Flurstück:	13 tw., 12

2.8.88 Grünland und Teich, Einzelbäume und Kopfweiden am Hof Vogt südlich des Maybaches in Dünninghausen

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftstypischen und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplexes mit Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden, Baumreihen, Teichen und Grünland.

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstück: 16 tw.

2.8.89 Obstwiese, Grünland und Teiche an der östlichen Plangebietsgrenze in Dünninghausen

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- wegen der alten höhlenreichen Obstbäume
- wegen der Lebensraumbedeutung für Amphibien und Libellen
- zur Erhaltung eines Reliktes der altbäuerlichen Kulturlandschaft mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

D. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Obstwiese ist auf Dauer zu pflegen (vgl. 5.6).

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstück: 27 tw., 37 tw.

2.8.90 Grünland und Obstwiesenkomplex am Mühlenbach an der östlichen Plangebietsgrenze

Der LB ist als Teil des schutzwürdigen Biotopes Nr. 25 in der GK dargestellt.

A. Schutzzweck

Die Festsetzung ist erforderlich gem. § 23 a), b) und c) LG NW, insbesondere

- zur Erhaltung eines landschaftstypischen und kulturhistorisch wertvollen Biotopkomplexes mit Hecken, Feldgehölzen, Kopfweiden, Baumreihen, Obstwiesenfragmenten und Grünland

Textliche Festsetzungen
Geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen

- wegen der Lebensraumbedeutung für Greifvögel, Höhlenbrüter und Kleinsäuger.

E. Abgrenzung

Gemarkung: Beckum
Flur: 113
Flurstück: 10 tw., 14, 15, 18 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG NW

Die Festsetzungen sind dem forstbehördlichen Fachbeitrag zum LP Beckum des Forstamtes Warendorf entnommen.

4.1 Erstaufforstungen unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten

Die Aufforstungen erfolgen mit bodenständigen Laubgehölzen.

4.1.1 Aufforstung einer Brachfläche im NSG 2.2.6 (ca. 0,85 ha)
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurstück: 26 tw.

4.1.2 Aufforstung einer Fläche von ca. 1,2 ha südlich der Höxbergstufe in Dalmer
Gemarkung: Beckum
Flur: 128
Flurstück: 11 tw.

4.2 Wiederaufforstung unter Ausschluß oder Verwendung bestimmter Baumarten

4.2.1 Pappel/Erlenbestand an der Olfequelle in Hinteler
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 153
Flurstück: 4 tw., 9 tw., 61 tw.

4.2.2 Hybidpappelbestand im NSG 2.2.1
Bei der Wiederaufforstung sind auf 100 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 325
Flurstück: 78 tw.

4.2.3 Pappelbestand am Südostrand von Neubekkum
Bei der Wiederaufforstung sind auf 100 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 325
Flurstück: 67, 55

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.2.4 Fichtenbestand am Südhang des Günksbergs im NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 324
Flurstück: 28 tw.

4.2.5 Fichtenbestand am Günksberg im NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 324
Flurstück: 27 tw.

4.2.6 Fichten- und Hybridpappelbestand im NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 324
Flurstück: 12, 20
Flur: 325
Flurstück: 27
Flur: 214
Flurstück: 4, 5, 6

4.2.7 Fichtenbestand am Südrand des NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 214
Flurstück: 62, 30, 27 tw.

4.2.8 Fichtenbestand und Pappelbestand im NSG 2.2.2
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 212
Flurstück: 68 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.2.9 Fichtenbestand im NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 215
Flurstück: 41, 19 tw.

4.2.10 Fichtenbestand am Nordrand des NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf 90 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 215
Flurstück: 8, 9, 10 tw.

4.2.11 Mischwald mit Fichte im NSG 2.2.3
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 214
Flurstück: 61, 34, 62 tw.

4.2.12 Fichtenbestand am Hoendieksbach im LB 2.8.33
Bei der Wiederaufforstung sind in einem Randstreifen von beidseits 10 m vom Bachufer ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 214
Flurstück: 12 tw., 84 tw.

4.2.13 Hybridpappel/Erlenbestand am Stichelbach bei Hof Berlinghoff
Bei der Wiederaufforstung sind auf 100 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 213
Flurstück: 173 tw.

4.2.14 Fichtenbestand am Doerenberg östlich Vellern
Bei der Wiederaufforstung sind auf 80 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 83 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.2.15 Laubmischwald mit Hybridpappel und Fichte am Medenbach südl. Vellern
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 31, 45 tw.

4.2.16 Hybridpappel/Erlenbestand am Stichelbach
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 202
Flurstück: 44, 18, 67 tw.

Südblatt

4.2.17 Fichtenbestand westlich der BAB A 2 am Rastplatz Brunsberg
Bei der Wiederaufforstung sind auf 80 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurtück: 81 tw.

4.2.18 Fichtenreinbestand am Nordrand des NSG 2.2.6
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurstück: 77 tw., 50, 51 tw.

4.2.19 Hybridpappelbestand am Südwestrand des NSG 2.2.6
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurstück: 26 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.2.20 Mischbestand aus Kiefer und Buche im NSG 2.2.6
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurstück: 48 tw.

4.2.21 Fichtenbestände am Kerbtal im NSG 2.2.6
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurstück: 90 tw.

4.2.22 Schwarzkieferbestand am Südwestrand des NSG 2.2.7
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 132
Flurstück: 9 tw.

4.2.23 Pappelbestand am Gottfricker Bach im NSG 2.2.8
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 129
Flurstück: 7

4.2.24 Fichten- und Pappelbestände am Hermannsberg im NSG 2.2.8
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 130
Flurstück: 19, 20 tw., 41, 35

4.2.25 Hybridpappelbestand an der Höxbergstufe
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 127
Flurstück: 61 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.2.26 Fichtenbestand am Huxdiekbach
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 109
Flurstück: 23, 25

4.2.27 Hybridpappelbestand und Fichtenbestand am Mühlenbach
Bei der Wiederaufforstung sind auf 80 % der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden. Auf den verbleibenden 20 % der Fläche können wahlweise standortgemäße Laubhölzer und bodenständige Baumarten verwendet werden. Im bachnahen Bereich sind ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 122
Flurstück: 16, 15, 31 tw.

4.2.28 Fichtenbestand am Liesebach im LB 2.8.86
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 103
Flurstück: 12 tw.

4.2.29 Hybridpappelbestand am Boxelbach
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 104
Flurstück. 6, 10

4.2.30 Fichtenbestand im Laubwald
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 104
Flurstück: 10

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 25 LG

Erläuterungen

4.2.31 Fichten- und Hybridpappelbestand im NSG 2.2.9
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstück:	9, 19, 12, 50

4.2.32 Fichten- und Hybridpappelbestand mit Birken am Liesebach im NSG 2.2.9
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	106	102
Flurstück:	15, 3, 2	50

4.2.33 Fichtenbestand am Bachlauf
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	104
Flurstück:	12, 13

4.2.34 Pappelbestand am Hof Wilmer im NSG 2.2.9
Bei der Wiederaufforstung sind auf der Aufforstungsfläche ausschließlich bodenständige Baumarten zu verwenden.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstück:	7

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen
5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschliessungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)	Der Landschaftsplan setzt die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen fest, die zur Verwirklichung der Entwicklungsziele für die Landschaft erforderlich sind. Es handelt sich um Anpflanzungen (5.1 ff), Renaturierung von Fließgewässern und Quellen (5.2 ff), Biotopentwicklung mit Anlage von Kleingewässern (5.3 ff), Entwicklung von Kleingewässern (5.4 ff), die Anlage von Uferstreifen (5.5 ff), Pflege und Entwicklung von Obstwiesen (5.6 ff), Anlage von Feldgehölzen (5.7 ff), Pflegemaßnahmen (5.8 ff), Ersatz nicht bodenständiger Gehölze (5.9 ff), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (5.10 ff) und Anlage von Feldrainen (5.11 ff).
5.1 Anpflanzungen von Einzelbäumen, Baumreihen, Kopfbaumreihen, Obstbaumreihen, Ufergehölzen, Feldgehölzen und Hecken Wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt, gelten für die Pflanzmaßnahmen folgende Regelungen:	Für die Flächeninanspruchnahme privater Nutzflächen sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien berechnet.
a) Es sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu pflanzen. Bei der Anpflanzung von Obstbäumen sind vorwiegend Apfel- und Birnensorten zu verwenden.	Die potentiell natürliche Vegetation der verschiedenen Raumeinheiten ergibt sich aus der Grundlagenkarte 3, die nicht Bestandteil des Landschaftsplanes ist, aber beim Kreis Warendorf eingesehen werden kann. Wenn nicht anders angegeben, sollten die verwendeten Gehölzarten in Einzelmischungen oder truppweise und bei mehreren Reihen versetzt "auf Lücke" gepflanzt werden. Der Reihenabstand beträgt in der Regel ca. 1,0 m
b) Die Heckenpflanzungen sind vor Viehtritt und Wildverbiß zu schützen.	Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen des BDB.
c) Bei Gewässerböschungsbepflanzungen sind in die untere Reihe Roterlen und andere Gehölze (z.B. Stieleichen, Eschen, Traubenkirschen) ca. 0,50 m oberhalb der Mittelwasserlinie zu pflanzen, wenn nicht anders angegeben. Der Erlenanteil soll in der Regel 30 bis 50 % betragen.	Die Pflanzabstände sollen in der unteren Reihe 0,75 m - 1,00 m, in den höheren Reihen ca. 0,75 m betragen.

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen
Die Anlage weiterer Pflanzreihen, falls vorgesehen, hat jeweils ca. 1,00 m oberhalb der unteren Reihe zu erfolgen. Hierbei ist eine Mischpflanzung mit einem Anteil an Straucharten von mindestens 70 % anzulegen.	
d) Bei der Pflanzung von Baumreihen an Straßen und Wegen ist die straßenseitige Böschung zu bepflanzen. Bei ausreichender Pflanzbreite sollte die Pflanzung auf der straßenabgewandten Seite der Böschung erfolgen.	Der Abstand der Bäume soll 12 m betragen (vorrangig sind Stieleichen, Winterlinden, Bergahorn zu pflanzen); bei Obstbaumreihen soll der Abstand 10 m betragen. Bei der Pflanzung sind auch Wildobstarten zu verwenden.
e) Pflanzungen an drainierten Flächen sind so anzulegen, daß eine Beeinträchtigung der Drainage ausgeschlossen ist.	Es ist bei jeder Anpflanzung zu überprüfen, ob die benachbarten Flächen drainiert sind. Bei Pflanzungen in oder am Rand von drainierten Flächen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten. Danach sollen insbesondere die Abstände der Sammler und Sauger zu den geplanten Pflanzungen ggf. durch neu zu verlegende Rohrleitungen so abgeändert werden, daß die nach DIN 1185 geforderten Mindestabstände eingehalten werden. Vorhandene Drainausmündungen sind durch ungeschlitzte Rohre zu ersetzen bzw. ausreichend freizulassen.
f) Die Pflege der Anpflanzungen wird in den ersten 3 Jahren vom Kreis Warendorf übernommen. Im Bedarfsfall ist eine 4-jährige Bestandspflege durchzuführen. In der Folgezeit führt der Unterhaltungspflichtige die Pflegemaßnahmen durch. Im übrigen obliegt die Pflege dem Eigentümer.	Hecken und Ufergehölze sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Die Stockung sollte nach Bedarf erfolgen, jedoch in der Regel nicht in Abständen unter 8-10 Jahren. Das "Auf den Stock setzen" darf nur in den gesetzlich festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Einzelbäume sind bei dem "Auf den Stock setzen" zu erhalten.
g) Die angegebenen Flurstücke sind in der Regel nur teilweise betroffen.	
<u>Nordblatt</u>	
5.1.1 Anlage einer 2-reihigen Hecke (150 m) am Südrand eines Stichweges zu den Weihern südwestlich des Hofes "Pellengahr". Gemarkung: Beckum Flur: 153 Flurstück: 61	

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.2 Ergänzung einer Baumreihe (420 m) entlang der Zufahrtsstraße zum Hof "Pellengahr".
Gemarkung: Beckum
Flur: 153
Flurstück: 10, 11, 25, 24

5.1.3 Anlage einer Baumreihe (180 m) am Westrand eines Wirtschaftsweges von der B 475 zur DB-Stecke.
Gemarkung: Beckum
Flur: 321
Flurstück: 127, 9

5.1.4 Anlage einer 3-reihigen Hecke (110 m) an der Grundstücksgrenze zwischen einem Waldstück südlich des Nachtkampsbachs und einem Kleingewässer (5.4.6).
Gemarkung: Beckum
Flur: 156
Flurstück: 10

5.1.5 Anlage einer 5-reihigen Hecke (120 m) zwischen Liebach und westlich gelegenem Teich entlang einer Grundstücksgrenze.
Gemarkung: Beckum
Flur: 156
Flurstück: 10

5.1.6 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (540 m) auf der West-seite des Liebachs zwischen Hofstelle "Heitmann" und Waldstück am Nachtkampsbach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 155
Flurstück: 679, 682, 681, 13

5.1.7 Anlage einer 2-reihigen Hecke (320 m) am Westrand eines Wirtschaftsweges nördlich des Friedhofs.
Gemarkung: Beckum
Flur: 154, 155
Flurstück: 3, 18, 15

5.1.8 Anlage einer Baumreihe (180 m) auf der Südseite eines Weges zwischen Hof "Pellengahr" und Friedhof.
Gemarkung: Beckum
Flur: 154
Flurstück: 19, 22

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen

5.1.9 Anlage einer Kopfweidenreihe (230 m) am Nordufer eines Grabens westlich des Friedhofs.
Gemarkung: Beckum
Flur: 153
Flurstück: 17, 18

5.1.10 Anlage einer Baumreihe (780 m) an der Westseite eines Wirtschaftsweges südlich der B 58.
Gemarkung: Beckum
Flur: 152
Flurstück: 36, 15, 43, 9, 10, 12, 14, 16, 13, 24

5.1.11 Anlage einer Baumreihe (ca. 450 m) westlich bzw. östlich der Straße von Hof "Gausmann" zur K 6.
Gemarkung: Beckum
Flur: 315
Flurstück: 826, 498, 819, 479, 800, 805, 500, 803, 804, 806, 808, 807, 813, 814, 815, 812, 816

Realisierung wegen Leitungstrassen ggf. östlich der Straße, falls Wegeparzelle ausreicht.

5.1.12 Anlage einer Baumreihe (300 m) aus Linden auf der südlichen Seite des Friedhofweges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 317
Flurstück: 138, 739

5.1.13 Anlage einer 2-reihigen Hecke (510 m) an der Ostseite des Weges "Angel" nördlich des Bachlaufs.
Gemarkung: Beckum
Flur: 319
Flurstück: 33

5.1.14 Anlage einer einseitigen 2-reihigen Böschungspflanzung (350 m) auf der Ost- bzw. Südseite des Marschbaches von der K 23 bis zur Hecke am Hof "Wittenbrink".
Gemarkung: Beckum
Flur: 319
Flurstück: 13, 14

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.15 Anlage einer Baumreihe (260 m) auf der Südseite eines Weges von der K 23 zur Hofstelle "Wittenbrink".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	319
Flurstück:	15, 16

5.1.16 Anlage einer Eichenreihe (100 m) am Rand einer Grünlandfläche östlich Hof "Degener" bei Neubeckum.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	315
Flurstück:	619

5.1.17 Anlage einer einseitigen 2-reihigen Böschungsbepflanzung (150 m) auf der Südseite des Bachlaufs Angel östlich der B 475.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	320
Flurstück:	75, 103, 60, 59

5.1.18 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (340 m) an der Nordseite des Bachlaufs Angel.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	319
Flurstück:	26, 10, 16, 38

5.1.19 Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe an der Südseite der Angel nördlich Neubeckum.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	320
Flurstück:	75, 60

5.1.20 Ergänzung einer 2-reihigen Hecke (340 m) an der Westseite des Weges "Angel" südlich des Bachlaufs.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	320	319
Flurstück:	60	33

5.1.21 Anlage einer Baumreihe (250 m) an der Südseite der "Holtstraße".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	163
Flurstück:	5, 122

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen
5.1.22 Anlage einer Baumreihe (260 m) auf der Südseite des Weges zwischen der "Neubeckumer Straße" und dem Steinbruch "Renfert". Gemarkung: Beckum Flur: 161 Flurstück: 54, 55	
5.1.23 Anlage einer 2-reihigen Hecke an der nördlichen Stadtgrenze (130 m). Gemarkung: Beckum Flur: 318 Flurstück: 5, 3	
5.1.24 Anlage einer 3-reihigen Hecke am Hof "Schulze-Stumpenhorst" südlich an einen Graben angrenzend (ca. 350 m). Gemarkung: Beckum Flur: 318 Flurstück: 24, 25	
5.1.25 Anlage einer 6-reihigen Hecke (ca. 70 m) als Abgrenzung zum Naturschutzgebiet "Halbtrockenrasen südlich Neubeckum". Gemarkung: Beckum Flur: 325 Flurstück: 55, 14	
5.1.26 Anlage einer Baumreihe (Eichen) (ca. 950 m) an der Südseite des "Hellweges" südlich des NSG 2.2.2 "Steinbruch Vellern". Gemarkung: Beckum Flur: 211, 212, 163 Flurstück: 102, 10, 11, 19, 82 (Fl. 163); 50 (Fl. 212); 110 (Fl. 211)	Baumabstand: 20 m
5.1.27 Anlage einer 2-reihigen Hecke (80 m) an der Westseite eines Weges zwischen BAB A 2 und Hof "Große-Westhoff". Gemarkung: Beckum Flur: 211 Flurstück: 111, 93	
5.1.28 Anlage einer Baumreihe (360 m) an der Westseite des Weges "Westhöfe". Gemarkung: Beckum Flur: 210 Flurstück: 186, 187	Baumabstand: 20 m

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen
5.1.29 Anlage einer Baumreihe (780 m) auf der Südostseite, im Nordabschnitt auf der Nordwestseite eines Weges südlich Vellern. Gemarkung: Beckum Flur: 210 Flurstück: 73, 252, 72, 35, 71, 36, 190, 192, 38, 39, 70, 67	
5.1.30 Anlage einer Baumreihe (ca. 150 m) am Weg östlich der K 45 südlich Vellern. Gemarkung: Beckum Flur: 210 Flurstück: 89, 59	Baumabstand: 20 m
5.1.31 Anlage einer 2-reihigen Hecke (250 m) als Ergänzung der Pflanzung entlang eines Weges zwischen "Kollenbusch" und K 45. Gemarkung: Beckum Flur: 210 Flurstück: 70, 235	
5.1.32 Anlage einer 2-reihigen Hecke (430 m) auf der Südseite eines Weges südlich Vellern. Gemarkung: Beckum Flur: 210 Flurstück: 15 Flur: 98 Flurstück: 18, 19	
5.1.33 Ergänzung einer Baumreihe (180 m, Ahorn) auf der Ostseite eines Weges zwischen "Kollenbusch" und K 45. Gemarkung: Beckum Flur: 23 Flurstück: 1	
5.1.34 Anlage einer Baumreihe (Eichen) (600 m) südlich und nördlich eines Weges am Hof "Emting". Gemarkung: Beckum Flur: 201 Flurstück: 2, 44, 5, 2, 8, 42	
5.1.35 Anpflanzung einer Baumreihe (Eichen) (80 m) als Fortführung des LB 2.8.29 bis zum Wirtschaftsweg. Gemarkung: Beckum Flur: 201 Flurstück: 2	

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.36 Anlage einer 2-reihigen Hecke auf der Westseite des Weges von der Stadtgrenze nach Süden bis zum Küttelbach (400 m).
Gemarkung: Beckum
Flur: 201
Flurstück: 8, 28

5.1.37 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 300 m) auf der Südseite eines Grabens als Fortführung der bestehenden Pflanzung entlang der Stadtgrenze am Meersbach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 201
Flurstück: 11, 13, 43

5.1.38 Anlage einer 2-reihigen Böschungs-pflanzung am Küttelbach im Westteil auf der Südseite (700 m), im Ostteil beidseitig (500 m).
Gemarkung: Beckum
Flur: 201
Flurstück: 33, 13

5.1.39 Anlage einer Baumreihe (400 m) an der Westseite eines Wirtschaftsweges nördlich der L 882.
Gemarkung: Beckum
Flur: 215
Flurstück: 40, 22

5.1.40 Anlage einer 3-reihigen Hecke (250 m) am Westrand eines von der L 882 südwärts abzweigenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 213
Flurstück: 230, 20, 231

5.1.41 Anlage einer Baumreihe (Eichen) (1.100 m) am Nordrand eines Wirtschaftsweges nördlich parallel zur BAB A 2.
Gemarkung: Beckum
Flur: 213
Flurstück: 260, 268, 248, 273

Baumabstand: 20 m

5.1.42 Anlage einer Baumreihe (150 m) am Ostrand eines von der L 882 südwärts zur BAB A 2 verlaufenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 202
Flurstück: 102, 101

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen

5.1.43 Anlage einer 2-reihigen Hecke (200 m) auf der Südseite eines Weges östlich Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 203
Flurstück: 32, 4

5.1.44 Anlage einer 2- bis 3-reihigen Böschungspflanzung (520 m) auf dem Südufer des Stichelbaches südlich der BAB A 2 in Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 7
Flur: 213
Flurstück: 259, 287, 294, 286

5.1.45 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (270 m) auf dem Nordufer des Stichelbachs westlich von Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 43, 64
Flur: 213
Flurstück: 293, 294, 246, 284, 287

5.1.46 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (60 m) auf dem Südufer des Stichelbachs westlich von Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 43, 64, 7

5.1.47 Anlage und Ergänzung einer einreihigen Hecke am Nordrand der Straße von Vellern nach Hesseler (400 m).
Gemarkung: Beckum
Flur: 213
Flurstück: 259, 183, 284

Es sind nur Straucharten zu verwenden.

5.1.48 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 550 m) südlich eines Weges, südlich von Hof "Tapmeier" in Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 40, 14, 80, 81, 82
Flur: 203
Flurstück: 30, 29, 28

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.49 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 100 m) auf der Südostseite eines Weges in Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 208
Flurstück: 40, 17, 18

5.1.50 Anlage einer 2-reihigen Hecke (490 m) auf der Nordseite eines nördlich vom Schroenberg verlaufenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 31, 3, 5

5.1.51 Anlage einer 4-reihigen Hecke (250 m) am Ostrand eines Weges südlich des Doerbergs.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 30, 6

5.1.52 Anlage einer Obstbaumreihe (450 m) auf der Nordseite eines vom Schroenberg zur östlichen Grenze führenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 31, 6, 7, 8

5.1.53 Anlage einer Baumreihe (250 m) entlang der Südseite eines aus Vellern nach Süden führenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 210
Flurstück: 63, 202

5.1.54 Anlage einer Obstbaumreihe (600 m) auf der Südseite eines auf Hof "Löckener" zuführenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 207
Flurstück: 1, 6, 34

5.1.55 Anlage einer Baumreihe (120 m) südlich der K 23.
Gemarkung: Beckum
Flur: 210
Flurstück: 239, 66

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen
5.1.56 Anlage einer 2-reihigen Hecke (500 m) auf der Westseite eines von der K 23 südwärts führenden Weges. Gemarkung: Beckum Flur: 210 Flurstück: 239, 238, 93, 94, 95, 256 Flur: 23 Flurstück: 125 Flur: 206 Flurstück: 66	
5.1.57 Anlage einer Baumreihe (300 m) entlang der Nordseite eines Weges von der K 23 zum Hof "Kolkmann". Gemarkung: Beckum Flur: 207 Flurstück: 33, 6, 35	Baumart: Stieleichen
5.1.58 Anlage einer 2-reihigen Hecke (700 m) südlich eines Weges von der K 23 bis Hof "Hartwig". Gemarkung: Beckum Flur: 206 Flurstück: 36, 35, 34, 37, 38	
5.1.59 Anlage einer Baumreihe (200 m) südlich eines Weges nordwestlich Hof "Brune" in Höckelmer. Gemarkung: Beckum Flur: 206 Flurstück: 36	
5.1.60 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (260 m) auf der Südostseite des Lauhoffsbachs südlich des Hofes "Scharpenberg". Gemarkung: Beckum Flur: 206 Flurstück: 35, 33, 34	
5.1.61 Anlage einer Baumreihe auf der Südseite eines Weges nördlich Steinbruch "Kollenbusch". Gemarkung: Beckum Flur: 206 Flurstück: 1, 2, 3	

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen

5.1.62 Anlage einer 2-reihigen Hecke (ca. 450 m) auf der Südseite eines Weges südlich Hof "Gerkmann".
Gemarkung: Beckum
Flur: 210
Flurstück: 92, 95, 101

5.1.63 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Südseite des Mühlenbaches nördlich Hesseler (150 m).
Gemarkung: Beckum
Flur: 202
Flurstück: 44, 67

5.1.64 Ergänzung einer Obstbaumreihe südlich Hof "Höner" in Hesseler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 203
Flurstück: 4

5.1.65 Anlage einer 3-reihigen Hecke in zwei Abschnitten (150 m und 120 m) auf der Südseite eines Weges nördlich Hof "Schonefeld".
Gemarkung: Beckum
Flur: 203
Flurstück: 33, 23

5.1.66 Anlage einer Baumreihe (Eichen) (500 m) auf der Westseite eines Weges westlich Hof "Schonefeld".
Gemarkung: Beckum
Flur: 203
Flurstück: 35, 26

5.1.67 Anlage einer 2-reihigen Hecke (ca. 250 m) an der Westseite eines Weges nördlich Lauhoffs Bach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 32, 8, 23

5.1.68 Anlage einer Baumreihe (250 m) auf der Südseite eines Weges nördlich Lauhoffsbach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 34, 17

Baumabstand: 15 m

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.69 Anlage einer Obstbaumreihe (290 m) auf der Nordseite eines Weges südlich des Lauhoffsbachs.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 21, 22
Flur: 205
Flurstück: 15

5.1.70 Anlage einer Baumreihe (450 m) auf der Westseite eines Weges westlich von Hof "Tönnissen".
Gemarkung: Beckum
Flur: 205
Flurstück: 2, 17

5.1.71 Anlage einer 2-reihigen Hecke (240 m) auf der Südseite eines Weges östlich Hof "Hartwig".
Gemarkung: Beckum
Flur: 205
Flurstück: 14, 19

Südblatt

5.1.72 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (420 m) auf der Süd- bzw. Ostseite eines Grabens westlich der L 794.
Gemarkung: Beckum
Flur: 146
Flurstück: 11, 15, 20

5.1.73 Anlage einer 3-reihigen Hecke (300 m) am Südrand eines Weges westlich der L 794.
Gemarkung: Beckum
Flur: 146
Flurstück: 31, 77, 106

5.1.74 Anlage einer 4-reihigen Hecke (ca. 400 m) westlich eines Weges westlich der L 794.
Gemarkung: Beckum
Flur: 146
Flurstück: 30, 31

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.75 Anlage einer überwiegend beidseitigen 2-reihigen Böschungsbepflanzung (430 m) als Ergänzung einer bestehenden Pflanzung am Seitenbach der Werse.
Gemarkung: Beckum
Flur: 146, 144
Flurstück: 34, 56, 31, 32, 37, 35, 106, 105, 58, 109

5.1.76 Anlage einer Baumreihe (1.110 m) auf der Südseite eines Weges von der L 794 zur Stadtgrenze.
Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 102, 112, 108, 109, 58, 59

5.1.77 Anlage einer einseitigen 2-reihigen Böschungsbepflanzung (110 m) südseitig eines Grabens am Hof "Schürmann".
Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 33, 12

5.1.78 Anlage einer Baumreihe (240 m) am Westrand einer Straße zwischen der Werse und der Stadtgrenze.
Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 106, 41

5.1.79 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 350 m) an der Südseite der Werse am Hof "Schürmann".
Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 9, 31, 83, 112

5.1.80 Verlängerung einer Hecke durch eine 3-reihige Hecke (ca. 150 m) nördlich der Werse nordöstlich Hof "Heimann".
Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 110, 82, 83

5.1.81 Anlage einer 3-reihigen Böschungsbepflanzung am Südufer der Werse (300 m).
Gemarkung: Beckum
Flur: 144
Flurstück: 119, 110, 111

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.96 Anlage einer 3-reihigen Hecke (insgesamt 110 m) als Ergänzung einer bestehenden lückigen Pflanzung westlich der BAB A 2.
Gemarkung: Beckum
Flur: 152
Flurstück: 35, 37

5.1.97 Anlage einer 2-reihigen Hecke (210 m) an der Ostseite eines Feldweges nördlich Butterschlot.
Gemarkung: Beckum
Flur: 148
Flurstück: 5

5.1.98 Anlage einer beidseitigen einreihigen Böschungsbepflanzung (370 m) entlang eines Grabens (Bieke) östlich des LSG 2.4.3 westlich des Weges und einer 1- bis 2-reihigen Böschungspflanzung auf der Südseite (ca. 230 m) östlich des Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 148 152
Flurstück: 15, 38, 42, 50
14, 16

5.1.99 Anlage einer Kopfbaumreihe (300 m) auf der Böschung eines Grabens nordöstlich Hof "Langenhövel".
Gemarkung: Beckum
Flur: 148
Flurstück: 44, 47, 53

5.1.100 Anlage einer 1- bis 2-reihigen Böschungsbepflanzung (630 m) auf der Südseite eines Bachlaufs nordöstlich des "Katharinenhofs".
Gemarkung: Beckum
Flur: 149
Flurstück: 2, 57, 20, 13

5.1.101 Anlage einer Baumreihe (520 m) östlich des Weges zwischen Hofstelle "Langenhövel" und "Vogel" sowie an der Zufahrt zum Hof "Vogel".
Gemarkung: Beckum
Flur: 148
Flurstück: 21, 22, 23, 24, 54, 29, 26

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.102 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (750 m) auf der Südseite entlang eines nördlichen Seitenbachs der Werse.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	147	148
Flurstück:	123, 59, 125	57, 58

5.1.103 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (150 m) am Südufer der Werse am Hof "Tütinghoff".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	145
Flurstück:	37, 78, 81, 51, 75, 76, 77

5.1.104 Anlage einer 3-reihigen Hecke (100 m) an einer Böschungskante zwischen L 794 und Werse.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	147
Flurstück:	189

5.1.105 Anlage einer 3-reihigen Böschungsbepflanzung (260 m) auf der Nordseite des Stelterbaches in zwei Abschnitten westlich der BAB A 2.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	142
Flurstück:	7

5.1.106 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (200 m) auf der Südseite des Stelterbaches östlich der BAB A 2.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	142
Flurstück:	57

5.1.107 Anpflanzung einer 3- bis 5-reihigen Böschungsbepflanzung (550 m) am Südufer der Werse zwischen BAB A 2 und L 794.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	45
Flurstück:	683, 684, 685, 816, 817

5.1.108 Anlage einer Baumreihe (590 m) auf der Westseite eines Weges zwischen Hof "Böckmann" und der Werse.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	147
Flurstück:	185, 97, 201, 96, 95

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.109 Ergänzung einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 70 m) auf der Südseite des Deipenbaches westlich Beckum.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	45
Flurstück:	260

5.1.110 Anlage einer Baumreihe (560 m) nördlich auf der Ost-, südlich auf der Westseite eines Weges zwischen B 61 und "Holtmarweg".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	42
Flurstück:	109, 128, 172, 354, 355
Flur:	40
Flurstück:	406

5.1.111 Anlage einer Böschungsbepflanzung (650 m) auf der Nordseite eines Seitenbaches zum Stelterbach in zwei Abschnitten.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	42	141
Flurstück:	18, 19, 21	22

5.1.112 Anlage einer Kopfweidenreihe (70 m) auf der Südseite des Stelterbachs bei Hof "Böckmann".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	142
Flurstück	30, 32

5.1.113 Anlage einer Baumreihe (Stieleichen) (530 m) am Süd- bzw. Westrand eines Wirtschaftsweges westlich der BAB A 2.

Baumabstand: 20 m

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	140	141
Flurstück:	46, 17, 19	16

5.1.114 Anlage einer beidseitig 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 300 m) am Elkerbach östlich der BAB A 2.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	137	141
Flurstück:	26, 142	78

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.115 Anlage einer ein- bis zweireihigen Böschungsbepflanzung (320 m) beidseitig eines Bachlaufs südwestlich von Hof "Kneissel" bis zur BAB A 2.
Gemarkung: Beckum
Flur: 134
Flurstück: 30, 21, 36

5.1.116 Anlage einer Baumreihe (Stieleichen) (210 m) an der Ostseite eines bei Hof "Laukämper" von der B 61 nach Süden abzweigenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 134
Flurstück: 24, 35, 21

5.1.117 Anlage einer Baumreihe (610 m) auf der Südseite eines Weges zwischen B 61 und Reitanlage.
Gemarkung: Beckum
Flur: 40
Flurstück: 321, 320

5.1.118 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (440 m) beidseitig eines Wasserlaufs zwischen "Alter Hammweg" und Hof "Ruhmann".
Gemarkung: Beckum
Flur: 39 134
Flurstück: 33, 38 1, 12

5.1.119 Anlage einer 2-reihigen Heckenpflanzung (480 m) auf der Südseite eines von Hof "Drügemöller" ostwärts führenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 135 137
Flurstück: 43, 45 96

5.1.120 Anlage einer Baumreihe (260 m) an der Südwestseite eines Weges nördlich Hof "Westdickenberg".
Gemarkung: Beckum
Flur: 135
Flurstück: 2, 1

5.1.121 Anlage einer Obstbaumreihe (420 m) auf der Südseite eines den "Alten Hammweg" kreuzenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 134
Flurstück: 15, 16, 17, 26, 29

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.122 Anlage einer Baumreihe (120 m) auf der Nordseite eines Weges nordwestlich des Wesendahls Baches.
Gemarkung: Beckum
Flur: 136
Flurstück: 20, 18

5.1.123 Anlage einer Baumreihe (670 m) auf der Ostseite eines Weges von der Stadtgrenze nach Norden.
Gemarkung: Beckum
Flur: 130 132
Flurstück: 68, 41, 40
5, 3

5.1.124 Anlage einer Baumreihe (160 m) am Westrand eines Weges bei Hof "Averbeck".
Gemarkung: Beckum
Flur: 132
Flurstück: 38, 40

5.1.125 Anlage einer 2-reihigen Böschungspflanzung (160 m) auf der Ostseite des Wesendahls Baches südlich Hof "Averbeck".
Gemarkung: Beckum
Flur: 132
Flurstück: 4, 5

5.1.126 Anlage einer Baumreihe (520 m) entlang eines von der B 475 nach Nordwesten abzweigenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 131
Flurstück: 38, 12, 10

5.1.127 Anlage einer Baumreihe (150 m) auf der Südseite eines von der B 475 zur Stadtgrenze abzweigenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 131
Flurstück: 51, 52

5.1.128 Ergänzung einer beidseitig 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 180 m) an einem Bachlauf nördlich der Reithalle Beckum.
Gemarkung: Beckum
Flur: 40
Flurstück: 13, 14, 354, 355, 356

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.129 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 150 m) auf der Nordseite eines Bachlaufs westlich des "Alten Hammweges".
Gemarkung: Beckum
Flur: 40
Flurstück: 9

5.1.130 Anlage einer Baumreihe (2 Abschnitte) (80 m und 150 m) an der Südseite eines Weges vom "Hammweg" zur B 475.
Gemarkung: Beckum
Flur: 39
Flurstück: 24, 7, 16

5.1.131 Anlage einer einreihigen Böschungsbepflanzung (230 m) auf der Südseite eines Wasserlaufs zwischen B 475 und Hof "Middendorf".
Gemarkung: Beckum
Flur: 39
Flurstück: 9, 24, 18

5.1.132 Anlage einer 3- bis 5-reihigen Hecke (140 m) zwischen B 475 und "Göttfricker Weg".
Gemarkung: Beckum
Flur: 38
Flurstück: 73, 10

5.1.133 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung auf der Ostseite (130 m) und südlich angrenzend beidseitig (300 m) eines Bachlaufs östlich des "Göttfricker Weges".
Gemarkung: Beckum
Flur: 37
Flurstück: 436
Flur: 38
Flurstück: 13

5.1.134 Anlage einer 2-reihigen Hecke (150 m) auf der Nordseite eines vom "Alten Hammweg" zum Hof "Northoff" führenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 39
Flurstück: 31, 32

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen

5.1.149 Anlage einer Baumreihe (220 m) auf der Südseite eines von der K 25 nach Osten abzweigenden Weges.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	122
Flurstück:	49, 48, 50, 51, 43

5.1.150 Anlage einer Baumreihe (insgesamt 400 m) auf der Westseite eines von Hof "Samson" nordwärts führenden Weges.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	120	121
Flurstück:	6	20, 18, 16

5.1.151 Anlage einer 2-reihigen Hecke (750 m) auf der Nordseite eines von der K 25 nach Westen abzweigenden Weges.

Es sind nur Straucharten zu verwenden.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	126
Flurstück:	15, 34, 35, 43
Flur:	125
Flurstück:	40

5.1.152 Anlage einer einreihigen Böschungsbepflanzung (260 m) auf der Westseite eines Grabens östlich Hof "Schulze Walgern" in Dalmer.

Es sind nur Straucharten zu verwenden.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	125
Flurstück:	16, 15

5.1.153 Anlage einer Baumreihe (350 m) auf der Westseite eines von der K 25 nach Süden abzweigenden Weges.

Im Mittelabschnitt ist die kV-Leitung freizulassen.

Gemarkung:	Beckum	
Flur:	124	125
Flurstück:	41	23, 36, 41

5.1.154 Anlage einer Baumreihe (330 m) auf der Südseite eines Weges östlich Kollenberg.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	206
Flurstück:	61, 72, 70, 60, 59

5.1.155 Anlage einer 3-reihigen Hecke (250 m) entlang einer Nutzungsgrenze nördlich eines Gewerbebetriebes.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	206
Flurstück:	99

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.156 Anlage einer beidseitigen teils einseitigen ein- bis zweireihigen Böschungsbepflanzung (insgesamt 970 m) entlang des westlichen Zuflusses zum Liesebach.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	101
Flurstück:	3, 106, 5, 4, 107, 94, 103, 95
Flur:	102
Flurstück:	21, 34, 45, 33

5.1.157 Anlage einer Baumreihe (380 m) auf der Westseite eines von der K 23 nach Süden führenden Weges.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstück:	21
Flur:	101
Flurstück:	103, 95, 11

5.1.158 Anlage einer Baumreihe (370 m) südlich eines Weges östlich des Gewerbegebietes "Auf dem Tigge".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	101
Flurstück:	14, 17, 18

5.1.159 Ergänzung einer ein- bis zweireihigen Böschungsbepflanzung (280 m) auf der Südseite bzw. beidseitig des Maybachs südwestlich Holter.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	107
Flurstück:	66, 103, 107, 93, 94

5.1.160 Anlage einer 3-reihigen Hecke (400 m) in Unterberg nördlich Hof "Kersting".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	119
Flurstück:	10

5.1.161 Anlage einer 2-reihigen Hecke (540 m) auf der Nordseite eines nach Westen von der L 808 abzweigenden Weges.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	120
Flurstück:	6, 5

Es sind nur Straucharten zu verwenden.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.162 Anlage einer Baumreihe (350 m) auf der Ostseite eines Weges zwischen L 808 und K 24.
Gemarkung: Beckum
Flur: 118
Flurstück: 21, 12, 22, 23, 55, 24, 52

5.1.163 Anlage einer 3-reihigen Hecke (200 m) auf der Westseite eines Weges zwischen L 808 und K 24.
Gemarkung: Beckum
Flur: 118
Flurstück: 12, 21

5.1.164 Anlage einer 2- bis 5-reihigen Hecke südöstlich eines Grabens nördlich Hof "Samson" in Unterberg I.
Gemarkung: Beckum
Flur: 117
Flurstück: 20

5.1.165 Anlage einer Baumreihe (700 m) auf der Süd- bzw. Nordseite eines Weges zwischen K 25 und L 808.
Gemarkung: Beckum
Flur: 122
Flurstück: 49, 14, 17
Flur: 120
Flurstück: 18, 21

5.1.166 Anlage einer Baumreihe (ca. 350 m) auf der Südseite eines Weges in Unterberg I östlich Hof "Kahle".
Gemarkung: Beckum
Flur: 114
Flurstück: 56, 55, 54, 53, 52
Flur: 117
Flurstück: 13

5.1.167 Anlage von Kopfbäumen (160 m) am Ufer des Mühlenbachs südlich Hof "Kahle".
Gemarkung: Beckum
Flur: 114
Flurstück: 57, 58

5.1.168 Anpflanzung von Einzelbäumen am Ostrand einer Grünlandfläche nördlich des Mühlenbachs in Unterberg I.
Gemarkung: Beckum
Flur: 114
Flurstück: 44, 43

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen

5.1.169 Anlage einer 2-reihigen Hecke (130 m) zur Ergänzung des Bestandes westlich Hof "Große-Kersting" in Unterberg II.
Gemarkung: Beckum
Flur: 123
Flurstück: 7, 8

5.1.170 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (300 m) auf der Westseite eines Seitenbaches zum Dreinbach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 123
Flurstück: 22, 6

Die Maßnahme wird nach Entnahme der Pappeln durchgeführt.

5.1.171 Anlage einer Baumreihe (300 m) an der Westseite eines Weges zwischen L 808 und Hof "Große Kersting".
Gemarkung: Beckum
Flur: 123
Flurstück: 18, 10

5.1.172 Anlage einer 2-reihigen Hecke (220 m) am Ostrand eines Weges von der L 808 zur Kreisgrenze.
Gemarkung: Beckum
Flur: 123
Flurstück: 18, 17

5.1.173 Anlage einer 3-reihigen Hecke (500 m) auf der Südseite eines von der L 808 nach Osten abzweigenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 115
Flurstück: 8
Flur: 116
Flurstück: 31

5.1.174 Anlage einer ein- bis zweireihigen Böschungsbepflanzung (ca. 380 m) auf der Südseite des Dreinbaches in Unterberg.
Gemarkung: Beckum
Flur: 115
Flurstück: 45, 24

5.1.175 Ergänzung von Kopfbäumen (30 m) am Nordufer des Dreinbachs nördlich Hof "Meyer" an der L 808.
Gemarkung: Beckum
Flur: 115
Flurstück: 45, 46

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.176 Anlage einer Baumreihe (120 m) auf der Nordseite der K 23.
Gemarkung: Beckum
Flur: 103
Flurstück: 29

5.1.177 Anlage einer 3-reihigen beidseitigen Böschungsbepflanzung (310 m) entlang eines Zulaufs zum Liesebach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 102
Flurstück: 20, 23, 24, 28

5.1.178 Anlage einer Obstbaumreihe (400 m) auf der Ost- bzw. Westseite eines von der K 23 nach Süden führenden Weges in Richtung "Gut Boyenstein".
Gemarkung: Beckum
Flur: 102
Flurstück: 11, 5, 2
Flur: 105
Flurstück: 11, 1

5.1.179 Ergänzung und Verlängerung einer 2-reihigen Hecke (insgesamt 540 m) auf der Westseite eines Weges von der K 23 nach "Gut Boyenstein".
Gemarkung: Beckum
Flur: 105
Flurstück: 11
Flur: 102
Flurstück: 14, 13, 11, 12

5.1.180 Anlage einer Obstbaumreihe (500 m) auf der Ostseite eines auf Hof "Sprenker" zulaufenden Weges.
Gemarkung: Beckum
Flur: 104
Flurstück: 2, 3

5.1.181 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 180 m) auf der Ostseite eines südlichen Zulaufs zum Maybach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 108
Flurstück: 41, 48

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.1.182 Anlage einer 2-reihigen Böschungsbepflanzung (ca. 130 m) auf der Südseite des Maybaches am Hof "Willeke".
Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstück: 55

5.1.183 Anlage einer Obstbaumreihe (ca. 150 m) in einer Grünlandfläche am Hof "Willeke" in Holter.
Gemarkung: Beckum
Flur: 106
Flurstück: 55

5.1.184 Anlage einer 3-reihigen Hecke (230 m) auf der Westseite eines Weges zwischen L 586 und Huxdieksbach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 110
Flurstück: 31, 33

5.1.185 Anlage einer Baumreihe (Stieleichen, ca. 130 m) am Rand einer Grünlandfläche nördlich Stadtbusch.
Gemarkung: Beckum
Flur: 110
Flurstück: 40

5.1.186 Anlage einer Baumreihe (Stieleichen, ca. 120 m) zwischen zwei Grünlandflächen nördlich Stadtbusch.
Gemarkung: Beckum
Flur: 110
Flurstück 40

5.1.187 Anlage einer Baumreihe (Stieleichen, ca. 120 m) am Nordrand einer Grünlandfläche am Hof "Hanswille" in Dünninghausen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 110
Flurstück: 40

5.1.188 Ergänzung einer Bachbepflanzung mit Einzelbäumen (Stieleichen, Eschen, Roterlen).
Gemarkung: Beckum
Flur: 109
Flurstück: 16

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.3.15 Anlage eines ca. 150 m² großen Kleingewässers an einer Bachschlinge des Lauhoffsbachs in einer Grünlandfläche.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 35, 17, 18

Südblatt

5.3.16 Anlage eines Biotopbereiches (ca. 0,25 ha) mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsbereichen nördlich Goldsteinbusch.
Gemarkung: Beckum
Flur: 143
Flurstück: 46

5.3.17 Anlage eines Biotopbereiches (ca. 0,4 ha) mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsbereichen nördlich Goldsteinbusch.
Gemarkung: Beckum
Flur: 143
Flurstück: 46

5.3.18 Anlage eines auentypischen Biotopkomplexes (ca. 2,2 ha) auf einer Ackerfläche an der Werse nördlich der Kläranlage. Es sind Feuchtzonen, Anpflanzungen und Sukzessionsbereiche vorzusehen. Das Werseufer ist naturnah umzugestalten.
Gemarkung: Beckum
Flur: 147
Flurstück: 160, 157, 213, 158, 159, 133

5.3.19 Anlage eines ca. 200 m² großen Kleingewässers in einer Grünlandfläche am Waldrand in Elker nördlich der B 61 (Gesamtfläche ca. 1.000 m²).
Gemarkung: Beckum
Flur: 141
Flurstück: 79

5.3.20 Anlage einer Biotopfläche (ca. 3.000 m²) am Wesendahls Bach mit Feuchtzonen, Anpflanzungen und Sukzessionsbereichen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 135
Flurstück: 35, 8

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.3.21 Anlage eines Biotopkomplexes (ca. 0,5 ha) am Ostrand des Naturschutzgebietes "Göttfricker Bach" in Dalmer.
Es ist ein ca. 800 m² großes Kleingewässer anzulegen, die Randflächen sind teilweise zu bepflanzen, der Sukzession zu überlassen bzw. als extensives Grünland zu nutzen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	130
Flurstück:	35

5.3.22 Anlage einer ca. 300 m² großen Mulde mit einzelnen tieferen Bereichen auf einer Ackerfläche im Steinbruch Beese. Die restliche Ackerfläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen (Gesamtfläche ca. 1,0 ha).

Gemarkung:	Beckum
Flur:	30
Flurstück:	20, 58, 56, 36

5.3.23 Anlage eines Feuchtbiotops am Göttfricker Bach westlich Hof "Langenhövel".

Gemarkung:	Beckum
Flur:	127
Flurstück:	50, 47

5.3.24 Entwicklung eines Kastentals (ca. 1,5 ha) zu einem Biotopkomplex mit Röhrichtzonen und Sukzessionsbereichen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	124
Flurstück:	11, 4, 41

5.3.25 Anlage und Wiederherstellung von Feucht- und Quellbereichen in Holter nördlich Hof "Hölscher"
Nördlich des Baches ist ein ca. 200 m² großes Kleingewässer in der vorhandenen Grünlandfläche anzulegen. Südlich des Baches ist der Quellhorizont in der Akkerfläche zu einer vielfältig strukturierten Feuchtzone mit Randabpflanzung zu entwickeln (ca. 0,9 ha).

Gemarkung:	Beckum
Flur:	107
Flurstück:	5 tw., 107 tw.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.19 Teich am Weg westlich Vellerner Bach östlich Vellern

Der Teich ist mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zum angrenzenden Acker zu versehen. Zum Weg ist eine Pflanzung mit Schlehen und Weißdorn vorzunehmen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	203
Flurstück:	20, 34

Südblatt

5.4.20 Teich westlich der Landstraße L 794 westlich Beckum

Der Teich ist mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zum angrenzenen Acker (Sukzessionsfläche) zu versehen. Die Kopfweiden am Ufer sind zu pflegen, der Teich ist zu entschlammen, und Müll ist zu entfernen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	146
Flurstück:	15, 16, 17, 18

5.4.21 Weidetümpel südlich der K 28 nördlich Goldsteinbusch

Der Teich ist durch entschlammen bzw. vertiefen im vorhandenen Grünland wieder herzustellen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	142
Flurstück:	106

5.4.22 Teich südlich der K 28 nördlich Goldsteinbusch

Die vorhandenen Nadelgehölze sind zu entfernen. Der Teich ist nach Süden mit Flachufern zu versehen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	142
Flurstück:	106

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.23 Teich nördlich der ehemaligen Zechenbahn

Die Kopfweiden am Teichufer sind regelmäßig zu schneiteln.
Gemarkung: Beckum
Flur: 139
Flurstück: 21, 22

5.4.24 Teich am Hof "Schwarte" südlich der Zechenbahn

Der Teich ist zu entschlammen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 139
Flurstück: 13, 14

5.4.25 Teich am "Lehringfelds Busch" südlich der Bundesstraße B 58

Die Freizeiteinrichtungen und die nicht standortgerechten Fichten sind zu entfernen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 152
Flurstück: 8, 19, 7

5.4.26 Teich am Hof "Boeckmann" an der BAB A 2

Der Teich ist zu entschlammen und zu vertiefen. Der vorhandene Gehölzbestand ist zu schonen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 142
Flurstück: 24, 25

5.4.27 Teich im Grünland südöstlich Hof "Sprenker" nördlich der Bundesstraße B 61

Der Teich ist zu entschlammen und zu vergrößern.
Gemarkung: Beckum
Flur: 141
Flurstück: 79

Der Altbaumbestand ist bei der Durchführung zu schützen.

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.57 Teich westlich der L 808 in Unterberg II

Der Teich ist zu entschlammen und mit einer 5 m breiten Pufferzone zum angrenzenden Acker zu versehen. Am Teich sind 10 Kopfweiden anzupflanzen. Die im Süden angrenzende Fläche (ca. 0,5 ha) ist mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	115
Flurstück:	35, 36

5.4.58 Teich am Hof "Schrull" in Unterberg II an der Kreisgrenze

Die Fichten im Uferbereich sind zu entfernen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	115
Flurstück:	18

5.4.59 Teich nördlich Hof "Plümpe" in Holter

Der Teich ist mit einer 5 m breiten Pufferzone zum angrenzenden Acker zu versehen, zu entschlammen, und die Ufer sind abzuflachen.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	104
Flurstück:	10

5.4.60 Teich am Hof "Vogt" in Dünninghausen

Der Teich ist an der Nordseite mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zum angrenzenden Acker zu versehen (Hochstauden).

Gemarkung:	Beckum
Flur:	106
Flurstück:	16

5.4.61 Teich nördlich Gut Huxdiek in Unterberg I

Der vorhandene Teich ist zu entschlammen und mit Flachufern auszustatten.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	112
Flurstück:	10

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.4.62 Teiche nördlich Hof "Lammert" in Unterberg

Die Gewässer sind zu entschlammen und teilweise zu vergrößern und mit Flachufern auszustatten.
Gemarkung: Beckum
Flur: 117
Flurstück: 36

5.4.63 Teich südlich Hof "Doerenkamp" in Unterberg I

Der Teich ist zu entschlammen und um ca. 50 % zu vergrößern. Er ist mit einer 5-10 m breiten Pufferzone zum angrenzenden Acker und Grünland zu versehen (Hochstaudenflur). Es sind 5 Kopfweiden anzupflanzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 114
Flurstück: 5

5.4.64 Teich am Hof "König" in Unterberg I
Der Teich ist zu entschlammen. Am Ufer sind 6 Kopfweiden anzupflanzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 114
Flurstück: 15, 16, 21

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.6.38 Obstwiese am Hof "Otteloh"

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Im Randbereich erfolgen Nachpflanzungen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 128
Flurstück: 21, 22

5.6.39 Obstwiese am Hof "Scharmann"

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 129
Flurstück: 15, 16, 17

5.6.40 Obstwiese am Hof "Austerschulte"

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 129
Flurstück: 18, 22

5.6.41 Obstwiese zwischen Paterholz und B 475

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 132
Flurstück: 42

5.6.42 Obstwiese am Hof "Buschhoff"

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 130
Flurstück: 30

5.6.43 Anlage einer Obstwiese (ca. 700 m²) nördlich Hof "König" in Dalmer.
Gemarkung: Beckum
Flur: 126
Flurstück: 12

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.6.44 Zwei Obstwiesen am südlichen Stadtrand

Die Obstwiesen sind dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 38
Flurstück: 91

5.6.45 Obstwiesen am Hof "Stauvermann"

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 128
Flurstück: 30, 64

5.6.46 Obstwiese am Südhang des Höxbergs

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 121
Flurstück: 1

5.6.47 Obstwiese nördlich des Göttfricker Bachs

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen. Die Obstwiese ist nach Süden bis zum Bachlauf durch Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen zu erweitern.
Gemarkung: Beckum
Flur: 127
Flurstück: 41, 42

5.6.48 Obstwiese südlich Göttfricker Bach

Die Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Abgängige Obstbäume sind durch Obstbaumhochstämme zu ersetzen.
Gemarkung: Beckum
Flur: 127
Flurstück: 46

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.8 Pflegemaßnahmen

Die festgesetzten Flächen sind entsprechend der Einzelfestsetzung zu pflegen.

5.8.1 Nördlicher Strontianithügel am NSG "Vellerner Brook"

Der Südhang ist durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Oktober gehölzfrei zu halten.
Gemarkung: Beckum
Flur: 324
Flurstück: 10

5.8.2 Südlicher Strontianithügel am NSG "Vellerner Brook"

Der Südhang ist durch Mahd alle 2-3 Jahre ab Oktober gehölzfrei zu halten.
Gemarkung: Beckum
Flur: 324
Flurstück: 12

5.8.3 Magerweide im LB 2.8.73

Die Hangfläche ist durch extensive Beweidung bzw. einmalige Mahd ab 01.07. zu erhalten.
Gemarkung: Beckum
Flur: 121
Flurstück: 1

5.8.4 Jährliche Mahd einer Waldschneise im Stadtbusch Beckum im Spätsommer.
Gemarkung: Beckum
Flur: 109
Flurstück: 16

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.9 Ersatz nicht bodenständiger Gehölze

5.9.1 Fichtenbestand am Bachlauf nördlich Hof "Linnenbrink"

Entfernung der Fichten und Ersatz durch bodenständige Baumarten.
Gemarkung: Beckum
Flur: 149
Flurstück: 5, 4

Textliche Festsetzungen
Festsetzungen nach § 26 LG

Erläuterungen

5.10.7 LB "Quellbereiche des Liesebachs in Holter"

Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens, teilw. einseitig (ca. 350 lfd. m), teilw. beidseitig (ca. 1.250 lfd. m) des Liesebachs.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstück:	17, 50, 9, 20, 24, 29, 28, 8, 45
Flur:	103
Flurstück:	13, 3, 5, 6, 14

5.10.8 LB "Quellbereiche des Liesebachs in Holter"

Anlage eines 20 m breiten, unbewirtschafteten Uferstreifens beidseitig der Quellbäche des Liesebachs (ca. 1.900 lfd. m).

Gemarkung:	Beckum
Flur:	103
Flurstück:	15, 14, 17, 13, 11, 12, 26, 9, 3

5.10.9 NSG "Liesebachtal"

Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens, teilweise einseitig (ca. 350 m), teilweise beidseitig (ca. 750 m) an zwei Abschnitten des Liesebachs.

Gemarkung:	Beckum
Flur:	102
Flurstück:	50, 8, 10, 20, 28, 29, 7, 45

Textliche Festsetzungen Festsetzungen nach § 26 LG	Erläuterungen

5.11 Anlage von Feldrainen

Die geplanten Feldraine sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Sie können alle 2-3 Jahre im Spätherbst gemäht werden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Für die Flächeninanspruchnahme sind Ausgleichszahlungen zu leisten. Diese Ausgleichszahlungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien berechnet.

5.11.1 Anlage eines Feldraines in zwei Abschnitten (80 m und 200 m) am Ostrand einer Wegeparzelle nördlich des Lauhoffsbachs.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 32, 9, 17

5.11.2 Anlage eines Feldraines (ca. 170 m) am Westrand einer Wegeparzelle südlich Lauhoffsbach.
Gemarkung: Beckum
Flur: 204
Flurstück: 21, 32

5.11.3 Anlage eines 10-15 m breiten Feldraines (insges. 450 m) an der Ost- und Westseite eines Waldstücks nördlich Hof "Vogel" in Hinteler.
Gemarkung: Beckum
Flur: 148
Flurstück: 54

5.11.4 Anlage eines 10-15 m breiten Feldraines (ca. 180 m) nördlich der Landwehr am Hof "Butterschlot".
Gemarkung: Beckum
Flur: 146
Flurstück: 116

5.11.5 Anlage eines 5 m breiten Feldraines auf der Südseite eines Weges (ca. 300 m) nordöstlich Hof "Linnenbrink" an der B 475.
Gemarkung: Beckum
Flur: 149
Flurstück: 5, 101

5.11.6 Anlage eines 5 m breiten Feldraines auf der Nordseite eines Weges in Unterberg II östlich Hof "Steinhoff".
Gemarkung: Beckum
Flur: 123
Flurstück: 4

Literaturverzeichnis

ALLKÄMPER, D. Die Beckumer Berge
Münster, 1986

AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER
Bestandsaufnahme der Landschaftselemente, Stadt Beckum auf Flurkarten im M. 1:2.000

DAHMEN, G. Die Naturlandschaft der Beckumer Berge
in: Westfälische Forschungen, 5. Band, 1942

DEUTSCHER PLANUNGSATLAS
Band I Nordrhein-Westfalen
Lieferung 3, Vegetation (Potentielle natürliche Vegetation)
Hannover, 1972

dgl. Band I Nordrhein-Westfalen
Klimadaten
Hannover, 1976

FORSTAMT WARENDORF DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE
Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Beckum
Warendorf, 1993

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1979) (Hg.)
Hydrologische Karte von Nordrhein-Westfalen, M. 1:100.000, Blatt C 4314 Gütersloh. Im Anhang: Karte des naturräumlichen Potentials, M. 1:100.000

GERINGHOFF, H. Zwischenergebnisse einer Untersuchung zur Verbreitung des Fransenenzians (Gentianella ciliata) im Bereich des MTB 4214 (Beckum) und Diskussion der daraus resultierenden Standortproblematik
in: Flora und Fauna im Kreis Warendorf, 4/86

GERINGHOFF, H. / KATTHÖVER, T.
Die Verbreitung des Zierlichen Tausendgüldenkrautes (Centaurium pulchellum) im Gebiet von Beckum als Grundlage einer Diskussion des Gesamtrekultivierungsplanes der Stadt
in: Flora und Fauna im Kreis Warendorf, 5/88

dgl. Orchideenkartierung im Bereich des MTB 4214 (Beckum)
in: Flora und Fauna im Kreis Warendorf, 4/86

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW
Bodenkarte 1:50.000, Blätter: L 4312 Hamm, L 4114 Rheda-Wiedenbrück, L 4314 Beckum

GÜNNEWIG, D. Beckumer Steinbrüche - Beschreibung und kritische Auseinandersetzung mit der geplanten Gesamtrekultivierung
in: Flora und Fauna im Kreis Warendorf, 4/86

KREIS WARENDORF (1987)
Freizeitkarte M. 1:50.000 mit Begleitheft

LANDESAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NW
Bodenflächen in NRW 1985 nach Nutzungsarten der Vermessungsverwaltung
Düsseldorf, 1986

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW (1983) (Hg.)
Biotopkataster der TK 25, Blätter: 4113, 4114, 4213, 4214

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NRW
Rote Liste der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung
Recklinghausen, 1986

dgl.
Florenliste von NRW, 2. Auflage 1988

dgl.
Biotopkartierung NRW, Methodik und Arbeitsanleitung einschl. Ergänzungen
Recklinghausen 1987, 1988

dgl. / BRINKSCHMIDT UND KORTEMEIER
Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Beckum
Recklinghausen/Herford, 1990

LANDESVERMESSUNGSAMT NRW (1986) (Hg.)
Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 (ca. 40 Einzelblätter verkleinert auf M. 1:10.000, zusammengeführt auf 2 Karten)

LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE (1990)
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Beckum
Münster, 1990

LUCAS, O.
Planungsgrundlagen für den Landkreis Beckum/Westfalen
Beckum/Münster, 1955

MEISEL, S.
Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97, Münster
Bad Godesberg, 1959

REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER (1986)
Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Zentrales Münsterland

STADT BECKUM / ASK
Flächennutzungsplan Beckum mit Erläuterungsbericht

STADT BECKUM / BRINKSCHMIDT
Gesamtrekultivierungsplan Beckum
Beckum, 1981

TROJAS, U. / GRAUSDIES, D.
Biotopverbundkonzept Kreis Warendorf
Diplomarbeit an der Universität
Münster, 1988